

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen. Die Direktoren des Fonds, deren Namen auf Seite 5 erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen. Nach dem besten Wissen und Gewissen der Direktoren, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen, und die Direktoren übernehmen dementsprechend die Verantwortung dafür.

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY
PUBLIC LIMITED COMPANY**

errichtet als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
gegründet nach den Gesetzen von Irland gemäß der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften
(Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren) von 2011, in der jeweils aktuellen Fassung

PROSPEKT

für

einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, bestehend aus
RUSSELL INVESTMENTS CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKETS EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL BOND FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL CREDIT FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL HIGH YIELD FUND
RUSSELL INVESTMENTS JAPAN EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS MULTI-ASSET GROWTH STRATEGY EURO FUND
RUSSELL INVESTMENTS ASIA PACIFIC EX JAPAN FUND
RUSSELL INVESTMENTS STERLING BOND FUND
RUSSELL INVESTMENTS STERLING CORPORATE BOND FUND*
RUSSELL INVESTMENTS U.K. EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.S. BOND FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.S. EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.S. SMALL CAP EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS WORLD EQUITY FUND II
RUSSELL INVESTMENTS UNCONSTRAINED BOND FUND
RUSSELL INVESTMENTS MULTI-ASSET CONSERVATIVE STRATEGY FUND*
RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKET DEBT FUND

27. Januarf 2021

Für folgende Teilfonds gibt es einen gesonderten Prospekt:	Für folgende Teilfonds gibt es einen gesonderten Prospekt:
Old Mutual African Frontiers Fund	Acadian Emerging Markets Local DebtChina A Equity UCITS
Old Mutual Pan African Fund*	Acadian European Equity UCITS
Old Mutual Value Global Equity Fund	Acadian Global Equity UCITS
Old Mutual Global Bond Fund*	Acadian Emerging Markets Equity UCITS
Copper Rock Global All Cap Equity Fund*	Acadian Global Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Global REIT Fund*	Acadian Sustainable Global Equity UCITS
Old Mutual Global Aggregate Bond Fund*	Acadian Emerging Markets Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Global Currency Fund	Acadian Emerging Markets Equity UCITS II
Old Mutual U.S. Core-Bond Fund*	Acadian Emerging Markets Small-Cap Equity UCITS*
Old Mutual MSCI Africa Ex-South Africa Index Fund*	Acadian Global Leveraged Market Neutral Equity UCITS*
Old Mutual FTSE RAFI® All World Index Fund	Acadian Diversified Alpha UCITS*
Old Mutual MSCI World ESG Leaders Index Fund	Acadian Sustainable Emerging Market Equity Ex Fossil Fuel UCITS
Old Mutual Global Balanced Fund	Acadian Multi-Asset Absolute Return UCITS
Old Mutual Global Defensive Fund*	Acadian Japan Equity UCITS
Old Mutual Emerging Market Local Currency Debt Fund*	Acadian European Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Multi-Style Global Equity Fund	Acadian Sustainable Global Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Opportunities Global Equity Fund*	
Old Mutual Emulated Opportunities Global Equity Fund*	
Old Mutual MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index Fund	
Old Mutual Blended Global Equity Fund*	
Old Mutual Global Macro Equity Fund	
Old Mutual Global Islamic Equity Fund	
Old Mutual Global Managed Volatility Fund	
Old Mutual Quality Global Equity Fund	
Old Mutual Growth Global Equity Fund	
Old Mutual Global Emerging Opportunities Fund*	
Old Mutual Titan Global Equity Fund*	
Old Mutual Global Managed Alpha Fund	

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur unter der Bedingung zulässig, dass dem Dokument eine Kopie des neuesten Jahresberichts des Fonds und, falls er danach veröffentlicht wurde, des neuesten Halbjahresberichts des Fonds beigelegt ist. Diese Berichte bilden einen Teil dieses Prospekts.

*Diese Teilfonds wurden geschlossen und stehen für Anlagen nicht mehr zur Verfügung. Folglich hat der Fonds die Absicht, bei der Zentralbank den Widerruf seiner Zulassung zu beantragen. Der Fonds wird bei der Zentralbank nach der Annahme des Widerrufsanspruchs um die Genehmigung des Teilfonds nachsuchen, die Verweise auf die Teilfonds auf dieser Seite des Prospekts zu streichen.

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen.

Bestimmte Ausdrücke, die in dem vorliegenden Prospekt verwendet werden, sind in Anhang IV erläutert.

Der interessierte Anleger darf nicht außer Acht lassen, dass der Wert der Anteile und die sich aus ihnen ergebenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den vollen von ihm investierten Betrag zurückerhält.

Anleger müssen eventuell für die Zeichnung von bestimmten Anteilklassen eine Verkaufsgebühr zahlen. Eine Anlage in Klassen, für die eine Verkaufsgebühr anfällt, sollte als mittel- bis langfristige Anlage gesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Russell Investments Global Bond Fund, der Russell Investments Global High Yield Fund, der Russell Investments Global Credit Fund, der Russell Investments Sterling Bond Fund, der Russell Investments Unconstrained Bond Fund und der Russell Investments Emerging Market Debt Fund sämtliche Gebühren und Auslagen mit ihrem Kapital, nicht ihren Erträgen, verrechnen und Anteilinhaber deshalb ein erhöhtes Risiko eingehen, beim Rückkauf ihres Anteilbesitzes möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Der Russell Investments Unconstrained Bond Fund kann einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwertes in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile des Fonds sind keine Bankeinlagen oder Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaften, der Vertriebsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, noch werden sie von den Vorgenannten garantiert oder bestätigt oder anderweitig unterstützt. Ferner werden sie nicht durch einen Staat, eine staatliche Behörde oder ein anderes Sicherungssystem versichert oder garantiert, die möglicherweise dem Schutz von Inhabern einer Bankeinlage dienen. Ausführlichere Angaben zu bestimmten Anlagerisiken und weitere Informationen für einen Anleger sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter unten enthalten. Anleger werden auf den Unterschied zwischen der Natur einer Einlage und der Natur einer Anlage in einen Fonds hingewiesen, da das in einem Fonds angelegte Kapital beim Fallen oder Steigen des Nettoinventarwertes eines Fonds Schwankungen unterliegt.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Niemand, der eine Ausfertigung dieses Prospekts oder eines beigefügten Antragsformulars erhält, darf diesen Prospekt oder ein solches Antragsformular als eine Einladung an ihn zur Zeichnung von Anteilen betrachten, noch sollten solche Personen ein solches Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Jurisdiktion kann ihnen eine solche Einladung gesetzlich in zugelassener Art und Weise unterbreitet werden, und ein solches Antragsformular könnte gesetzlich ohne Beachtung von Registrierungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Demgemäß stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Einladung von irgend jemandem in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Einladung unterbreitet, dazu nicht ermächtigt ist, oder an jemand, dem ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung zu unterbreiten ungesetzlich ist. Jeder, der im Besitz dieses Prospekts ist und jeder, der die Zeichnung von Anteilen gemäß dem vorliegenden Prospekt beantragen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften der entsprechenden Jurisdiktion zu informieren. Potentielle Antragsteller für Anteile sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen für diese Beantragung und in Bezug auf einschlägige Devisenkontrollvorschriften und die Besteuerung in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Der Fonds ist ein Investmentfonds gemäß Definition in Section 739B(1) des Taxes Consolidation Act of 1997, in der jeweils gültigen Fassung.

Vorschriften zur Produktüberwachung (Product Governance) im Rahmen von MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

In Artikel 25 von MiFID II sind die Anforderungen für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden beschrieben. Artikel 25(4) enthält Regeln zum Verkauf von Finanzinstrumenten durch ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen an Kunden auf reiner Ausführungsbasis. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzinstrumente in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), muss ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen, das die Instrumente verkauft, keine so genannte „Angemessenheitsprüfung“ der Instrumente für seine Kunden durchführen. Eine Angemessenheitsprüfung umfasst das Einholen von Informationen über die Kenntnisse über und Erfahrungen des Kunden mit der angebotenen Anlageform und auf Basis dessen die Beurteilung, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Sind die Finanzinstrumente nicht in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt (d. h. sie sind als komplexe Finanzinstrumente eingestuft), muss das nach MiFID zugelassene Unternehmen zusätzlich eine Angemessenheitsprüfung der Instrumente der Kunden durchführen.

In der Liste in Artikel 25(4)(a) wird explizit auf OGAW (außer strukturierte OGAW) verwiesen. Dementsprechend gilt

jeder Teilfonds in diesem Sinne als nicht komplexes Finanzinstrument.

Japan

Im Wege einer Ausnahmeregelung für Privatplatzierungen (private placement exemption) gemäß Artikel 2, Absatz 3, Punkt 2(a) des japanischen Financial Instruments and Exchange Law („FIE“) können die Anteile in Japan bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern („QIIs“) wie in den japanischen Gesetzen und Bestimmungen definiert) unter der Bedingung angeboten werden, dass der jeweilige Käufer einen Übertragungsvertrag abschließt, welcher eine Übertragung der Anteile vom Käufer auf Nicht-QIIs ausschließt. Ein Offenlegungsbericht wurde gemäß Artikel 4 Absatz 1 FIE nicht eingereicht.

Dubai

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Investmentfonds, der weder der Regulierung noch der Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („DFSA“) untersteht. Dieser Prospekt ist nur zur Weitergabe an Personen bestimmt, die im Regelwerk der DFSA genau definiert sind (d.h. „Qualified Investors“). Personen, die dieser Gruppe nicht angehören, dürfen diesen Prospekt daher weder erhalten noch sich auf seinen Inhalt verlassen. Das Angebot richtet sich nicht an Personen im Dubai International Financial Centre („DIFC“) und die Anteile werden weder direkt noch indirekt an solche Personen oder für Rechnung oder zugunsten von solchen Personen vertrieben, verkauft, übertragen oder ausgehändigt. Dieser Prospekt ist nicht zur Weitergabe an Personen im DIFC bestimmt. Sollte eine solche Person dennoch eine Ausgabe dieses Prospekts erhalten, so sollte sie sich weder auf seinen Inhalt verlassen noch Maßnahmen auf seiner Grundlage ergreifen, sondern ihn ignorieren. Die DFSA ist nicht dafür zuständig, Prospekte oder sonstige Unterlagen, die sich auf diesen Investmentfonds beziehen, durchzusehen oder zu überprüfen. Die DFSA hat diesen Prospekt oder sonstige mit dem Investmentfonds verbundene Unterlagen folglich weder genehmigt, noch hat sie Maßnahmen ergriffen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt also keine Verantwortung für diese Informationen. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind unter Umständen schwer veräußerbar und/oder unterliegen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf Beschränkungen. Potentielle Käufer der angebotenen Anteile sollten im Hinblick auf diese Anteile ihre eigene Due Diligence durchführen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater um Unterstützung bitten.

Vereinigte Staaten von Amerika

DIE ANTEILE SIND NICHT GEMÄSS DEM UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „U.S. SECURITIES ACT“) REGISTRIERT UND WERDEN AUCH NICHT DARUNTER ODER GEMÄSS DEN WERTPAPIERGESETZEN IRGEND EINES US-AMERIKANISCHEN STAATES REGISTRIERT WERDEN, UND SIE DÜRFEN NICHT EINER US-PERSON ODER FÜR DEREN RECHNUNG ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE TEILFONDS STEHEN LEDIGLICH SOLCHEN ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG, DIE KEINE US-PERSONEN SIND. WIE IN DIESEM DOKUMENT DEFINIERT, GEHÖREN ZU DEN US-PERSONEN US-STAATSBÜRGER, IN DEN USA ANSÄSSIGE PERSONEN UND JURISTISCHE PERSONEN IN DEN USA. DIESER PROSPEKT DARF NICHT IN DEN USA ODER DEREN TERRITORIEN ODER BESITZUNGEN AN POTENTIELLE ANLEGER VERTEILT WERDEN. NIEMAND (GLEICH OB US-PERSON ODER NICHT) DARF EINEN ZEICHNUNGS-AUFTRAG FÜR ANTEILE VERANLASSEN, DER VON DEN USA AUS GEMACHT WIRD.

OBWOHL EIN TEILFONDS ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN IM SINNE DES US-COMMODITY EXCHANGE ACT (WARENBÖRSENGESETZ) UND DEN DARUNTER ERLASSENEN REGELN UND VORSCHRIFTEN (ZUSAMMEN DER „CEA“) HANDELN KANN, IST DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VON DER REGISTRIERUNG BEI DER COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN WARENTERMINHANDEL; DIE „CFTC“) ALS COMMODITY POOL OPERATOR („CPO“) UND ALS COMMODITY TRADING ADVISOR („CTA“) IN BEZUG AUF DEN JEWEILIGEN TEILFONDS NACH GELTENDEN CFTC-REGELN BEFREIT; EINSCHLIESSLICH REGEL 4.13(A)(3) UND 4.14(a)(8), DIE UNTER ANDEREM FORDERN, DASS JEDER POTENZIELLE ANLEGER IN DEN JEWEILIGEN TEILFONDS EIN ZULÄSSIGER ANLEGER, EIN SACHKUNDIGER MITARBEITER ODER EINE BEDINGT BERECHTIGTE PERSON IST, UND DASS EINE BETEILIGUNG AN DEM JEWEILIGEN TEILFONDS VON DER REGISTRIERUNG NACH DEM U.S. SECURITIES ACT AUSGENOMMEN IST, UND OHNE ÖFFENTLICHE VERMARKTUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ANGEBOTEN UND VERKAUFT WIRD. DIE REGELN SCHREIBEN FERNER VOR, DASS ANTEILE DES JEWEILIGEN TEILFONDS NICHT ALS ODER IN EINEM INSTRUMENT ZUM HANDEL AUF DEN MÄRKTEN FÜR ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN IM SINNE DES CEA VERMARKTET WERDEN, UND DASS DER HANDEL DES JEWEILIGEN TEILFONDS IN DIESEN ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN BESCHRÄNKT IST. DERZEIT HANDELT NUR DER TEILFONDS THE WORLD EQUITY FUND II MIT ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN IM SINNE DES CEA.

ANDERS ALS EIN REGISTRIERTER CPO ODER CTA MUSS DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT POTENZIELLEN ANLEGERN WEDER EIN DOKUMENT VORLEGEN, DAS DEN OFFENLEGUNGSANFORDERUNG DER CFTC ENTSPRICHT, NOCH MUSS DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ANLEGERN TESTIERTE JAHRESBERICHTE VORLEGEN, DIE DEN ANFORDERUNGEN DER FÜR REGISTRIERTE CPOs GELTENDEN CFTC-REGELN ENTSPRECHEN. DER FONDS BEABSICHTIGT JEDOCH, ANLEGERN GEPRÜFTE JAHRESABSCHLÜSSE ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN. DIESER PROSPEKT IST VON DER CFTC WEDER GEPRÜFT NOCH GENEHMIGT WORDEN.

Antragsteller müssen ihren Status dahingehend bestätigen, ob sie irische Gebietsansässige und/oder US-Personen sind.

Vereinigtes Königreich

Der Fonds erhielt von der Financial Conduct Authority („FCA“) den Status als „**anerkannte Einrichtung**“ im Sinne von § 264 des Financial Services and Markets Act von 2000, in der jeweils gültigen Fassung (der „FSMA“). Russell Investments Limited mit eingetragenem Sitz in Rex House, 10 Regent Street, London SW1Y 4PE (der „**Facilities Agent**“) wurde als Facilities Agent des Fonds im Vereinigten Königreich bestellt und stellt die Einrichtungen bereit, die gemäß den Vorschriften und Richtlinien der FCA (die „**FCA-Vorschriften**“) für einen anerkannten Investmentfonds im Vereinigten Königreich bereit gestellt werden müssen. Russell Investments Limited ist von der FCA zur Ausübung des Anlagegeschäfts im Vereinigten Königreich zugelassen.

Entsprechend haben alle Personen die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Facilities Agent:

- (i) während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (ausgenommen gesetzliche Feiertage im Vereinigten Königreich), die Gründungsurkunde und Satzung (sowie etwaige Änderungen an diesen), die neueste Version des Prospekts und des Dokuments mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie den letzten Jahresabschluss und Halbjahresabschluss des Fonds einzusehen und (kostenlos) Kopien davon zu beziehen;
- (ii) Informationen über den Anteilspreis eines Teilfonds einzuholen und den Rückkauf ihrer Anteile zu arrangieren und Zahlungen dafür entgegenzunehmen; und
- (iii) Beschwerden bezüglich des Betriebs des Fonds zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, wird, sofern dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von einer Person zur Verfügung gestellt wird, die keine „Autorisierte Person“ (gemäß Definition im FSMA) ist:

- (i) er nur an Personen übermittelt oder wird seine Übermittlung nur an Personen veranlasst, die unter eine in der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, in der jeweils gültigen Fassung, („FPO“) enthaltene Befreiung fallen, und denen dieser Prospekt rechtmäßig übermittelt oder die Übermittlung rechtmäßig veranlasst werden darf („**Befreite Personen**“). Gemäß der FPO gehören zu den Befreiten Personen insbesondere: (a) Personen, die über professionelle Erfahrung im Zusammenhang mit Anlagen haben, die unter Artikel 19, Abs. 5 der FPO fallen; oder (b) vermögende juristische Personen und andere Personen, denen dieses Material ansonsten rechtmäßig übermittelt werden darf, die unter Artikel 49, Abs. 1 der FPO fallen, (in jedem Fall werden sämtliche dieser Personen zusammen als „**Relevante Personen**“ bezeichnet). Jede Person, die keine relevante Person ist, sollte dieses Material oder seinen Inhalt nicht als Grundlage für Handlungen nehmen oder sich darauf verlassen. Bitte beachten Sie in diesen Fällen, dass der Inhalt für Ihre Zwecke nicht von einer Autorisierten Person im Sinne von § 21 des FSMA genehmigt worden ist; und
- (ii) weder dieser Prospekt noch die Anteile Personen im Vereinigten Königreich zur Verfügung stehen, die keine Befreite Personen sind, und niemand im Vereinigten Königreich, der keine Befreite Person ist, hat das Recht, sich auf Angaben in dieser Ergänzung oder dem Prospekt zu verlassen und darf nicht auf deren Grundlage handeln. Jede Übermittlung von innerhalb des Vereinigten Königreiches, eine Übermittlung durch eine Autorisierte Person ausgenommen, an eine Person im Vereinigten Königreich, die nicht unter die in der FPO enthaltenen relevante Befreiung fällt, ist nicht autorisiert und verstößt wahrscheinlich gegen den FSMA.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, gilt, sofern dieser Prospekt im Vereinigten Königreich durch Russell Investments Limited (die eine Autorisierte Person ist) oder eine sonstige Autorisierte Person im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt wird:

- (i) dass die Einschränkungen in der FPO in Bezug auf die Übermittlung dieses Prospekts keine Anwendung finden; und
- (ii) dass dieser Prospekt im Sinne von § 21 des FSMA von Russell Investments Limited genehmigt wurde, jedoch einzig und allein für diesen Zweck.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, kann dieser Prospekt insoweit, wie er im Vereinigten Königreich von einer anderen Vertriebsstelle als Russell Investments Limited (ausschließlich im Sinne dieses Absatzes die „**Vertriebsstelle**“) zur Verfügung gestellt wird, Privatkunden zur Verfügung gestellt werden

und für diesen Zweck gemäß Section 21 des FSMA von der Vertriebsstelle genehmigt werden. Russell Investments Limited übernimmt keine Verantwortung für die Verteilung dieses Prospekts an Privatkunden.

Einige oder alle der Schutzmechanismen, die das Aufsichtssystem der FCA im Vereinigten Königreich vorsieht, gelten nicht für Anlagen im Fonds oder einem Teilfonds und Entschädigungen nach dem britischen Financial Services Compensation Scheme können generell nicht beansprucht werden.

Der Inhalt des Prospekts ist vertraulich und sollte von Empfängern nicht verteilt, veröffentlicht oder (ganz oder teilweise) vervielfältigt oder an eine andere Person weitergegeben werden.

Personen, die Fragen in Bezug auf die Anlage haben, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sollte sich an eine Autorisierte Person wenden, die auf Beratungen im Zusammenhang mit Anlagen dieser Art spezialisiert ist.

Anteile werden nur auf der Grundlage der im aktuellen KIID, Prospekt und gegebenenfalls letzten testierten Jahresabschluss und darauf folgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Alle weiteren Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person erteilt oder gemacht werden, sollten nicht beachtet und auf sie darf nicht vertraut werden.

Für jede zur Zeichnung zur Verfügung stehende Klasse wird gemäß den Vorschriften der Zentralbank ein KIID veröffentlicht. Potenzielle Anleger sollten das KIID für die jeweilige Klasse vor einer Zeichnung von Anteilen dieser Klasse in Erwägung ziehen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Der Prospekt kann Beschreibungen zu einigen Klassen enthalten, die jedoch derzeit nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren Vertriebsstelle direkt in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die jeweilige Klasse für Zeichnungen zur Verfügung steht.

Jeder Teilfonds muss in dem betreffenden KIID einen synthetischen Indikator zum Risiko- und Ertragsprofil (Synthetic Risk and Reward Indicator („SRRI“) in Übereinstimmung mit den Methoden ermitteln und offenlegen, die in den Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) zur Methode für die Berechnung des SRRI festgelegt sind. Der SRRI entspricht einer Zahl, um den betreffenden Fonds auf einer Skala von 1 bis 7 gemäß seinem zunehmenden Volatilitätsniveau/Risiko- und Ertragsprofil einzuordnen. Die historische Wertentwicklung jedes Teilfonds wird in den maßgeblichen wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) aufgeführt.

Da der Prospekt und das KIID von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten sich Anleger vergewissern, dass sie über die jüngste Version verfügen.

Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. Die in diesem Prospekt enthaltenen Erklärungen basieren auf den gegenwärtig in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und Praktiken, und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern jede dieser Übersetzungen eine direkte Übersetzung des englischen Textes darstellt. Sollte eine Übersetzung Abweichungen oder Unklarheiten im Hinblick auf die Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks enthalten, so ist der englische Text maßgeblich. Jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang, unabhängig von der Sprache des maßgeblichen Prospekts, unterliegen den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen.

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

RUSSELL INVESTMENT COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY

Direktoren des Fonds

James Firth (Vorsitzender)
John McMurray
William Roberts
David Shubotham
Joseph Linhares
Neil Jenkins
Tom Murray
Peter Gonella
William Pearce

Eingetragener Geschäftssitz

78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsgesellschaft

Russell Investments Ireland Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Administrator

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Secretary des Fonds

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

Berater, Vertriebsstelle und britischer Facilities Agent

Russell Investments Limited
Rex House
10 Regent Street, St James's
London, SW1Y 4PE
England

Rechtsberater

Maples & Calder LLP
75 St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT	SEITENZAHL
DER FONDS	9
Einführung	9
DIE TEILFONDS	10
Anlageziele und –politik	10
<i>Profil eines typischen Anlegers</i>	10
<i>Russell Investments Continental European Equity Fund</i>	12
<i>Russell Investments Emerging Markets Equity Fund</i>	14
<i>Russell Investments Global Bond Fund</i>	16
<i>Russell Investments Global Credit Fund</i>	18
<i>Russell Investments Global High Yield Fund</i>	19
<i>Russell Investments Japan Equity Fund</i>	22
<i>Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund</i>	24
Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund	26
Russell Investments Sterling Bond Fund	28
<i>Russell Investments U.K. Equity Fund</i>	30
<i>Russell Investments U.S. Bond Fund</i>	32
<i>Russell Investments U.S. Equity Fund</i>	34
<i>Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund</i>	36
<i>Russell Investments World Equity Fund II</i>	38
Russell Investments Unconstrained Bond Fund	40
<i>Russell Investments Emerging Market Debt Fund</i>	42
<i>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</i>	44
<i>Allgemeines</i>	45
<i>Verwaltung der Teilfonds</i>	46
<i>Einhaltung von Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik</i>	46
Anlagebeschränkungen	46
Kreditaufnahmen	47
Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente	47
Risikofaktoren	53
VERWALTUNG DER TEILFONDS	68
<i>Ermittlung des Nettoinventarwerts</i>	68
<i>Zeichnungspreis</i>	69
<i>Käufe von Anteilen</i>	70
<i>Rücknahme von Anteilen</i>	72
<i>Verwässerungsanpassung</i>	73
<i>Übertragungen von Anteilen</i>	74
<i>Anteilscheine</i>	74
<i>Ausschüttungspolitik</i>	74
<i>Zwangweise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen</i>	75
<i>Veröffentlichung des Anteilpreises</i>	76
<i>Vorübergehende Einstellung der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	76
<i>Umtausch von Anteilen</i>	76
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	77
<i>Direktoren und Secretary</i>	77
<i>Verwaltungsgesellschaft</i>	79
<i>Berater und Vertriebsstelle</i>	81
<i>Administrator</i>	82
<i>Verwahrstelle</i>	83
<i>Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen</i>	85
GEBÜHREN UND AUSLAGEN	85
<i>Allgemeines</i>	85
<i>Gebühren und Auslagen</i>	85
<i>Verkaufsgebühr</i>	96
<i>Zuteilung von Gebühren und Auslagen zum Fondskapital</i>	97
BESTEUERUNG IN IRLAND	97
<i>Besteuerung des Fonds</i>	98
<i>Steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber</i>	99
<i>Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilinhabern</i>	100
<i>Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilinhabern</i>	100
<i>Auslandsdividenden</i>	102

<i>Stempelsteuer</i>	102
<i>FATCA-Umsetzung in Irland</i>	102
<i>Ansässigkeit</i>	103
<i>Anleger, die Privatpersonen sind</i>	103
<i>Ansässigkeitsprüfung</i>	103
<i>Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes</i>	103
<i>Anleger, die Trusts sind</i>	103
<i>Betriebliche Anleger</i>	103
<i>Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer</i>	106
ALLGEMEINES	104
Interessenkonflikte	104
Das Anteilkapital	105
<i>Teilfonds und getrennte Haftung</i>	106
Versammlungen und Stimmen von Anteilhabern	107
Berichte	107
Beendigung der Teilfonds	108
Verschiedenes	109
Bedeutende Verträge	109
Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen	109
Beschwerden von Anteilhabern	109
ANHANG I	111
<i>Die Regierten Märkte</i>	111
ANHANG II	113
<i>Eigenschaften der Anteilsklassen nach Teilfonds</i>	113
ANHANG III	126
<i>Bedeutende Verträge</i>	126
ANHANG IV	127
<i>Definitionen</i>	127
ANHANG V	136
<i>Anlagebeschränkungen</i>	136
ANHANG VI	140
<i>Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente</i>	140
ANHANG VII	146
<i>Liste der Unterdepotbanken</i>	146
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	151

DER FONDS

Einführung

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet nach den Gesetzen von Irland als eine Aktiengesellschaft gemäß dem *Companies Act* 2014 und den Vorschriften. Der Fonds wurde am 31. März 1994 unter der Registrierungsnummer 215496 gegründet und von der Central Bank of Ireland am 11. April 1994 genehmigt. Artikel 2 der Gründungsurkunde des Fonds legt fest, dass das einzige Ziel des Fonds die gemeinsame Anlage von Kapital ist, das von der Öffentlichkeit aufgebracht und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften angelegt wird.

Der Fonds wurde von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der Vorschriften genehmigt.

Die Genehmigung der Zentralbank ist keine Gewährleistung oder Garantie des Fonds durch die Zentralbank, noch ist die Zentralbank verantwortlich für den Inhalt des Prospekts. Die Zulassung des Fonds stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Leistung des Fonds dar, und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder ein Versäumnis des Fonds verantwortlich.

Der Fonds ist in der Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds organisiert. Die Satzung legt fest, dass der Fonds getrennte Anteilklassen anbieten kann, von denen jede Klasse Rechte an einem Teilfonds darstellt, der ein bestimmtes Portfolio von Anlagen umfasst. Werden die Rechte an einem Teilfonds durch mehr als eine Anteilklasse dargestellt, so werden für die jeweiligen Anteilklassen innerhalb des Teilfonds keine einzelnen Pools von Vermögenswerten aufrechterhalten. Die einzelnen Anteilklassen unterscheiden sich in erster Linie entweder durch die Verwaltungsgebühr und/oder die mit ihnen verbundenen Gebühren (siehe Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ bezüglich einer vollständigen Liste aller berechneten Gebühren), durch die Ausschüttungspolitik, die sich auf die jeweilige Klasse bezieht (siehe Abschnitt „Ausschüttungspolitik“) und/oder aufgrund ihrer Klassenwährung (siehe Anhang II bezüglich einer Liste der Klassenwährungen aller Anteilklassen). Aufgrund dieser unterschiedlichen Gebührenhöhen bzw. Klassenwährungen wird sich der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse von dem Nettoinventarwert anderer Klassen unterscheiden. In manchen Fällen ist ein unterschiedlicher Nettoinventarwert darauf zurückzuführen, dass sich der anfängliche Zeichnungspreis von dem Nettoinventarwert je Anteil einer bereits ausgegebenen Klasse unterscheidet. Dieser Prospekt bezieht sich auf den Russell Investments Continental European Equity Fund, den Russell Investments Emerging Markets Equity Fund, den Russell Investments Global Bond Fund, den Russell Investments Global Fund, den Russell Investments Global High Yield Fund, den Russell Investments Japan Equity Fund, den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, den Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund, den Russell Investments Sterling Bond Fund, den Russell Investments U.K. Equity Fund, Russell Investments U.S. Bond Fund, den Russell Investments U.S. Equity Fund, den Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund, den Russell Investments World Equity Fund II, den Russell Investments Unconstrained Bond Fund und den Russell Investments Emerging Market Debt Fund.

Der Fonds hat einen separaten Prospekt veröffentlicht der sich auf die folgenden Teilfonds bezieht: Old Mutual African Frontiers Fund, Old Mutual Pan African Fund, Old Mutual Value Global Equity Fund, Old Mutual Global Bond Fund, Copper Rock All Cap Equity Fund, Old Mutual Global REIT Fund, Old Mutual Global Aggregate Bond Fund, Old Mutual Global Currency Fund, Old Mutual U.S. Core-Bond Fund, Old Mutual Africa ex-South Africa Index Fund, Old Mutual FTSE RAFI® All World Index Fund, Old Mutual MSCI World ESG Leaders Index Fund, Old Mutual Global Balanced Fund, Old Mutual Emerging Market Local Currency Debt Fund, Old Mutual Global Defensive Fund, Old Mutual Multi-Style Global Equity Fund, Old Mutual Opportunities Global Equity Fund, Old Mutual Emulated Opportunities Global Equity Fund, Old Mutual MSCI Emerging Market ESG Leaders Index Fund, Old Mutual Blended Global Equity Fund, Old Mutual Global Macro Equity Fund, Old Mutual Global Islamic Equity Fund, Old Mutual Global Managed Volatility Fund, Old Mutual Quality Global Equity Fund, Old Mutual Growth Global Equity Fund, Old Mutual Global Emerging Opportunities Fund, Old Mutual Titan Global Equity Fund und Old Mutual Global Managed Alpha Fund.

Der Fonds hat einen weiteren separaten Prospekt veröffentlicht, der sich auf die folgenden Teilfonds bezieht: Acadian European Equity UCITS, Acadian Global Equity UCITS, Acadian Emerging Markets Equity UCITS, Acadian Global Managed Volatility Equity UCITS, Acadian Sustainable Global Equity UCITS, Acadian Emerging Markets Managed Volatility Equity UCITS, Acadian Emerging Markets Equity UCITS II, Acadian Emerging Markets Small-Cap Equity UCITS, Acadian Global Leveraged Market Neutral UCITS, Acadian Diversified Alpha UCITS, Acadian Sustainable Emerging Market Equity Ex Fossil Fuel UCITS, Acadian Multi-Asset Absolute Return UCITS und Acadian Japan Equity UCITS.

Der Fonds darf mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Teilfonds oder Anteilklassen in den Teilfonds auflegen.

DIE TEILFONDS

Anlageziele und –politik

Das Ziel der Teilfonds besteht darin, in Übereinstimmung mit den Vorschriften und dem Ziel, Risiken zu streuen, in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften zu investieren. Die übertragbaren Wertpapiere, in denen die Teilfonds im Allgemeinen investieren dürfen, müssen an einem Geregelt Markt notiert oder gehandelt werden. Anhang I enthält eine Liste der Geregelt Märkte.

Das Folgende ist eine Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds. Es kann keine Versicherung gegeben werden, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Die folgende Tabelle erläutert die Eignung der einzelnen Teilfonds für Anleger. Sie gibt an, (i) welche Renditeart der Anleger durch eine Anlage in den jeweiligen Teilfonds anstreben sollte, (ii) über welchen Zeitraum hinweg der Anleger in den jeweiligen Teilfonds anlegen sollte, und (iii) das Ausmaß an Volatilität, das ein Anleger einzugehen bereit sein sollte.

Teilfonds:	Geeignet für Anleger mit dem Wunsch nach:		Empfohlene Anlagedauer:	Volatilitätsgrad:
	Kapitalwert-zuwachs	Erträgen		
Russell Investments Continental European Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig -
Russell Investments Emerging Markets Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Hoch
Russell Investments Global Bond Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig
Russell Investments Global Credit Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig
Russell Investments Global High Yield Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig
Russell Investments Japan Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Hoch
Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund	-✓	-	3 bis 5 Jahre	Mäßig
Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Hoch
Russell Investments Sterling Bond Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig

Russell Investments U.K. Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Investments U.S. Bond Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig - niedrig
Russell Investments U.S. Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Hoch
Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	Hoch
Russell Investments World Equity Fund II	✓	-	5 bis 7 Jahre	Mäßig - hoch
Russell Investments Unconstrained Bond Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Niedrig
Russell Investments Multi-Asset Conservative Strategy Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig - niedrig
Russell Investments Emerging Market Debt Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig

Russell Investments Continental European Equity Fund

Der Russell Investments Continental European Equity Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in US-Aktienwerten, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheinen, die an Geregelten Märkten in Europa (Vereinigtes Königreich ausgenommen) notiert sind, anlegt.

Der Russell Investments Continental European Equity Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in Europa (Vereinigtes Königreich ausgenommen) gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge in europäischen Ländern (Vereinigtes Königreich ausgenommen) erwirtschaften. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments Continental European Equity Fund nicht überschreiten. Der Russell Investments Continental European Equity Fund wird sich nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienauswahl und aktiven Länderzuteilung an den Geregelten Märkten verfolgen, an denen er handelt. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments Continental European Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorgenannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von in der vorgenannten Region ansässigen Emittenten investiert sein.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Continental European Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Der Russell Investments Continental European Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Continental European Equity Fund Long-Positionen in Höhe von 110 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 5 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Continental European Equity Fund

Der Russell Investments Continental European Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den *MSCI Europe ex UK Index (EUR) - Net Returns* (der „MSCI Europe ex UK Index“) aktiv gemanagt.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Continental European Equity Fund bestellen. Der/die Investment Manager wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Continental European Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI Europe ex UK Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der/die Investment Manager kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten

Anlageklasse hat/haben. Der/die Investment Manager kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments Continental European Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der/die Investment Manager die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI Europe ex UK Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den/die Investment Manager für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments Continental European Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Continental European Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Continental European Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments Continental European Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Continental European Equity Fund nimmt ferner auf den MSCI Europe ex UK Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Continental European Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI Europe ex UK Index um 1,75 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Continental European Equity Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Emerging Markets Equity Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage in dem Russell Investments Emerging Markets Equity Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Der Nettoinventarwert des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Das Ziel des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund ist es, Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheinen von Emittenten in Schwellenländern weltweit oder in neuen Emissionen, für die an einem Geregelten Markt die Notierung beantragt wird, anlegt. Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in Schwellenländern gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge in Schwellenländern erwirtschaften. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund beschränkt. Die Anlagen werden an den Geregelten Märkten notiert, die in Anhang I aufgeführt sind. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den oben genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelanleihen) von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig sind oder die den überwiegenden Teil ihrer Gesamterträge in Schwellenländern erwirtschaften, angelegt sein. Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund wird sich nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienausswahl und aktiven Länderzuteilung an den Märkten verfolgen, an denen er handelt.

Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund kann zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund Long-Positionen in Höhe von 115 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 15 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Emerging Markets Equity Fund

Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *MSCI Emerging Markets Index (USD) - Net Returns* (der „MSCI Emerging Markets Index“) verwaltet werden. Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund bestellen. Der/die Investment Manager wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI Emerging Markets Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der/die Investment Manager kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der/die Investment Manager kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der/die Investment Manager die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI Emerging Markets Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den/die Investment Manager für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund nimmt ferner auf den MSCI Emerging Markets Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI Emerging Markets Index um 2,00 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Global Bond Fund

Das Anlageziel des Russell Investments Global Bond Fund besteht im Erzielen von Einkommen und Kapitalwachstum durch die Anlage vorwiegend in übertragbare Schuldtitel, die auf verschiedene Währungen lauten, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und Industrieschuldverschreibungen, die an einem Regelmärkte Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden und die fest oder variabel verzinslich sein können.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln weltweit angelegt sein. Insgesamt wird höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Bankeinlagen oder Wandelschuldverschreibungen sowie in Optionsanleihen oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere in T-Bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden) angelegt sein. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 Prozent des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Investments Global Bond Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird, anlegen darf. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell Investments Global Bond Fund kann zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern und/oder um (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global Bond Fund Long-Positionen in Höhe von 245 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 145 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Global Bond Fund

Der Russell Investments Global Bond Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *Bloomberg Barclays Global Aggregate Index (USD) – Total Returns* (der „Bloomberg Barclays Global Aggregate Index“) verwaltet werden.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Global Bond Fund bestellen. Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Global Bond Fund aus und kann/können dabei den Bloomberg Barclays Global Aggregate Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der/die Investment Manager und/oder die Finanzverwalter kann/können einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den Bloomberg Barclays Global Aggregate Index handelt.

maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Global Bond Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Global Bond Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des jeweiligen Investment Managers und/oder Finanzverwalters in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Global Bond Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Global Bond Fund nimmt ferner auf den Bloomberg Barclays Global Aggregate Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Global Bond Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den Bloomberg Barclays Global Aggregate Index um 1,00 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Global Bond Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Global Credit Fund

Das Anlageziel des Russell Investments Global Credit Fund besteht darin, Ertrags- und Kapitalzuwachs zu erzielen; hierzu legt er vorrangig in übertragbare Schuldtitel an (insbesondere in Anleihen, Wandelanleihen und bedingte Kapitalsicherheiten), die auf eine Vielzahl von Währungen lauten und insbesondere in Unternehmensanleihen, staatliche Schuldtitel (die von örtlichen Behörden oder internationalen Institutionen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Staat als Mitglied angehört, ausgegeben werden), Kommunalschuldverschreibungen, Staatsanleihen und *Mortgage Related Debt* (insbesondere durch Hypotheken besicherte Wertpapiere, die von Behörden oder von Emittenten, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, begeben werden), die an einem Geregelten Markt in der OECD notiert sind oder gehandelt werden und die fest oder variabel verzinst sein können.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in übertragbare Schuldtitel angelegt sein. Insgesamt wird höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Bankeinlagen und/oder Wandelanleihen sowie in Optionsanleihen oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere in T-Bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden) angelegt sein. Anlagen in Wandelanleihen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 Prozent des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds erwirbt keine Aktienwerte, darf sie jedoch halten, wenn sie im Rahmen einer Sanierung einer Unternehmensschuld erworben werden, an welcher der Teilfonds bereits beteiligt ist. Der Teilfonds darf auch Derivate halten, die sich auf die nachfolgend genannten Aktienindizes beziehen.

Der Russell Investments Global Credit Fund kann ebenfalls in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Anlagequalität als gleichwertig angesehen wird, anlegen. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Global Credit Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen und wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds kann jeweils eine Kombination aus Derivaten, wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen (einschließlich Put-Optionen auf Aktienindizes), Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die jeweils notiert sein oder außerbörslich gehandelt werden können, halten. Der Teilfonds kann die vorstehend genannten Derivate jeweils einsetzen, (i) um Risiken abzudecken und/oder (ii) ein Engagement an einem zugrundeliegenden Markt, Vermögenswert, Referenzzinssatz oder Index zu erzielen, wobei der Teilfonds keine indirekte Position in Finanzinstrumenten, Emittenten oder Währungen halten kann, bei denen ihm das Eingehen einer direkten Position untersagt ist.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global Credit Fund Long-Positionen in Höhe von 225 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 160 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Global Credit Fund

Der Russell Investments Global Credit Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *Bloomberg Barclays Global Aggregate Credit Index (USD) – Total Returns* (der „Bloomberg Barclays Global Aggregate Credit Index“) verwaltet werden.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Global Credit Fund bestellen. Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Global Credit Fund aus und kann/können dabei den Bloomberg Barclays Global Aggregate Credit Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der/die Investment Manager und/oder die Finanzverwalter kann/können einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den Bloomberg Barclays Global Aggregate Credit Index handelt. Vom/von den Investment Manager(n) und/oder Finanzverwaltern eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Global Credit Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Global Credit Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des jeweiligen Investment Managers und/oder Finanzverwalters in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Global Credit Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Global Credit Fund nimmt ferner auf den Bloomberg Barclays Global Aggregate Credit Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Global Credit Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den Bloomberg Barclays Global Aggregate Credit Index um 0,75 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Global Credit Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments Global High Yield Fund

Der Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Schwellenländern investieren. Eine Anlage in dem Teilfonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Anteilhaber sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds infolge der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern einer erhöhten Volatilität unterliegen könnte. Bitte beachten Sie die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren.

Das Anlageziel des Russell Investments Global High Yield Funds besteht aus der Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalwachstum.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Russell Investments Global High Yield Fund vorwiegend in Schuldtitel des Hochzinssegments. Er strebt die Erwirtschaftung der Renditen durch Anlagen in Schuldtitel mit Kreditrisiko an, die an einem geregelten Markt weltweit notiert sind oder gehandelt werden und fest- oder variabel verzinslich sind.

Der Teilfonds legt mindestens 80 Prozent seines Nettoinventarwertes in Unternehmensschuldtitel im Hochzinssegment ohne Investitionseinstufung wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper und Akkreditive an (die ein Rating von unter BBB- von Standard & Poor's oder unter Baa3 von Moody's haben, oder die nach Auffassung des jeweiligen Anlageverwalters oder Finanzverwalters von vergleichbarer Qualität sind).

Der Teilfonds wird weltweit über Sektoren gestreut. Dabei sollen Überkonzentrationen auf einen Sektor oder Emittenten sowie Branchen- oder Kapitalisierungsschwerpunkte vermieden werden.

Der Teilfonds darf ferner 20 Prozent seines Nettoinventarwertes, sofern dies mit dem Anlageziel des Teilfonds im Einklang ist, in Wandelanleihen und andere Schuldinstrumente investieren, darunter Staatsanleihen und andere staatliche Schuldtitel sowie ABS-Anleihen, hypothekarisch besicherte Anleihen, strukturierte Schuldverschreibungen und Credit Linked Notes, die von Finanzinstituten begeben wurden (die ein Rating von unter BBB- von Standard & Pooers oder unter Baa3 von Moody's haben können, oder die nach Auffassung des jeweiligen Finanzverwalters von vergleichbarer Qualität sind).

Der Teilfonds kann außerdem jeweils bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in die folgenden Arten von Anlagen investieren: kurzfristige Instrumente, nicht börsennotierte Wertpapiere oder Anteile in nicht regulierten Investmentfonds (CIS), Anteile von offenen Investmentfonds (CIS) im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) sowie an geregelten Märkten weltweit notierte Aktien oder aktienähnliche Instrumente.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements oder zu Anlagezwecken darf der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate, die börsennotiert oder außerbörslich gehandelt sein können, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds kann jedes der oben genannten Derivate einsetzen, um bestimmte Engagements abzusichern oder gegenüber Währungen, Zinssätzen, Instrumenten, Märkten, Referenzzinssätzen oder Indizes ein bestimmtes Engagement zu erzielen, jeweils vorausgesetzt, dass der Teilfonds kein indirektes Engagement in einem Instrument, Emittenten oder in einer Währung haben darf, in dem er kein direktes Engagement haben darf. Solche Engagements können

zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Teilfonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz, Instrument, Markt, Referenzzinssatz oder Index an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Teilfonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Engagement gegenüber bestimmten Währungen zu erzielen oder ein Engagement gegenüber bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Engagements aus der Anlage in den oben genannten Schuldinstrumenten entstanden sind; und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Engagement gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Engagement gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern. Der Einsatz dieser Instrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken in Zusammenhang mit den Währungen und Zinssätzen reduzieren, die die Instrumente, in welche der Fonds investiert, beeinflussen. Die Einzelheiten zu den erwarteten Hebeleffekten aus dem Einsatz dieser Instrumente sind nachstehend beschrieben.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global High Yield Fund Long-Positionen in Höhe von 280 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 175 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Global High Yield Fund

Der Russell Investments Global High Yield Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *ICE BofA Developed Market High Yield Index* (der „ICE BofA DMHY Index“) verwaltet werden.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Global High Yield Fund bestellen. Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Global High Yield Fund aus und kann/können dabei den ICE BofA DMHY Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter kann/können einen Teil des Russell Investments Global High Yield Fund unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den ICE BofA DMHY Index handelt. Vom/von den Investment Manager(n) und/oder Finanzverwaltern eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Global High Yield Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Global High Yield Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des jeweiligen Investment Managers und/oder Finanzverwalters in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Global High Yield Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Global High Yield Fund nimmt ferner auf den ICE BoA DMHY Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Global High Yield Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den ICE BofA DMHY Index um 0,75 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Global High Yield Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Risikobewertung

Der Teilfonds setzt den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, überwachen und steuern. Der Teilfonds wendet den VaR-Ansatz zur Beurteilung des potenziellen Höchstverlustes aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen an. Der VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95 %-igen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich 190 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen.

Beispielsweise bei ungewöhnlichen Marktbedingungen und zu Zeiten, wenn die Volatilität niedrig ist, könnte sich dies möglicherweise erhöhen. Das erwartete Engagement wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe der absoluten Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils abgeschlossen haben kann, obwohl diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen zwecks Risikoreduzierung benutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf das tatsächliche Engagement des Teilfonds liefern. Es gibt außerdem Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments Japan Equity Fund

Der Nettoinventarwert des Russell Investments Japan Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen.

Der Russell Investments Japan Equity Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in japanischen Aktienwerten, einschließlich Stammaktien, American Depository Receipts, Global Depository Receipts, notierte Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheinen, die an einem Geregelten Markt in Japan notiert werden, anlegt. Der Russell Investments Japan Equity Fund kann auch in neue Emissionen anlegen, für welche die Beantragung einer Notierung an einem Geregelten Markt in Japan vorgesehen ist, und kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in Japan gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge in Japan erwirtschaften. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments Japan Equity Fund beschränkt. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments Japan Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten, die ihren Sitz in Japan haben oder den Großteil ihrer Gesamterträge innerhalb Japans erwirtschaften, angelegt sein. Der Russell Investments Japan Equity Fund wird versuchen, eine breite Diversifizierung von Anlagen zu unterhalten, und wird sich daher auf keine bestimmte Branche konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienausswahl und aktiven Sektorzuteilung an den Märkten verfolgen, an denen er handelt.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Japan Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Der Russell Investments Japan Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Japan Equity Fund Long-Positionen in Höhe von 110 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 10 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Japan Equity Fund

Der Russell Investments Japan Equity Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *Topix Dividends Index (JYP) – Net Returns* (der „Topix Index“) verwaltet werden.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Japan Equity Fund bestellen. Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Japan Equity Fund aus und kann/können dabei den Topix Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der/die Investment Manager und/oder die Finanzverwalter kann/können einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den Topix Index handelt. Vom/von den Investment Manager(n) und/oder Finanzverwaltern eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die

sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Japan Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Japan Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des jeweiligen Investment Managers und/oder Finanzverwalters in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Japan Equity Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Japan Equity Fund nimmt ferner auf den Topix Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Japan Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den Topix Index um 1,75 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Japan Equity Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund

Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes an Schwellenmärkten anlegen. Dementsprechend sollte eine Anlage in den Teilfonds nicht einen wesentlichen Anteil eines Investmentportfolios ausmachen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds eventuell als Folge der Anlage des Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten an Schwellenmärkten einer höheren Volatilität ausgesetzt ist. Bitte lesen Sie die Risikofaktoren im Abschnitt „Risikofaktoren“ durch.

Der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund versucht einen langfristigen Kapitalwertzuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds möchte dieses Ziel mit Hilfe der folgenden Richtlinien erreichen:

1. Der Teilfonds legt in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen an, unter anderem in Organismen, die:
 - Hauptsächlich in Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente und/oder kurzfristige Instrumente anlegen;
 - versuchen einen Index, der die Anforderungen im Bezug auf Index nachbildende Fonds in der OGAW-Richtlinie erfüllt, nachzubilden, einschließlich Index nachbildenden Fonds, die sich hauptsächlich aus Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren, Instrumenten oder kurzfristigen Instrumenten zusammensetzen; oder
 - Baranlagen tätigen oder deren Ziele es sind, Cash-Benchmarks zu übertreffen.

Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds anlegt, können gehebelt oder ungehebelt sein.

2. Der Teilfonds kann zudem in Wertpapiere, Eigenkapitalinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, kurzfristige Instrumente, Exchange Traded Funds, börsengehandelte Rohstoffe und Wandelschuldverschreibungen (einschließlich wandelbare Unternehmensanleihen) oder in eine Kombination dieser Instrumente und Wertpapiere anlegen, die an den geregelten Märkten weltweit, einschließlich der Schwellenländer notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in nicht notierte Wertpapiere anlegen.
3. Bei der Festlegung der Zuteilung der Vermögenswerte des Teilfonds aus den oben in Paragraph 1 beschriebenen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigt der Teilfonds langfristige Kapitalmarktannahmen und kurz- bis mittelfristige Annahmen für die relative Attraktivität der verschiedenen Anlageklassen.
4. Die Anlagen des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente bestehen hauptsächlich aus Instrumenten mit Anlagequalität („Investment Grade“ – mit einem Rating von mindestens BBB- von S&P, Baa3 von Moody’s oder einem entsprechenden Rating, wenn sie von einer anderen Ratingagentur bewertet wurden); der Teilfonds kann jedoch bis zu 25 % seines Nettoinventarwertes in Anlagen ohne Anlagequalität oder in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente ohne Rating anlegen.
5. Die kurzfristigen Instrumente, in die der Teilfonds anlegt, haben ein kurzfristiges Rating oder mindestens ein Emittenten-Rating von A1/P1 von S&P oder Moody’s. Ein kurzfristiges Instrument, das von keiner dieser Ratingagenturen bewertet wurde, ist zulässig, wenn das kurzfristige Instrument vom entsprechenden Anlageverwalter oder Finanzverwalter mit einer Bonität gleich der Mindestbeschränkung für Kredite bewertet wurde.
6. Der Teilfonds kann für zeitweise defensive und zusätzliche liquide Mittel einen kleinen Anteil in Barmittel anlegen.
7. Die Anlagen des Teilfonds geschehen im Einklang mit dem Prinzip der Risikostreuung und der Teilfonds ist bei seiner Anlage nicht beschränkt auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Region.
8. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu

Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Optionsscheine werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Die verwendeten Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente beziehen sich auf Wertpapiere, die in der Anlagepolitik genannt sind.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund Long-Positionen in Höhe von 160 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 30 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund

Der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund wird aktiv mit dem Ziel gemanagt, eine Gesamtrendite von 4 % über dem Referenzsatz des Harmonisierten Verbraucherpreisindex zu erreichen.

Die Wertentwicklung einiger Portfolios im Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, die in bestimmten Anlageklassen investiert sind, kann an einem entsprechenden Index für diese Anlageklasse gemessen werden. Der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund nimmt ferner auf bestimmte Indizes für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, überwachen und steuern. Der Teilfonds wendet den VaR-Ansatz zur Beurteilung des potenziellen Höchstverlustes aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen an. Der VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95-prozentigen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate und gemäß den Anforderungen der Zentralbank) wird voraussichtlich 35 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen zwecks Risikoreduzierung benutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Teilfonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage im Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Eine Anlage im Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund könnte nicht für alle Anleger ratsam sein. Der Nettoinventarwert des Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in Aktienwerten, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheinen an Geregelten Märkten in Ländern der Pacific Basin (ex Japan)-Region oder in Neuemissionen, deren Notierung an einem Geregelten Markt in einem dieser Länder beantragt wird, anlegt. Der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in dieser Region gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge innerhalb dieser Region erwirtschaften. In keinem Fall werden die Anlagen in Pakistan 30 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund überschreiten. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund beschränkt. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht. Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von in der vorgenannten Region ansässigen Emittenten investiert sein. Der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund wird sich nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienauswahl und aktiven Länderzuteilung an dem Markt verfolgen, an dem er handelt. Es ist nicht vorgesehen, in Japan zu investieren. Auf den Teilfonds bezogen umfasst die Region des Pazifischen Beckens die folgenden Länder: Australien, Bangladesch, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Neuseeland, Pakistan, die Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan, Thailand und Vietnam.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund Long-Positionen in Höhe von 150 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 45 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund

Der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *MSCI AC Asia Pacific ex Japan IMI Index (USD) – Net Returns* (der „MSCI ACAP ex J Index“) verwaltet werden.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Asia Pacific ex

Japan Fund bestellen. Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund aus und kann/können dabei den MSCI ACAP ex J Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der/die Investment Manager und/oder die Finanzverwalter kann/können einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den MSCI ACAP ex J Index handelt. Vom/von den Investment Manager(n) und/oder Finanzverwaltern eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des jeweiligen Investment Managers und/oder Finanzverwalters in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund nimmt ferner auf den MSCI ACAP ex J Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI *ACAP ex J* Index um 2,00 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments Sterling Bond Fund

Der Russell Investments Sterling Bond Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in auf Pfund Sterling lautende Schuldtitel anlegt, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und Industrieschuldverschreibungen, die an einem Geregelteten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, und die fest- oder variabel verzinslich sein können.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln angelegt sein, die auf Pfund Sterling lauten.

Insgesamt wird höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Bankeinlagen oder Wandelschuldverschreibungen sowie in Optionsanleihen oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere in T-Bills, Einlagezertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden) angelegt sein. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 Prozent des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Investments Sterling Bond Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird, anlegen darf. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell Investments Sterling Bond Fund darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um Pfund Sterling handelt; hierzu wendet er die in Anhang VI beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen. Das Währungsexposure des Russell Investments Sterling Bond Fund zum Pfund Sterling variiert zwischen 75 Prozent und 125 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds, wobei der Leverage-Effekt durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Derivate dürfen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, in Übereinstimmung mit den in Anhang VI genannten Beschränkungen angewendet werden. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern und/oder um (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Sterling Bond Fund Long-Positionen in Höhe von 145 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 30 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Sterling Bond Fund

Der Russell Investments Sterling Bond Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *ICE BofA Sterling Broad Market Index* (der „ICE BofA SBM Index“) verwaltet werden.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Sterling Bond Fund bestellen. Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Sterling Bond Fund aus und kann/können dabei den ICE BofA SBM Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der/die Investment Manager und/oder die Finanzverwalter kann/können einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den ICE BofA SBM Index handelt. Vom/von den Investment Manager(n) und/oder Finanzverwaltern eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Sterling Bond Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Sterling Bond Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des jeweiligen Investment Managers und/oder Finanzverwalters in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Sterling Bond Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Sterling Bond Fund nimmt ferner auf den ICE BofA SBM Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Sterling Bond Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den ICE BofA SBM Index um 0,60 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Sterling Bond Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments U.K. Equity Fund

Der Russell Investments U.K. Equity Fund sucht den Kapitalwertzuwachs durch die überwiegende Anlage in Aktienwerten des Vereinigten Königreichs, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheine, die an einem Geregelten Markt im Vereinigten Königreich notiert sind, zu erreichen.

Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens 75 Prozent des Gesamtvermögens des Russell Investments U.K. Equity Fund in die Eigenkapitalinstrumente (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von im Vereinigten Königreich ansässigen Emittenten investiert sein. Der Russell Investments U.K. Equity Fund kann auch an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder dort notiert oder gehandelt werden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge innerhalb des Vereinigten Königreichs erwirtschaften. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments U.K. Equity Fund beschränkt. Der Russell Investments U.K. Equity Fund kann in Neuemissionen investieren, deren Zulassung zur Notierung an einem Geregelten Markt beantragt wird. Der Russell Investments U.K. Equity Fund wird in hohem Maß diversifiziert und daher auf keine spezielle Branche ausgerichtet sein. Er verfolgt jedoch eine Anlagepolitik der aktiven Aktienausswahl.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments U.K. Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder Risikostreuung in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Der Russell Investments U.K. Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es ist vorgesehen, dass der Russell Investments U.K. Equity Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments U.K. Equity Fund

Der Russell Investments U.K. Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den *FTSE All-Share Index (GBP)- Total Return* (der „FTSE All Share Index“) aktiv gemanagt.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments U.K. Equity Fund bestellen. Der/die Investment Manager wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments U.K. Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den FTSE All Share Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der/die Investment Manager kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der/die Investment Manager kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments U.K. Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der/die Investment Manager die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den FTSE All Share Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den/die Investment Manager für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage

für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments U.K. Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den Russell Investments U.K. Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments U.K. Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments U.K. Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments U.K. Equity Fund nimmt ferner auf den FTSE All Share Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments U.K. Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den FTSE All Share Index um 1,50 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments U.K. Equity Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Der Teilfonds Russell Investments UK Equity Fund ist für den *Plan d'Epargne Actions* (PEA) zugelassen, bei dem es sich um einen französischen steuerfreien langfristigen Sparplan handelt. Demzufolge muss der Teilfonds immer mindestens 75 Prozent seines Nettovermögens in PEA-geeignete Wertpapiere investieren. Diese Auflage kann im Kontext der Anlagepolitik des Russell Investments UK Equity Fund, wie hierin beschrieben, erfüllt werden.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments U.S. Bond Fund

Das Anlageziel des Russell Investments U.S. Bond Fund ist das Erzielen von Ertrags- und Kapitalzuwachs durch die Anlage vorwiegend in übertragbare Schuldtitel, die auf US-Dollar lauten, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und Industrieschuldverschreibungen, die an einem Regelmäßigen Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden und die fest oder variabel verzinslich sein können.

Das Gesamtvermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in übertragbaren Schuldtiteln von Emittenten, die in den USA ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben, angelegt sein. Insgesamt wird höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Bankeinlagen oder Wandelschuldverschreibungen sowie in Optionsanleihen oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere in T-Bills, Einlagezertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden) angelegt sein. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 Prozent des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Investments U.S. Bond Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird, anlegen darf. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 Prozent seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell Investments U.S. Bond Fund darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um US-Dollar handelt; hierzu wendet er die in Anhang VI beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen. Das Währungsexposure des Russell Investments U.S. Bond Fund zum US-Dollar variiert zwischen 75 Prozent und 125 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds, wobei der Leverage-Effekt durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Der Russell Investments U.S. Bond Fund darf zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern, (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments U.S. Bond Fund Long-Positionen in Höhe von 185 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 160 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments U.S. Bond Fund

Der Russell Investments U.S. Bond Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *Bloomberg Barclays US Aggregate Index (USD) – Total Returns* (der „Bloomberg Barclays US Aggregate Index“) verwaltet.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments U.S. Bond Fund bestellen. Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments U.S. Bond Fund aus und kann/können dabei den Bloomberg Barclays US Aggregate Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der/die Investment Manager und/oder die Finanzverwalter kann/können einen Teil des Russell Investments U.S. Bond Fund unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den Bloomberg Barclays US Aggregate Index handelt. Vom/von den Investment Manager(n) und/oder Finanzverwaltern eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden. Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments U.S. Bond Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments U.S. Bond Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des jeweiligen Investment Managers und/oder Finanzverwalters in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments U.S. Bond Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments U.S. Bond Fund nimmt ferner auf den Bloomberg Barclays US Aggregate Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments U.S. Bond Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den Bloomberg Barclays US Aggregate Index um 0,60 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments U.S. Bond Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments U.S. Equity Fund

Der Nettoinventarwert des Russell Investments U.S. Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen. Anleger werden auf die im nachfolgenden Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risikofaktoren hingewiesen.

Der Russell Investments U.S. Equity Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in US-Aktienwerte, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheinen, die an einem Geregelten Markt in den USA gehandelt werden, anlegt. Der Russell Investments U.S. Equity Fund kann ferner in Neuemissionen investieren, deren Notierung an einem Geregelten Markt beantragt wird. Der Russell Investments U.S. Equity Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in den USA gegründet wurden oder dort notiert oder gehandelt werden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge innerhalb der USA erwirtschaften. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments U.S. Equity Fund beschränkt. Es werden jederzeit mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments U.S. Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten, die in den USA ansässig sind, angelegt sein. Der Russell Investments U.S. Equity Fund wird hochgradig diversifiziert sein und wird sich daher nicht auf eine spezielle Branche konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienausswahl an den Märkten, an denen er handelt, betreiben.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments U.S. Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Der Russell Investments U.S. Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments U.S. Equity Fund Long-Positionen in Höhe von 105 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 10 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments U.S. Equity Fund

Der Russell Investments U.S. Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den Russell 1000 Index aktiv gemanagt.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments U.S. Equity Fund bestellen. Der/die Investment Manager wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments U.S. Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den Russell 1000 Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der/die Investment Manager kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der/die Investment Manager kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments U.S. Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der/die Investment Manager die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den Russell 1000 Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den/die Investment Manager für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments U.S. Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den Russell Investments U.S. Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments U.S. Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments U.S. Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments U.S. Equity Fund nimmt ferner auf den Russell 1000 Index (USD) Net Returns of Withholding Tax 30% für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments U.S. Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den Russell 1000 Index (USD) Net Returns of Withholding Tax 30% um 0,60 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments U.S. Equity Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund

Die Direktoren weisen darauf hin, dass eine Anlage im Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolio eines Anlegers darstellen sollte. Der Nettoinventarwert des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Das Anlageziel des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund besteht darin, durch die Anlage in US-Aktienwerten einen Vermögenszuwachs zu erzielen, und zwar in erster Linie in einem Portfolio von US-Firmen, die im Russell 2000 Index abgebildet sind. Zu den US-Aktienwerten gehören Stammaktien, American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine, die an einem Geregelten Markt in den USA notiert werden. Bei Anlagen in kleinen bis mittleren Unternehmen kann sich ein größeres Risiko ergeben, da diese Gesellschaften im Allgemeinen keine lange Firmengeschichte aufweisen und oft einer höheren Kursvolatilität unterliegen. Der Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund kann in neuen Emissionen investieren, deren Notierung an einem Geregelten Markt erfolgen wird. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in die vorgenannten Wertpapiere (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von geringer kapitalisierten Emittenten, die in den USA ansässig sind oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA ausüben, angelegt sein. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund beschränkt. Für die Zwecke dieses Teilfonds werden geringer kapitalisierte Emittenten definiert als Unternehmen, deren Marktkapitalisierung die maximale Marktkapitalisierung der Unternehmen, die im Russell 2000 Index abgebildet sind, nicht übersteigt.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienwerten eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Der Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund Long-Positionen in Höhe von 105 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 5 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund

Der Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den Russell 2000 Index aktiv gemanagt. Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund bestellen. Der Investment Manager wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den Russell 2000 Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der/die Investment Manager kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der/die Investment Manager kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei

der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der/die Investment Manager die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den Russell 2000 Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den/die Investment Manager für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund nimmt ferner auf den Russell 2000 Index (USD) Net Returns of Withholding Tax 30% für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den Russell 2000 Index (USD) Net Returns of Withholding Tax 30% um 1,50 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments World Equity Fund II

Das Anlageziel des Russell Investments World Equity Fund II besteht darin, Kapitalwachstum zu erzielen, indem er vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine, die an weltweiten Geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, anlegt. Zu jeder Zeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Finanzinstrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) angelegt sein. Der Russell Investments World Equity Fund II kann versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in derivative Finanzinstrumente anlegt, denen eine der vorgenannten Anlagen (z.B. Swaps und Contracts for Differences) zugrunde liegt; er kann über Derivate Long-Positionen (durch Kauf) und synthetische Short-Positionen (durch Verkauf) eingehen. Der Teilfonds kann außerdem in neuen Emissionen anlegen, für welche gemäß Anhang V, Abschnitt 2.2 mit der Überschrift „Anlagebeschränkungen“, die Beantragung einer Notierung an einem Geregelten Markt vorgesehen ist. Der Russell Investments World Equity Fund II darf zudem nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Schwellenländern investieren und wird anhand des Engagements sowohl von Aktien als auch von derivativen Finanzinstrumenten berechnet (wie nachstehend beschrieben). Der Russell Investments World Equity Fund II wird sich nicht auf bestimmte Märkte oder Industriebranchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktien- und Branchenauswahl und aktiven Länderzuweisung an den Geregelten Märkten verfolgen, in die er investiert. Der Russell Investments World Equity Fund II kann bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften anlegen.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments World Equity Fund II unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen und wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschriebenen Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements darf der Russell Investments World Equity Fund II Währungsabsicherungstransaktionen durchführen. Der Russell Investments World Equity Fund II wird Devisenkassageschäfte abschließen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung von Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle von effektiven Wertpapieren eingesetzt, um eine Absicherung zu erreichen oder um Long- oder Short-Positionen in Bezug auf bestimmte Märkte oder Wertpapiere einzugehen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um durch das Eingehen von Long- oder Short-Positionen in Bezug auf Märkte oder Wertpapiere Gewinne zu erzielen und um eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land zu einem anderen zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung von Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Contracts for Differences (CFD) werden eingesetzt, um Long- oder Short-Positionen in Bezug auf Aktienwerte einzugehen. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen, wobei sie jedoch erst dann eingesetzt werden dürfen, wenn der Plan zur Beurteilung der mit Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken des Fonds so geändert wurde, dass er auch Risikomanagementmethoden für Kreditderivate enthält, und wenn er von der Zentralbank freigegeben wurde.

Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 25 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments World Equity Fund II nicht überschreiten. Anlagen in Optionsscheinen dürfen 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments World Equity Fund II nicht überschreiten, wobei Optionsscheine nur dann erworben werden dürfen, wenn man davon ausgehen kann, dass das durch die Optionsscheine übertragene Recht zur Zeichnung ohne Verstoß gegen die Vorschriften ausgeübt werden kann.

Der Russell Investments World Equity Fund II investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments World Equity Fund II Long-Positionen in Höhe von 200 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 100 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments World Equity Fund II

Der Russell Investments World Equity Fund II wird unter Bezugnahme auf den *MSCI ACWI Index (USD) - Net*

Returns (der „MSCI ACWI Index“) aktiv gemanagt. Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments World Equity Fund bestellen. Der Investment Manager wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments World Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI ACWI Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der/die Investment Manager kann/können einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der/die Investment Manager kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments World Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann/können der/die Investment Manager die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI ACWI Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den/die Investment Manager für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments World Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments World Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments World Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments World Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments World Equity Fund II nimmt ferner auf den MSCI ACWI Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments World Equity Fund II ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI ACWI Index um 2,00 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments World Equity Fund II, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments Unconstrained Bond Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage im Russell Investments Unconstrained Bond Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Eine Anlage im Russell Investments Unconstrained Bond Fund ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden auf die Risikofaktoren, die nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ aufgeführt sind, aufmerksam gemacht.

Das Anlageziel des Russell Investments Unconstrained Bond Fund ist die Erwirtschaftung einer über den 3-Monats-US\$-Libor hinausgehenden Gesamrendite (Total Return).

Um sein Anlageziel zu erreichen, konzentriert sich der Teilfonds auf Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren und Anlageinstrumenten.

Die Long-Positionen des Teilfonds werden hauptsächlich durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren wie Staatsanleihen oder Anleihen erzielt, die von Regierungskörperschaften oder Behörden emittiert werden, wie Kommunalanleihen, Unternehmensanleihen, hypothekarisch und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS- und ABS-Anleihen), Wandelanleihen (bis zu einer Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds), Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen und inflationsgebundene Anleihen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die festverzinslichen Wertpapiere können feste, variable und veränderliche Zinssätze haben. Diese Instrumente können auf eine Reihe von Währungen lauten und können auch Schwellenländerwertpapiere umfassen.

Ferner beabsichtigt der Teilfonds sein Anlageziel durch Anlagen in liquide Mittel zu verfolgen, insbesondere in Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Schatzwechsel. Ein wesentlicher Anteil vom Nettoinventarwert des Teilfonds kann jederzeit in liquiden Mittel angelegt sein, beispielsweise um die Verpflichtungen des Teilfonds zu decken, die durch dessen Anlagen in derivativen Instrumenten, wie nachstehend erläutert, entstehen.

Der Teilfonds kann zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements auch Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, vorbehaltlich der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Der Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die von einer anerkannten Rating-Agentur wie Moody's oder S&P als mit oder ohne Anlagequalität bewertet sind, oder in Wertpapiere, die nach Meinung des bzw. der Anlageverwalter(s) oder Finanzverwalter(s) ein gleichwertiges Rating haben. Das Long-/Short-Nettoengagement in Wertpapieren unter Anlagequalität wird auf 40 % vom Nettoinventarwert des Teilfonds begrenzt.

Der Teilfonds kann außerdem jeweils bis zu 10 % seines Nettovermögens in die folgenden Arten von Anlagen investieren: nicht börsennotierte Wertpapiere, regulierte Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften, sowie Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind, insbesondere American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und REITs (d. h. Immobilienfonds).

Der Teilfonds kann Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder für Anlagezwecke einsetzen, vorbehaltlich der jeweils in Anhang VI festgelegten Bedingungen und Grenzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds kann jedes dieser Derivate zur Erzeugung synthetischer Short-Positionen einsetzen. Short-Positionen können die Renditen steigern, wenn sie auf einem Markt oder in einem Wertpapier eingegangen werden, der bzw. das im Wert fällt. Eine Short-Position kann auch zum Ausgleich einer Long-Position dienen und somit Schutz bieten, wenn ein Markt oder Wertpapier im Wert fällt.

Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um ein bestimmtes Exposure abzusichern oder gegenüber Währungen, Zinssätzen, Instrumenten, Märkten, Referenzzinssätzen (z. B. LIBOR oder EURIBOR) oder Finanzindizes ein bestimmtes Exposure zu erzielen (vorbehaltlich der in den von der Zentralbank herausgegebenen Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Grenzen), vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Instrumenten, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen darf. Solche Exposures können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Teilfonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz, ein Instrument, ein Markt, ein Referenzzinssatz oder -index an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Teilfonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Exposures aus der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren entstanden sind; und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern, und (iii) Kreditderivate zum Erhalt eines Exposures (Long und Short) in einer speziellen Anleihe oder einem Kreditindex. Der Einsatz dieser Instrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken (Währung, Zinssatz und Kredit) reduzieren, die die Instrumente, in welche der Teilfonds investiert, beeinflussen. Die Einzelheiten zu den erwarteten Hebeleffekten aus dem Einsatz dieser Instrumente sind nachstehend beschrieben.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Unconstrained Bond Fund Long-Positionen in Höhe von 415 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 310 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Unconstrained Bond Fund

Der Russell Investments Unconstrained Bond Fund wird unter Bezugnahme auf den 3-Month USD Interest Rate LIBOR (der „3-Month LIBOR“) aktiv gemanagt. Die Wertentwicklung des Russell Investments Unconstrained Bond Fund wird am 3-Month LIBOR gemessen, den er mittel- bis langfristig um 3,00 % übertreffen will.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Unconstrained Bond Fund bestellen. Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Unconstrained Bond Fund aus und kann/können dabei den 3-Monats-LIBOR berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der/die Investment Manager und/oder die Finanzverwalter kann/können einen Teil des Russell Investments Unconstrained Bond Fund unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den 3-Monats-LIBOR handelt. Vom/von den Investment Manager(n) und/oder Finanzverwaltern eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte wie weiter unten beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Unconstrained Bond Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Unconstrained Bond Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des jeweiligen Investment Managers und/oder Finanzverwalters in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Unconstrained Bond Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Unconstrained Bond Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95-prozentigen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich 625 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe der Fremdfinanzierung reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Fremdfinanzierung des Teilfonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Die Direktoren haben der Auflegung der in Anhang II genannten Anteilklassen zugestimmt.

Russell Investments Emerging Market Debt Fund

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Anteilinhaber sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds infolge der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern einer erhöhten Volatilität unterliegen kann. Bitte beachten Sie die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren.

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Emerging Market Debt Fund ist das Erzielen von Ertrag und Kapitalzuwachs.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds mindestens 80 Prozent seines Nettoinventarwerts direkt oder indirekt (durch nachstehend beschriebene derivative Finanzinstrumente) in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, die von einem Schwellenland begeben wurden oder wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden sind. Die Hauptarten von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, in die der Teilfonds investieren darf, können fest- oder variabel verzinslich sein, und es kann sich dabei um Staatsanleihen und andere staatliche Schuldtitel, supranationale Schuldtitel, Unternehmensanleihen und von Finanzinstituten begebene strukturierte Schuldverschreibungen handeln. Anlagen in diese strukturierten Schuldverschreibungen werden voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Ein Wertpapier oder Instrument ist wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden, wenn der Emittent oder der Garantiegeber seinen Hauptsitz oder seinen eingetragenen Sitz in einem Schwellenland hat oder den überwiegenden Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausübt. Das Wertpapier oder Instrument kann auf beliebige Währungen lauten.

Der Teilfonds kann durch den Kauf von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die in Schwellenländerwährungen abgerechnet werden, direkt sowie indirekt infolge des Einsatzes von Derivaten (wie nachstehend beschrieben) dem Risiko aus Schwellenländerwährungen ausgesetzt sein. Diese Währungsrisiken werden aktiv gemanagt, was bedeutet, dass die Risikopositionen des Teilfonds je nach den Aussichten für die jeweilige Währung von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

Der Teilfonds unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Einschränkungen hinsichtlich der von Rating-Agenturen ermittelten Bonität oder der Laufzeit. Deshalb gelten für die Anlagen des Teilfonds kein Mindest-Kredit-Rating und keine maximale Laufzeit, wobei die Anlagen von Standard & Poor's und Moody's mit oder ohne Anlagequalität (investment grade) bewertet werden können.

Der Teilfonds kann außerdem jeweils bis zu 10 Prozent seines Nettoinventarwerts in die folgenden Arten von Anlagen investieren: kurzfristige Instrumente, nicht börsennotierte Wertpapiere, Anteile von offenen Investmentfonds (CIS) im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften und wenn diese CIS ein ähnliches Anlageziel wie der Teilfonds haben und an geregelten Märkten weltweit notierte Aktien oder aktienähnliche Instrumente.

Wie bereits weiter oben erwähnt, kann der Teilfonds zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds kann jederzeit eine Kombination der folgenden derivativen Instrumente halten: Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um ein bestimmtes Exposure abzusichern oder um ein bestimmtes Exposure gegenüber festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, Währungen, Zinssätzen oder Anleiheindizes zu erhalten, vorausgesetzt, der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure in einem Vermögenswert, Emittenten oder einer Währung, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann. Solche Exposures können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Teilfonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz oder Anleiheindex an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Teilfonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Exposures aus der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente aus Schwellenmärkten entstanden sind; und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken in Zusammenhang mit den Währungen und Zinssätzen reduzieren, welche die festverzinslichen Wertpapiere und Instrumente und anderen Vermögenswerte (wie oben angegeben), in die der Teilfonds investiert, beeinflussen. Die Einzelheiten zu den erwarteten Hebeleffekten aus dem Einsatz dieser Instrumente sind nachstehend beschrieben.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Emerging Market Debt Fund Long-Positionen in Höhe von 190 Prozent und Short-Positionen in Höhe von 150 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Emerging Market Debt Fund

Der Russell Investments Emerging Market Debt Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *JP Morgan EMBIG Index* (der „JPM EMBIG Index“) verwaltet werden.

Wie im Abschnitt „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft den/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter zur Verwaltung der Vermögenswerte des Russell Investments Emerging Market Debt Fund bestellen. Der/die Investment Manager und/oder Finanzverwalter wählt/wählen nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Emerging Market Debt Fund aus und kann/können dabei den JPM EMBIG Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der/die Investment Manager und/oder die Finanzverwalter kann/können einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den JPM EMBIG Index handelt. Vom/von den Investment Manager(n) und/oder Finanzverwaltern eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte wie nachstehend näher beschrieben) oder zur Messung der Wertentwicklung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Emerging Market Debt Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Emerging Market Debt Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des jeweiligen Investment Managers und/oder Finanzverwalters in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Emerging Market Debt Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Emerging Market Debt Fund nimmt ferner auf den JPM EMBIG Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Emerging Market Debt Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den JPM EMBIG Index um 1,00 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Emerging Market Debt Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95-prozentigen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich 240 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Teilfonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Teilfonds darf, wenn es die Anlagepolitik eines Teilfonds entsprechend vorsieht, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen und darf Wertpapierleihgeschäfte gemäß der normalen Marktpraxis sowie und vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Vorschriften der Zentralbank verwenden.. Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps können für jedweden Zweck eingegangen werden, der mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds übereinstimmt, unter anderem die Erzielung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Portfoliorendite oder die Reduzierung der Portfolioaufwendungen oder -risiken. Total Return Swaps können außerdem für Anlagezwecke verwendet werden, sofern dies in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist.

Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ im Prospekt zu entnehmen.

Jede Art von Vermögenswerten, die von einem Teilfonds dem Anlageziel und der Anlagepolitik entsprechend gehalten werden können, unterliegt möglicherweise der SFTR. Es besteht keine Einschränkung hinsichtlich des Anteils der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps sein können. Er kann jederzeit bis zu 100 % betragen. Maximal 30 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds darf für Positionen in Wertpapierleihgeschäfte eingesetzt werden. In jedem Fall ist in den jüngsten Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Teilfonds als absoluter Betrag und als Prozentsatz des Vermögens des jeweiligen Teilfonds der Betrag der Vermögenswerte des Teilfonds angegeben, bei denen es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps handelt.

Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere an den Kontrahenten überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung, dass der Kontrahent gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen der übertragenden Partei zurückerstattet oder wenn er von der Partei, die die Wertpapiere überträgt, hierzu aufgefordert wird. Diese Art von Geschäft wird aus Sicht der übertragenden Partei als Wertpapierleihe betrachtet. Pensionsgeschäfte sind eine Art Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei einer anderen Partei ein Wertpapier verkauft und sich gleichzeitig zum Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten Termin und einem vereinbarten Preis verpflichtet, aus dem ein Marktzins hervorgeht, der vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängig ist. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten erwirbt und sich gleichzeitig zum Wiederverkauf der Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und Preis verpflichtet.

Ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingehen will, sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein entliehenes Wertpapier zurückzufordern oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu beenden.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf Basis einer periodengerechten Bewertung oder einer Bewertung nach dem Marktwert zu beenden. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Marktwertbasis rückforderbar ist, ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzuwenden.

Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu beenden. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Geschäfte zu Bedingungen, die jederzeit eine Rückforderung durch den Teilfonds erlauben.

Sämtliche aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge sollten dem jeweiligen Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren zufließen. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die allesamt absolut transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften zahlbar sind, die vom Fonds jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten der vom Fonds beauftragten Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden vom Fonds oder dem Teilfonds, in Bezug auf den die jeweilige Partei beauftragt worden ist, getragen. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Teilfonds enthalten.

Zwar wird der Fonds im Zuge der Auswahl der Kontrahenten eine angemessene Due-Diligence-Prüfung vornehmen, einschließlich der Berücksichtigung des rechtlichen Status, des Ursprungslands, der Kreditbewertung sowie einer Mindest-Kreditbewertung (sofern relevant), dennoch ist hier anzumerken, dass die Vorschriften der Zentralbank keine Vorhandels-Auswahlkriterien für Kontrahenten des Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps vorschreiben.

Kontrahenten bezogen auf solche Transaktionen: (1) sollen in ihrem Herkunftsstaat regulierte, zugelassene, eingetragene oder beaufsichtigte Unternehmen sein; und (2) sollen in einem EWR-Mitgliedstaat sich befinden;

diese Anforderungen gelten zusammen als die Kriterien des Fonds für die Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten müssen über keine Mindest-Bonitätsbeurteilung verfügen. Gemäß der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings (2013/14/EU) („CRAD“) darf sich der Anlageverwalter bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder eines Kontrahenten nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings verlassen. Wenn jedoch ein Kontrahent auf A-2 oder darunter (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies unverzüglich zu einer neuen Kreditbewertung dieses Kontrahenten.

Zeitweilig kann ein Teilfonds Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Teilfonds speziell angegeben.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf OTC-Derivategeschäfte oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte geleistet werden. Der Abschnitt „Sicherheiten“ enthält eine ausführlichere Beschreibung.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 der Vorschriften dar.

Der oben beschriebene Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften für die oben genannten Zwecke setzt den Teilfonds den im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken aus. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen im Risikomanagementprozess des Fonds angemessen berücksichtigt werden.

Allgemeines

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds dargelegt darf ein Teilfonds höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Fonds keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Anteilen in verbundenen Fonds, einschließlich aller transaktionsbezogenen Gebühren, wie etwa Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rückkaufgebühren sowie Verwaltungsvergütungen, Beratungsvergütungen oder Bestandsvergütungen, berechnen bzw. auflegen. Jeder Teilfonds kann seine überschüssigen Barmittel jedoch in einem oder mehreren Geldmarkt-Teilfonds des Fonds oder der Russell Investment Company III p.l.c. („RIC III“) anlegen, um die Erträge aus seinen Barmitteln zu maximieren. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist auch die Verwaltungsgesellschaft von RIC III. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Verwaltung der überschüssigen Barmittel des Fonds, welche in Teilfonds von RIC III angelegt sind, eine Verwaltungsgebühr in der im Verkaufsprospekt von RIC III genannten Höhe zu erheben, darf aber keine Verwaltungsgebühr für die Verwaltung der überschüssigen Barmittel des Fonds berechnen, die in Geldmarkt-Teilfonds des Fonds angelegt sind.

Anleger sollten beachten, dass vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank jeder Teilfonds in die anderen Teilfonds des Fonds investieren kann, wenn diese Anlage zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds passt. Von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter oder Berater in Bezug auf diese Anlage erhaltene Provisionen fließen den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zu. Ferner sind keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Überkreuzinvestition der Anlage des Teilfonds zahlbar.

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren zu vermeiden, darf einem Teilfonds, der in einen anderen Teilfonds investiert, für den Teil seines Vermögens, der in andere Teilfonds investiert wird, keine Verwaltungsgebühr berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einem anderen Teilfonds erfolgt in eine Anteilsklasse, für die keine Verwaltungsgebühr anfällt. Ein Teilfonds darf keine Anlage in einen Teilfonds tätigen, der selbst Überkreuzinvestitionen in einen anderen Teilfonds des Fonds tätigt.

Falls ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil von seinem Nettovermögen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert, so sind die maximalen, dem Teilfonds durch den anderen OGA oder beides zu berechnenden Anlageverwaltungsgebühren im jeweiligen Prospektzusatz auszuweisen. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch dem Jahresbericht des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen. Diese Gebühren und Kosten können zusammen die Gebühren und Kosten übersteigen, die einem Anleger typischerweise entstehen würden, wenn er direkt in einen zugrunde liegenden Fonds investieren würde. Darüber hinaus können Vereinbarungen über erfolgsabhängige Vergütungen für die Anlageverwaltungsgesellschaften solcher zugrunde liegenden Teilfonds einen Anreiz darstellen, Anlagen zu tätigen, die riskanter oder spekulativer sind als diejenigen, die sie ohne solche Vereinbarungen tätigen würden.

Sofern nicht ausdrücklich in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds etwas anderes bestimmt ist, darf ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Im Rahmen der Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung ist die Verwahrstelle bei Ausübung ihrer Stimmrechte im Hinblick auf Wertpapiere verpflichtet, gemäß den Vorschlägen der im Amt befindlichen Geschäftsführung abzustimmen, soweit nicht anderweitig von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen.

Daten zur Fondsperformance werden im Allgemeinen in den Fondsunterlagen gegenüber dem Index des betreffenden Teilfonds (je nach Sachlage) ausgewiesen. Die Währung, auf die der Index eines Teilfonds lautet, kann sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheiden. In diesem Fall werden sämtliche von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Teilfonds, umgerechnet in die Basiswährung des Teilfonds, ermittelt. Ebenso werden, wenn eine Anteilsklasse auf eine Währung lautet, die sich vom Index eines Teilfonds unterscheidet, alle von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Teilfonds, umgerechnet in die Währung der betreffenden Anteilsklasse, erstellt. Performancedaten für abgesicherte Anteilsklassen werden, sofern innerhalb des Dokuments keine anderen Angaben gemacht werden, im Allgemeinen gegenüber der abgesicherten Version des Referenzindex des Teilfonds dargestellt.

Verwaltung der Teilfonds

Die Teilfonds werden nach einem oder mehreren (d. h. einer Kombination) der folgenden Ansätze verwaltet:

- (i) Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Finanzverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil desselben verwalten.
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere Anlageverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil desselben verwalten. In diesem Szenario gibt es drei Möglichkeiten:
 - a) Der Anlageverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, die Erfahrung in einem bestimmten Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse haben. Die optimalen Einschätzungen dieser Anlageberater zu Wertpapieren oder Instrumenten werden vom Anlageverwalter gesammelt, und der Anlageverwalter führt regelmäßig Transaktionen durch mit dem Ziel, die Handelseffizienz zu verbessern, die Portfoliorisiken effektiver zu steuern und potenzielle Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds zu reduzieren.
 - b) Die Anlageverwalter können einen Teil des Vermögens des Teilfonds direkt verwalten. Ziel dieses Ansatzes ist es, für die Zwecke des Risikomanagements und der Renditesteigerung die Verwaltung von Engagements auf der Ebene des Gesamtportfolios zu ermöglichen.
 - c) Die Anlageverwalter können zur Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise direkt verwalten.

Informationen zu den Finanzverwaltern, Anlageverwaltern und Anlageberatern werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner sind Informationen zu den für die jeweiligen Teilfonds ernannten Finanzverwaltern, Anlageverwaltern und Anlageberatern im letzten Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht gemeinsam mit den jeweiligen Finanzverwaltern und Anlageverwaltern im Detail die Eigenschaften jedes Teilfonds.

Einhaltung von Anlagezielen und/oder der Anlagepolitik

Das Anlageziel eines Teilfonds kann nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds können nur mit vorheriger Genehmigung der Anteilhaber vorgenommen werden auf der Grundlage von: (i) einer Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber abgegebenen Stimmen; oder (ii) mit vorheriger Genehmigung aller Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung an der Anlagepolitik eines Teilfonds durch eine Mehrheit der auf einer Versammlung der betreffenden Anteilhaber abgegebenen Stimmen werden Anteilhaber im jeweiligen Teilfonds in angemessener Frist über solche Änderungen informiert, damit sie vor der Umsetzung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile beantragen können.

Anlagebeschränkungen

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds sind auf Investitionen beschränkt, die gemäß den Vorschriften zulässig sind. Die Beschränkungen im Hinblick auf Anlagen gelten zum Zeitpunkt des Kaufs dieser Anlagen. Werden die in Anhang V genannten Beschränkungen aus Gründen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss die Verwaltungsgesellschaft gewährleisten, dass der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als oberstes Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen eine Behebung dieser Situation anstrebt. Jeder Teilfonds unterliegt ebenfalls der jeweils

oben angeführten Anlagepolitik, und bei einem Konflikt zwischen der Anlagepolitik und den Vorschriften sind die restriktiveren Beschränkungen anzuwenden.

Zusätzlich zu den in den Anlagerichtlinien für jeden Fonds aufgeführten Anlagebeschränkungen können die Fonds versuchen, Unternehmen oder Emittenten auszuschließen, die an der Herstellung von Tabak oder umstrittenen Waffen beteiligt sind. Diese Ausschlüsse sind unter Umständen nicht vollständig und können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Informationen über die für jeden Fonds geltenden Ausschlüsse sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Wenn die Vorschriften während der Laufzeit eines Teilfonds geändert werden, können die Anlagebeschränkungen in Übereinstimmung mit diesen Änderungen abgeändert werden. Die Anteilinhaber werden von etwaigen Änderungen im darauf folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds in Kenntnis gesetzt.

Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf nur vorübergehend für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts eines solchen Teilfonds nicht überschreiten. Gemäß den Bestimmungen der Vorschriften kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Teilfonds als Sicherheit für die Kreditaufnahme desselben Teilfonds belasten.

Die Gesellschaft kann durch eine Back-to-back-Kreditvereinbarung Fremdwährung erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährung wird nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Vorschrift 103(1) klassifiziert, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf jeder Teilfonds unter Beachtung der jeweils in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Neue Techniken und Derivate können entwickelt werden, die sich zum Einsatz für einen Teilfonds in der Zukunft als geeignet erweisen, und ein Teilfonds kann solche Techniken und Derivate im Rahmen der jeweils in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen anwenden. Jeder Teilfonds darf Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente lediglich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken einsetzen, sofern derartige Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds stehen. Einzelheiten zu den mit derivativen Finanzinstrumenten, Futures und Optionen verbundenen Risiken sind nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ dargelegt. Der Fonds setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm ermöglicht, die diversen Risiken, die mit diesen Anlagetechniken und derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, genau zu messen, zu überwachen und zu bewältigen. Auf Wunsch stellt der Fonds den Anteilinhabern zusätzliche Informationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die beim Risikomanagement gelten, die angewandten Methoden zum Risikomanagement und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Erträge der Hauptanlagekategorien zur Verfügung. Die kurzfristigen Geldmarkt-Teilfonds des Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente, die zu Währungsrisiken führen, nur zu Absicherungszwecken einsetzen, um das Risiko von Anlagen der Teilfonds abzusichern, die auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten. Der Fonds kann vorbehaltlich den in Anhang VI aufgeführten Beschränkungen ebenso Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen.

Eine Auflistung der Geregelten Märkte, an denen diese Derivate notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang I enthalten. Eine Beschreibung der aktuellen Bestimmungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in diesem Zusammenhang gelten, ist in Anhang VI enthalten. Es folgt eine Beschreibung der Arten derivativer Finanzinstrumente, in die die Teilfonds anlegen dürfen.

Futures: Futures sind Kontrakte, welche sich auf den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Vermögenswertes (bzw. in manchen Fällen auf den Erhalt oder die Zahlung von Barmitteln in Abhängigkeit der Performance von einem zugrunde liegenden Vermögenswert, Finanzinstrument oder Index) zu einem zuvor festgelegten zukünftigen Datum und zu einem durch eine an einer Börse vorgenommene Transaktion vereinbarten Preis beziehen. Futures ermöglichen dem Anleger die Absicherung von Marktrisiken oder ein Engagement in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Da diese Kontrakte täglich dem aktuellen Marktwert angepasst werden, können sich Anleger durch Glattstellung ihrer Position bereits vor dem Erfüllungstermin des Kontrakts von ihrer Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf des zugrunde liegenden Vermögenswertes befreien. Futures können auch zur Verringerung von Barmitteln sowohl bis zur Anlage eines Cashflow als auch in Bezug auf feste Cash Targets eingesetzt werden. Häufig ist der Einsatz von Futures anstelle der zugrunde liegenden oder verbundenen Wertpapiere oder Indizes zum Erreichen einer bestimmten Strategie mit niedrigeren Transaktionskosten verbunden.

Forwards: Unter einem Forward-Kontrakt wird der Preis, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem zukünftigen Datum erworben oder verkauft werden kann, festgeschrieben. Bei einem Währungs-Forward verpflichtet sich der Inhaber eine festgelegte Menge der jeweiligen Währung zu einem festgelegten Preis an einem

festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen, wobei bei einem Zins-Forward im Voraus ein Zinssatz festgelegt wird, welcher in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die zu einem zukünftigen Datum eingegangen wird, zu zahlen ist. Forwards können durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten eines Teilfonds kann u.a. dazu führen, dass die mit den gehaltenen Wertpapieren verbundenen Währungsrisiken verändert werden, solche Währungsrisiken abgesichert werden, das Engagement in einer Währung erhöht wird oder die Risiken von Wechselkursschwankungen in Bezug auf eine Währung auf eine andere Währung verlagert werden.

Optionen: Es gibt zwei Arten von Optionen, nämlich Put-Optionen und Call-Optionen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen eine Optionsprämie verkauft werden, und die eine Partei (den Optionsnehmer) dazu berechtigen (ihn jedoch nicht dazu verpflichten), der jeweils anderen Partei (dem Optionsverkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die ebenfalls gegen eine Optionsprämie verkauft werden und die den Optionsnehmer dazu berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, vom Optionsverkäufer etwas zu kaufen. Optionen können ebenfalls durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Die Teilfonds können als Optionsnehmer oder Optionsverkäufer von Put- und Call-Optionen agieren.

Swaps: Ein Standard Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, gemäß dem die innerhalb eines festgelegten Zeitraums erhaltenen Cashflows zweier Vermögenswerte getauscht werden. Die Bedingungen werden im Voraus vereinbart, so dass der Gegenwartswert des Swaps null beträgt. Die Teilfonds können sowohl zur Generierung von Erträgen als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen Swaps, einschließlich Equity-Swaps, Swaptions, Zinsswaps und Währungsswaps, eingehen. Swaps können sich auf längere Zeiträume beziehen und beinhalten typischerweise regelmäßige Zahlungen. Swaptions sind Kontrakte, unter denen eine Partei eine Zahlung dafür erhält, dass sie sich unter der Bedingung, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt (wobei die zukünftigen Zinssätze normalerweise von einer bestimmten Benchmark abhängen), dazu verpflichtet, zu einem im Voraus festgelegten zukünftigen Zinssatz einen Forward Swap abzuschließen. Ein Zinsswap ist der Tausch der jeweiligen Zinszahlungsverpflichtungen bzw. Zinsansprüche zweier Parteien (z.B. der Tausch von festen Zinssätzen gegen variable Zinssätze). Unter einem Zinsswap werden an jedem Zahlungstermin die von jeder Partei geschuldeten Nettzahlungen und lediglich der Nettobetrag von einer Partei an die jeweils andere Partei gezahlt. Ein Währungsswap ist die Vereinbarung zweier Parteien, zukünftige Zahlungen in einer Währung gegen zukünftige Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Diese Vereinbarungen werden eingesetzt, um die Währung, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten, zu ändern. Im Gegensatz zu Zinsswaps müssen Währungsswaps den Tausch eines Kapitalbetrags am Fälligkeitsdatum beinhalten.

Devisenkassageschäfte (Spot Foreign Exchange Transactions): Die Teilfonds können Devisenkassageschäfte abschließen, welche den Erwerb einer Währung mit einer anderen beinhalten, wobei ein fester Betrag der ersten Währung für einen festen Betrag der zweiten Währung gezahlt wird. „Spot“-Abwicklung bedeutet, dass die Lieferung des Währungsbetrags normalerweise zwei Geschäftstage in beiden maßgeblichen Finanzzentren nach Abschluss des Geschäfts erfolgt.

Caps und Floors: Die Teilfonds dürfen Caps und Floors abschließen. Caps sind Vereinbarungen, bei denen der Verkäufer sich dazu verpflichtet, dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit über eine zuvor vereinbarte Höchstgrenze steigen. Im Gegenzug zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie. Ein Floor ist einem Cap ähnlich, wobei der Verkäufer den Käufer in diesem Falle entschädigt, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit unter einen zuvor vereinbarten Mindestsatz fallen. Ebenso wie bei einem Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie.

Contracts for Differences (CFD): Die Teilfonds können sog. Contracts for Differences (CFD) abschließen, welche ein direktes Engagement in einem Markt, Industriesektor oder bestimmten Wertpapier ermöglichen. Im Gegensatz zu einem Forward-Kontrakt gibt es hierbei kein endgültiges Fälligkeitsdatum, sondern die Position wird nach Ermessen des Inhabers glattgestellt. CFDs werden zu Zwecken eines Engagements in Aktienkursbewegungen eingesetzt, bei dem die Aktien selbst nicht erworben werden sollen. Ein CFD auf Aktien einer Gesellschaft spezifiziert den Anfangskurs der Aktien bei Abschluss des CFD. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung zur Barauszahlung der Differenz zwischen dem Anfangskurs der Aktien und dem Kurs, zu welchem die Aktien gehandelt werden, wenn der Kontrakt glattgestellt wird.

Kreditderivate: Die Teilfonds können Kreditderivate einsetzen, um die mit einem bestimmten Referenzvermögenswert verbundenen Kreditrisiken zu isolieren und zu übertragen. Credit Default Swaps sichern das Risiko Ausfallrisiko in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln in gewissem Maße ab. Die Tatsache, dass die Teilfonds Credit Default Swaps einsetzen, garantiert jedoch nicht, dass dieser Einsatz auf effektiv sein oder zum gewünschten Ergebnis führen wird. Ein Teilfonds kann im Rahmen einer Credit Default Swap-Transaktion als Käufer oder Verkäufer agieren. Credit Default Swaps sind Transaktionen, unter denen die Verpflichtungen der beteiligten Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzvermögenswert eintritt. Diese Kreditereignisse werden im Kontrakt spezifiziert und sollen dazu dienen, den Eintritt einer wesentlichen Bonitätverschlechterung des Referenzvermögenswertes zu identifizieren. Die Abwicklung von Credit Default-Produkten kann in Form der Barabwicklung erfolgen oder die physische Lieferung einer Obligation des Referenzunternehmens im Falle eines Verzugs vorsehen. Die Partei, die im Rahmen eines Credit Default Swaps

als Käufer agiert, ist, solange kein Verzugsereignis in Bezug auf den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert eingetreten ist, verpflichtet, über die Vertragslaufzeit hinweg periodische Zahlungen an den Verkäufer zu leisten. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes, welcher einen sehr geringen oder keinen Wert haben kann, zahlen. Falls ein Teilfonds als Käufer agiert und kein Kreditereignis eintritt, werden die Verluste des Teilfonds durch die periodischen Zahlungen während der Vertragslaufzeit begrenzt. Als Verkäufer erhalten die Teilfonds über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinweg einen festen Einkommenssatz, vorausgesetzt, dass kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes zahlen.

Optionsscheine: Optionsscheine sind Finanzinstrumente, die für gewöhnlich von Banken und anderen Finanzinstitutionen emittiert werden. Sie bieten Anlegern alternative Mittel, ein Engagement an einer Vielfalt von Basiswerten wie z.B. Aktien zu erhalten. Es gibt unterschiedliche Arten von Optionsscheinen, die zu Anlage- und/oder Handelszwecken dienen können.

Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten

Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“) eingehen, vorbehaltlich der in Anhang VI festgelegten Beschränkungen und soweit mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar.

Ein Fonds kann in OTC-Derivate gemäß den Vorschriften der Zentralbank investieren und sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um geeignete Gegenparteien handelt.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die die Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren, erfolgt generell aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (i) zur Risikoreduzierung;
- (ii) zur Kostenreduzierung; oder
- (iii) der Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Teilfonds mit einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds und der Vorschriften zur Risikostreuung, die in den Vorschriften aufgeführt sind.

Effiziente Portfoliomanagementtechniken

Effiziente Portfoliomanagementtechniken dürfen nur normaler Marktpraxis und gemäß den Vorschriften entsprechend durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sind als Sicherheiten zu betrachten und müssen den weiter oben in Bezug auf Sicherheiten dargelegten Kriterien entsprechen. Sämtliche aus effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge sollten dem jeweiligen Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren zufließen. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die allesamt absolut transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften zahlbar sind, die vom Fonds jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder von Vermittlern für Wertpapierleihgeschäfte, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den diese beauftragt wurden. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds enthalten. Zeitweilig kann ein Teilfonds Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder dem Einsatz von derivativen Instrumenten für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds entgegengenommen oder bei einem Kontrahenten von oder für einen Teilfonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt gemäß den Vorschriften der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bedingungen in der Sicherheitenpolitik des Fonds.

Von einem Kontrahenten für einen Teilfonds hinterlegte Sicherheiten müssen als das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten verringernd berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe hereinnehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos eingehalten werden.

Das Kontrahentenrisiko kann insoweit reduziert werden, dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit dem Wert des Betrags entspricht, der dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter/ihre Beauftragten steht bzw. stehen mit der Verwahrstelle in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess des Fonds gesteuert und gemindert werden. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditätsstresstests muss mindestens die in Verordnung 24 Absatz 8 der Verordnungen der Zentralbank enthalten:

Zwecks Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivative Finanzinstrumenten kann ein Teilfonds dem Teilfonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und gemäß den Anforderungen in den Vorschriften der Zentralbank übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Sicherheiten:

Von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds erhaltene Sicherheiten können in Form von liquiden Vermögenswerten oder Sachwerten vorliegen und müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank ausgeführten speziellen Kriterien wie nachstehend zusammengefasst in Bezug auf Folgendes erfüllen: (i) Liquidität; (ii) Bewertung; (iii) Emittentenbonität; (iv) Korrelation; (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration); und (vi) sofortige Verfügbarkeit:

- i. Liquidität: Erhaltene Sachsicherheiten sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Bepreisung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften entsprechen.
- ii. Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden. Zugunsten eines Teilfonds gehaltene Sachsicherheiten werden, soweit angemessen, gemäß der Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen des Teilfonds bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Die vorstehend beschriebene Bewertungsmethodik wird angewandt, um sicherzustellen, dass die in den Vorschriften der Zentralbank angegebenen Anforderungen erfüllt werden.
- iii. Emittentenbonität: Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- iv. Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben sein, das von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine starke Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.
- v. Diversifizierung (Anlagekonzentration): Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen darf. Unterliegt der Teilfonds Risiken in Bezug auf verschiedene Kontrahenten, so sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammenzurechnen, um das 20 %-Limit für ein Engagement in einem Einzelemittenten zu berechnen.
- vi. Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten von dem Teilfonds jederzeit vollständig rechtlich durchsetzbar sein, ohne Verweis auf den oder Genehmigung von dem Kontrahenten.
- vii. Der jeweilige Anlageverwalter oder Finanzverwalter wendet für die einzelnen Teilfonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests gemäß den EMIR-Anforderungen. Die EMIR schreibt nicht die Anwendung eines Sicherheitsabschlags für Nachschusszahlungen vor.

Dementsprechend erfolgt ein Sicherheitsabschlag, der zur Absicherung von Währungsrisiken vorgenommen wird, wie mit dem betreffenden Kontrahenten vereinbart. Der Anlageverwalter und/oder der Kapitalverwalter haben festgelegt, dass generell gilt: Wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder anderen Faktoren einhergehen, muss ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden, die schriftlich vom Anlageverwalter und/oder Finanzverwalter auf laufender Basis unterhalten werden.

- viii. Verwahrung: Sachsicherheiten, die ein Teilfonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, vorausgesetzt, die Sicherheit ist ausreichend liquide.

Aus Bewertungssicht sollten erhaltene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) zur Geltung kommen.

Sofern angemessen sind Sachsicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds gehalten werden, gemäß den für den Fonds geltenden Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen zu bewerten. Vorbehaltlich von mit dem Kontrahenten geschlossenen Vereinbarungen hinsichtlich der Bewertung werden Sicherheiten, die bei einem empfangenden Kontrahenten hinterlegt werden, täglich mit dem Marktwert bewertet.

Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder wiederangelegt werden.

Alle von einem Teilfonds im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte sind als Sicherheiten zu erachten und haben der Sicherheitenpolitik des Fonds zu entsprechen.

Sämtliche Sachwerte, die der Teilfonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten hat (unabhängig davon, ob in Zusammenhang mit einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft, einem OTC-Derivategeschäft oder anderweitig), sollten von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten werden. Vermögenswerte, die vom Teilfonds auf Basis einer Eigentumsübertragung bereitgestellt werden, gehören nicht länger dem Teilfonds und werden nicht mehr innerhalb des Depotbanknetzes gehalten. Der Kontrahent kann diese Vermögenswerte nach seinem alleinigen Ermessen verwenden. Vermögenswerte, die einem Kontrahenten nicht auf Basis einer Eigentumsübertragung bereitgestellt werden, sollten von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten werden.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
- (ii) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der jeweilige Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den oben aufgeführten, für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Teilfonds darstellen. Ausführlichere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten“ enthalten.

Sicherheiten – von einem Teilfonds hinterlegt

Die bei einem Kontrahenten vom oder für einen Teilfonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der jeweilige Teilfonds Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Die bei einem Kontrahenten vom oder für einen Teilfonds hinterlegten Sicherheiten bestehen aus den von Zeit zu Zeit mit dem Kontrahenten vereinbarten Sicherheiten und können jede Art von Vermögenswert beinhalten, die der Teilfonds hält.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen eines jeden Fonds ihren Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI oder ggf. Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken ermöglicht. Nicht im aktuellen Risikomanagementverfahren erfasste DFIs werden erst dann eingesetzt, wenn ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorliegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlegerkategorien, zur Verfügung.

Bezugnahme auf Ratings

Die European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (S.I. No. 379 of 2014) (die „**Änderungsverordnungen**“) setzen die Anforderungen der CRAD in irisches Recht um. Die CRAD zielt darauf ab, den übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen einzuschränken und die Verpflichtungen in Bezug auf das Risikomanagement klarzustellen. In Übereinstimmung mit den Änderungsverordnungen und der CRAD verlassen sich weder die Verwaltungsgesellschaft noch ein Anlageverwalter, der Berater oder ein Finanzverwalter unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesem Prospekt bei der Feststellung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei ausschließlich oder mechanisch auf Ratings.

Verweise auf Indizes

Gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung ‚verwendet‘ ein Teilfonds einen Index, wenn er eingesetzt wird zur (i) Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds anhand eines Indexes oder einer Indexkombination zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder dieser Indexkombination; oder (ii) Bestimmung der Zusammensetzung eines Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Auftrag des Fonds robuste schriftliche Pläne gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung aufgestellt. Die Pläne geben detailliert an, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich ein bestimmter von einem Teilfonds so verwendeter Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. In den Plänen werden gegebenenfalls Einzelheiten über alternative Indizes angegeben, die von einem Teilfonds bei Bedarf anstelle des Index verwendet werden könnten. Die Verwaltungsgesellschaft kann in verschiedenen Fällen eine Änderung der Benchmark anstreben, unter anderem wenn:

- der bestimmte Index oder die Indexserie nicht mehr bereitgestellt wird oder nicht mehr existiert oder sich wesentlich ändert;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der den bisherigen ablöst;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der für professionelle Investoren auf dem betreffenden Markt als Marktstandard gilt und/oder als für die Anteilhaber nützlicher erachtet würde als der bisherige Index;
- es schwieriger wird, in Aktien zu investieren, die in dem betreffenden Index enthalten sind;
- der Indexanbieter eine Gebühr einführt, die die Verwaltungsgesellschaft als zu hoch erachtet; oder
- die Qualität (einschließlich Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Index sich nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft verschlechtert hat.

Jede wesentliche Änderung an einem Index, die zu einer Änderung am Anlageziel und/oder an der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds führt, unterliegt der Genehmigung durch die Anteilhaber.

Indizes können auch zu anderen Zwecken verwendet werden, unter anderem (i) zur Verwendung als Referenzindex, gegenüber dem das Portfolio eines Teilfonds eine Outperformance erzielen möchte, und (ii) zur Bewertung des relativen VaR. Wird in diesem Prospekt auf einen Index Bezug genommen, so wird seine spezielle Verwendung eindeutig angegeben. Wird ein Index für die oben unter (i) genannten Zwecke verwendet, stellt dies keine Verwendung eines Index im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar, da der betreffende Teilfonds nicht die Rendite des Index abbildet und der Index nicht die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds bestimmt. Anteilhaber sollten beachten, dass der Fonds und/oder seine Vertriebsstellen in Marketingliteratur oder anderen Kommunikationen zeitweilig auf andere Indizes zu Vergleichszwecken in Bezug auf Wertentwicklung und Risiko Bezug nehmen können. In solchen Fällen handelt es sich nicht um einen Index, unter Bezugnahme auf den ein Portfolio gemäß Benchmark-Verordnung verwaltet wird.

Abgesicherte Klassen

Der Fonds beabsichtigt, bestimmte währungsbezogene Transaktionen einzugehen, um das Währungsrisiko auf Anteilklassen- und Vermögenswerteebene abzusichern.

Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilsklassen keine Haftungstrennung besteht. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsstransaktionen allein der jeweiligen Klasse zufließen, besteht für die Anteilhaber das Risiko, dass die in einer Klasse durchgeführten Absicherungsgeschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken.

Klassen werden, sofern angemessen, als währungsgesicherte Klassen für den Fonds, an dem die Klasse ausgegeben wurde, identifiziert. Wo der Fonds sich um eine Absicherung gegen Wechselkurschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die der Fonds nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Dabei gilt jedoch, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht überschreiten und unterbesicherte Positionen 95 % des abzusichernden Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse nicht unterschreiten und abgesicherte Positionen laufend überprüft werden (mindestens in den Bewertungsintervallen des betreffenden Teilfonds), um sicherzustellen, dass über- bzw. unterbesicherte Positionen die o. g. Grenze nicht über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren zur regelmäßigen Neuausrichtung der Absicherungsvereinbarungen um sicherzustellen, dass eine solche Position innerhalb der o. g. Positionsgrenzen bleibt und nicht in den Folgemonat fortgeschrieben wird. Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen dürfen nicht kumuliert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken des Fonds dürfen nicht auf einzelne Klassen umgelegt werden. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn im Falle von Währungsabsicherungen die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein einziges gemeinsames Zeichnungs-/Rücknahmekonto gemäß den Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Kassakonten für Umbrella-Fonds. Dementsprechend werden Gelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds erachtet und unterliegen nicht dem Schutz gemäß der Investor Money Regulations. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle die Zeichnungs- Rücknahmekonten bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Überprüfung von Liquiditätsbeständen überwachen und eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den in OGAW V dargelegten Verpflichtungen sicherstellen wird

Für die Anleger besteht dessen ungeachtet ein Risiko, wenn Gelder vom Fonds im Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Namen eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt gehalten werden, an dem ein solcher Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Fonds) insolvent wird.

In Bezug auf Zeichnungsgelder, die auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen eingehen (wie in Zusammenhang mit Fonds, die erst nach Eingang von frei verfügbaren Zahlungsmitteln Anteile ausgeben, der Fall). werden diese Zeichnungsgelder zum Eigentum des betreffenden Fonds, und dementsprechend wird ein Anleger als allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds während des Zeitraums zwischen Erhalt der Zeichnungsgelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen behandelt.

Etwaige Dividendenerträge, die von einem Teilfonds ausgezahlt und in einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bleiben so lange ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds bleiben, bis diese Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Während dieser Zeit gilt ein Anleger als ein allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds. Für Rücknahmeerlöse schließt dies Fälle ein, bei denen die Rücknahmeerlöse vorübergehend einbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Identitätsüberprüfung, die vom Fonds oder Administrator angefordert werden können, erhalten wurden. Daran wird ersichtlich, dass derlei Anforderungen unverzüglich nachgekommen werden sollte, damit Rücknahmeerlöse freigegeben werden können.

Der Fonds formuliert in Zusammenarbeit mit der Depotbank und in Einklang mit den Leitlinien der diesbezüglichen Zentralbank Richtlinien darüber, wie das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu unterhalten ist. Diese Leitlinien werden vom Fonds und von der Verwahrstelle mindestens jährlich überprüft.

Risikofaktoren

Das Folgende ist eine Zusammenfassung der Hauptrisiken, die sich auf die Teilfonds auswirken können; die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anlagerisiken

Die Performance in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise richtungsweisend für die Zukunft. Der Preis der Anteile und der daraus entstehende Ertrag können sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den voll investierten Betrag zurückerhält. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen oder ein Anteilhaber den vollen in einem Teilfonds angelegten Betrag zurückerhalten wird. Die

Kapitalverzinsung und das Einkommen eines jeden Teilfonds ergeben sich auf der Grundlage des Vermögenszuwachses und des Ertrags der Wertpapiere, die der Teilfonds hält, abzüglich der entstandenen Kosten. Aus diesem Grunde muss damit gerechnet werden, dass die Rendite eines Teilfonds Schwankungen in Abhängigkeit vom Vermögenszuwachs oder des Ertrags unterliegt.

Anleger müssen eventuell für die Zeichnung von bestimmten Anteilklassen eine Verkaufsgebühr zahlen. Eine Anlage in Klassen, für die eine Verkaufsgebühr anfällt, sollte als eine mittel- bis langfristige Anlage gesehen werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Teilfonds, wenn jeweils erste Anlagepositionen eingegangen oder die letzten Positionen aufgelöst werden, unter Umständen nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner kann die Zentralbank in Bezug auf die Auflegungsphase einem Teilfonds gestatten, für sechs (6) Monate ab dem Datum seiner Genehmigung von den Vorschriften 70, 71, 72 und 73 der Vorschriften abzuweichen, sofern sich der Teilfonds dabei noch nach dem Prinzip der Risikostreuung richtet. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung werden Anteilinhaber vor einer Abwicklung des Fonds benachrichtigt. Infolgedessen können Anteilinhaber in der Auflegungs- und/oder Abwicklungsphase eines Teilfonds verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen einen Ertrag erhalten, der von dem Ertrag abweicht, der vereinnahmt worden wäre, wenn die jeweilige Anlagepolitik und/oder die Vorschriften vollständig beachtet worden wäre(n) (wobei keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht).

Verlustrisiko

Im Falle aller Teilfonds ist eine Anlage in einen Teilfonds weder von einer Bank, einem Staat, einer staatlichen Behörde oder einem staatlichen Organ, einem Sicherungssystem oder einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert, die möglicherweise dem Schutz von Inhabern einer Bankeinlage dienen. Anteile des Fonds sind keine Bankeinlagen oder Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Vertriebsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, noch werden sie von den Vorgenannten garantiert oder bestätigt oder anderweitig unterstützt.

Aktienrisiken

Kurse von Aktien schwanken je nach den Marktbedingungen täglich. Die Märkte können durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie etwa politische und Wirtschaftsmeldungen, Ertragsmeldungen von Unternehmen, demografische Trends, Katastrophenereignisse und weitreichendere Markterwartungen. Es gilt zu beachten, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann, und Anleger in Aktienfonds möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Bei einem in Aktien anlegenden Fonds können beträchtliche Verluste entstehen.

Ausfall- und Liquiditätsrisiko von Schuldtiteln unter Anlagequalität

Schuldtitel unter Anlagequalität sind spekulativ und können mit einem höheren Risiko von Ausfällen und Kursveränderungen aufgrund von Änderungen in der Bonität des Emittenten einhergehen. Die Marktkurse für diese Schuldtitel fluktuieren stärker als bei Schuldtiteln mit Anlagequalität und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten wesentlich fallen. Der Markt für diese Wertpapiere ist möglicherweise nicht immer liquide. In einem verhältnismäßig illiquiden Markt kann ein Teilfonds diese Wertpapiere möglicherweise nicht schnell erwerben oder abstoßen. Infolgedessen kann ein solcher Teilfonds möglicherweise nachteiligen Kursbewegungen bei der Realisierung dieser Anlagen ausgesetzt sein. Die Abwicklung der Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

Politische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds kann durch unsichere Faktoren, wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführbeschränkungen und Beschränkungen auf Anlagen ausländischer Investoren in einigen der Länder beeinträchtigt werden, in denen der Fonds seine Anlagen vornehmen kann.

Terrorismusrisiko, Feindseligkeiten und Pandemierisiko

Terroristische Gewalthandlungen, politische Unruhen, bewaffnete regionale und internationale Feindseligkeiten und internationale Reaktionen auf diese Feindseligkeiten, Naturkatastrophen, einschließlich Hurrikane oder Überschwemmungen, globale Gesundheitsrisiken oder Pandemien oder die Bedrohung oder das wahrgenommene Potenzial für diese Ereignisse könnten sich negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf das Niveau der geschäftlichen Aktivitäten auswirken und plötzliche signifikante Veränderungen in den regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und Konjunkturzyklen auslösen. Diese Ereignisse bergen auch erhebliche Risiken für Menschen und physische Einrichtungen und Betriebstätigkeiten auf der ganzen Welt.

Eine globale Pandemie kann zu extremer Volatilität und begrenzter Liquidität auf den Wertpapiermärkten führen, und solche Märkte können staatlichen Eingriffen unterliegen. Einige Regierungen können neben dem freien Personenverkehr auch Beschränkungen für die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen auferlegen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Unternehmen, ihre Rentabilität und ihre

Fähigkeit, einen positiven Cashflow zu generieren, haben. Unter diesen Marktbedingungen besteht ein viel höheres Risiko von Kreditausfällen und Konkursen. Deshalb könnte dies wesentliche Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben.

Angesichts eines starken Konjunkturrückgangs und auferlegter Beschränkungen besteht die Möglichkeit von Unterbrechungen in der Stromversorgung, anderer öffentlicher Versorgungsunternehmen oder Netzdienste sowie von Systemausfällen in Einrichtungen oder auf andere Weise, die sich auf Unternehmen auswirken und die Performance eines Teilfonds nachteilig beeinflussen könnten. Eine globale Pandemie kann dazu führen, dass Mitarbeiter des Anlageberaters und bestimmter anderer Dienstleister des Fonds für längere Zeit von der Arbeit abwesend sind oder Telearbeit nutzen. Die Fähigkeit der Mitarbeiter des Anlageberaters und/oder anderer Dienstleistungsanbieter für den Fonds, effektiv auf Fernzugriffsbasis zu arbeiten, kann sich nachteilig auf das Tagesgeschäft eines Teilfonds auswirken.

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich infolge der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, kann zu politischer, rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit führen. Dies könnte sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich auswirken. Es ist noch nicht klar, ob und inwieweit die EU-Vorschriften im Allgemeinen nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Bezug auf den Anlageverwalter gelten würden, aber es ist möglich, dass die Anleger weniger aufsichtsrechtlichen Schutzmaßnahmen unterliegen würden, als dies sonst der Fall wäre. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, Zugang zu Märkten zu erhalten, Kapitalanlagen zu tätigen, Mitarbeiter anzuwerben und zu behalten oder Vereinbarungen (im eigenen Namen oder im Namen des Fonds oder der Teilfonds) einzugehen oder weiterhin mit nicht britischen Kontrahenten und Dienstleistern zusammenzuarbeiten, was jeweils zu erhöhten Kosten für den Fonds und/oder die Teilfonds führen könnte.

Krise in der Eurozone

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die zu Anstiegen bei Renditespannen von Anleihen (die Kosten für Kreditaufnahmen auf den Kreditmärkten) und den Spreads für Kreditausfälle (Credit Default Spreads, die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, vornehmlich im Zusammenhang mit einigen Eurozone-Ländern, mussten einige EU-Länder „Rettungsgelder“ von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (der „IWF“) und der vor kurzem eingerichteten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (die „EFSF“) annehmen. Auch die Europäische Zentralbank (die „EZB“) hat eingegriffen, um im Bestreben zur Stabilisierung der Märkte und Senkung der Kreditkosten Anleihen der Eurozone aufzukaufen. Im Dezember 2011 wurde auf einem Treffen der Staatsführer aus den Eurozone-Ländern sowie den Staatsführern einiger anderer Länder in der EU in Brüssel ein Fiskalpakt vereinbart, der ein Bekenntnis zu einer neuen Fiskalregel enthält, die in den Rechtssystemen der relevanten Länder eingeführt werden soll, sowie zur Beschleunigung des Inkrafttretens des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der zuvor genannten Maßnahmen und möglichen künftigen Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu seiner Altwährung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner jetzigen Form nicht mehr zu halten ist und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in dem er derzeit diesen Status innehat. Die Auswirkung dieser potenziellen Ereignisse auf die Teilfonds, die auf Euro lauten oder die in Instrumente investieren, die überwiegend an Europa gebunden sind, ist nicht vorhersehbar.

Währungsrisiken

Die Wertpapiere, in die einige der Teilfonds investieren, können in einem breiten Spektrum von Währungen erworben werden. Wechselkursschwankungen zwischen Währungen können dazu führen, daß der Wert einer Anlage in solchen Teilfonds schwankt. Der Fonds kann Hedging-, Cross Hedging- und andere Techniken und Instrumente in solchen Teilfonds im Rahmen der jeweils von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen einsetzen.

Ein Teilfonds kann Anteilsklassen auflegen, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds unterscheidet. Ferner kann ein Teilfonds in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Entsprechend kann sich der Wert der Anlage eines Anteilhabers aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den beiden Währungen günstig oder ungünstig entwickeln. Der Fonds kann währungsgesicherte Anteilsklassen auflegen, um das entstandene Währungsrisiko in die Klassenwährung der jeweiligen Klasse zu decken. Ferner kann der Fonds das Währungsrisiko, das aufgrund der Anlage in Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, entsteht, decken. In diesen Fällen kann die jeweilige Klassenwährung der Anteilsklasse abgesichert werden, so dass das resultierende Währungsexposure 105 Prozent des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse nicht übersteigt oder unter 95 Prozent der Position des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse fällt, die abgesichert wird, vorausgesetzt dass wenn die jeweilige Grenze überschritten wird, der Fonds unter Beachtung der Interessen der Anteilhaber vorrangig dafür sorgen muss, das Leverage so zu handhaben, dass die vorgenannte Grenze wieder eingehalten wird; außerdem wird vorausgesetzt, dass die Positionen monatlich kontrolliert werden, und dass Positionen, die zu niedrig oder zu hoch abgesichert sind, aufgegeben werden. Kosten, Gewinne und Verluste, die bei Hedging-Transaktionen im Hinblick auf währungsgesicherte Anteilsklassen entstehen, werden ausschließlich der

währungsgesicherten Anteilsklasse zugeteilt, auf die sie sich beziehen. In Fällen, in denen währungsgesicherte Anteilsklassen aufgelegt wurden, setzt die Verwaltungsgesellschaft für diese Anteilsklassen Instrumente, wie z.B. Devisentermingeschäfte ein, um das sich aus der Benchmark des Teilfonds entstehende Währungsrisiko in die Klassenwährung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, abzusichern. Die vorgenannten Absicherungsstrategien dienen dazu, mögliche Verluste eines Anteilnehmers zu verringern, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder den Währungen, auf die die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte lauten und/oder den Währungen der Benchmark fällt. Der Einsatz solcher Strategien kann die Chancen eines Anteilnehmers in einer währungsgesicherten Anteilsklasse auf Gewinne jedoch auch einschränken, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder den Währungen, auf die die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte lauten und/oder den Währungen der Benchmark steigt. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Teilfonds Anlagen halten, die nicht auf die Basiswährung lauten und sich dadurch einem Währungsrisiko aussetzen.

Durationsgesicherte Anteilsklassen

Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit durationsgesicherte Klassen auflegen. Die Absicht für solche Klassen ist in erster Linie die Begrenzung der Auswirkungen von Zinsschwankungen. Die Absicherung der Duration (eine Kennzahl für die Zinssensitivität) des Nettovermögens der durationsgesicherten Klasse erfolgt normalerweise durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Zinsfutures.

Anleger in durationsgesicherten Klassen sollten insbesondere beachten, dass die Absicherungsgeschäfte solcher Klassen: (1) sich von den unterschiedlichen aktiven Strategien unterscheiden, die auf Portfolioebene angewendet werden können, um verschiedene Arten von Risiken in den einzelnen Teilfonds einzugehen und zu gewichten, einschließlich des Durationsrisikos, und (2) nicht den Zweck haben, dieses Risiko aus der aktiven Über- oder Untergewichtung der Duration abzusichern. Infolgedessen könnte dies selbst bei einem absoluten Erfolg der Absicherungsgeschäfte bedeuten, dass das Risiko der durationsgesicherten Klassen höher oder niedriger ist als das Durationsrisiko des relevanten Fonds; d.h., dass dennoch aktive Positionen bestehen könnten, die zu einer positiven oder negativen Durationsposition und einem Risiko in diesen durationsgesicherten Klassen führen könnten. Deshalb sollten Anleger sich bewusst sein, dass durationsgesicherte Klassen weiter eine signifikante Sensitivität in Bezug auf Zinsänderungen haben können, was sich auf den Wert ihres Anteilsbestands auswirken könnte. Außerdem sollten Anleger sich bewusst sein, dass solche durationsgesicherten Klassen von einem höheren Risiko gekennzeichnet sein könnten als nicht durationsgesicherte Klassen.

Ein Finanzinstrument, das zur Umsetzung der Durationsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen eingesetzt wird, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds im Gesamten, sind aber der/den relevanten Klasse(n) zuzurechnen, und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der relevanten Finanzinstrumente sind allein der relevanten Klasse zuzurechnen. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Klassen keine Haftungstrennung besteht. Wenngleich die Kosten, Gewinne und Verluste der Transaktionen zur Durationsabsicherung allein der relevanten Klasse zugerechnet werden, besteht für die Anteilnehmer dennoch das Risiko, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte in einer Klasse sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken könnten.

Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, könnte dies, wenngleich nicht beabsichtigt, infolge von externen Faktoren außerhalb der Kontrolle des Fonds zu überbesicherten oder unterbesicherten Positionen führen. Überbesicherte Positionen dürfen jedoch nicht 105 % des Nettoinventarwerts übersteigen; und zu unterbesicherte Positionen fallen nicht unter 95 Prozent der Position des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse, die abgesichert wird, und abgesicherte Positionen werden laufend überwacht um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen nicht die erlaubte Höhe übersteigen und dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen, nicht auf den nächsten Monat vorgetragen werden.

Anteilnehmer sollten sich bewusst sein, dass verschiedene Techniken zur Absicherung solcher Anteile eingesetzt werden könnten und dass solche Absicherungsgeschäfte mit zusätzlichen Risiken verbunden sein könnten und nicht darauf ausgerichtet sind, alle Zinsrisiken im Teilfonds zu erfassen. Anteilnehmer von durationsgesicherten Klassen sollen sich bewusst sein, dass zwar die Absicht besteht, die Auswirkungen von Zinsschwankungen zu begrenzen, der Prozess der Durationsabsicherung jedoch nicht unbedingt eine genaue Absicherung bietet. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass die Absicherung absolut erfolgreich sein wird. Der Prozess der Durationsabsicherung kann ferner nachteilige Auswirkungen auf Anteilnehmer in durationsgesicherten Klassen haben, wenn die Zinssätze sinken.

Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau zum Anlageprofil eines Teilfonds passt, kann nicht zugesichert werden. Es kann unter Umständen nicht möglich sein, eine Absicherung gegen allgemein erwartete Zinsschwankungen zu einem Preis zu erzielen, der ausreicht, um das Vermögen vor dem erwarteten Wertverlust der Portfolio positionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

Risiken von Devisengeschäften

Die Teilfonds können Devisenkontrakte zur Änderung des Fremdwährungsengagements der von ihnen gehaltenen übertragbaren Wertpapiere einsetzen. Folglich besteht die Möglichkeit, dass die Performance eines Teilfonds in einem hohen Maß von Wechselkurschwankungen beeinflusst wird, da die Währungsposition des Teilfonds nicht

notwendigerweise mit der Währungsposition übereinstimmen muss.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken

Der Fonds ist dem Kreditrisiko der Parteien, mit denen er Geschäfte tätigt, ausgesetzt und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko.

Verwahrrisiken

Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Insbesondere bieten einige Märkte, in die ein Teilfonds unter Umständen investiert, keine Abwicklung auf Basis einer Lieferung gegen Zahlungsausgleich, und die Risiken in Bezug auf solche Abwicklungen wird vom Teilfonds getragen.

Risiko der Umbrella-Struktur und der gegenseitigen Haftung

Jeder Teilfonds ist unabhängig von seiner Rentabilität zur Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen verpflichtet. Der Fonds ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Teilfonds strukturiert. Zwei gesonderte Prospekte wurden in Bezug auf bestimmte Teilfonds des Fonds veröffentlicht. Gemäß irischem Recht haftet der Fonds im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, so dass die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Teilfonds im Allgemeinen nicht besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass im Falle einer Klage, die vor Gerichten einer anderen Jurisdiktion gegen den Fonds erhoben wird, die Trennung der Teilfonds aufrecht erhalten werden kann.

Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken

Zwar kann die ordnungsgemäße Verwendung von DFI von Nutzen sein, jedoch beinhalten DFI Risiken, die sich von den mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und die in manchen Fällen größer als diese sein können. Jeder Teilfonds kann außerbörslich Transaktionen abschließen, im Rahmen derer er dem mit den Parteien, mit denen er solche Geschäfte tätigt, verbundenen Kreditrisiko ausgesetzt ist und auch das Erfüllungsrisiko trägt. Falls die Teilfonds Credit Default Swaps, andere Swaps und Derivate einsetzen, sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seine Erfüllungspflichten im Rahmen des jeweiligen Vertrags nicht erfüllen kann. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können Verzögerungen bei der Liquidation der jeweiligen Position eintreten und dadurch wesentliche Verluste entstehen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass laufende Derivate-Geschäfte unerwartet beendet werden infolge von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, z.B. Konkurs, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der steuer- oder bilanzrechtlichen Situation, die für solche Transaktionen zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wurde, maßgeblich waren.

Die Teilfonds sind in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Margeneinschüsse leisten oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten hinterlegen, einem Kreditrisiko ausgesetzt. Gerät ein Kontrahent mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug und kann der Teilfonds seine Rechte im Zusammenhang mit den Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder gar nicht ausüben, kann die betreffende Position einen Wertverlust erfahren, und dem Teilfonds können Erträge entgehen und durch die Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten ggf. umsetzt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht von einem Zahlungsausfall betroffen sein wird oder dass der Teilfonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf OTC-Transaktionen in DFIs gegeben werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Alternativ kann der Besitz hinterlegter Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenkontrollvereinbarung und vorbehaltlich eines Sicherungsrechts zugunsten des Kontrahenten, wonach die Sicherheiten bei einem Verzug in den Besitz des Kontrahenten übertragen werden, innerhalb des Depotbanknetzes der Verwahrstelle gehalten werden. Obwohl bei einem Verzug die Sicherheitsleistung nur in der zur Deckung der jeweils offenen Verpflichtungen erforderlichen Höhe an den Kontrahenten übertragen werden sollte, besteht ein Risiko, dass diese Vereinbarung zu einem Verzug bei einer einzelnen Transaktion führen könnte und dass alle Vermögenswerte, die Gegenstand der Sicherheitenkontrollvereinbarung sind, in den Besitz des Kontrahenten gelangen, und es könnte operativ schwierig werden, den Anteil der Vermögenswerte zurückzuerhalten, die dem Teilfonds gehören, und dieses Szenario könnte zu Verlusten für den Teilfonds führen.

Da derivative Finanzinstrumente sich häufig der Hebelwirkung („Leverage“) bedienen, können nachteilige Veränderungen in Bezug auf den Kurs des zugrunde liegenden Vermögenswertes oder den zugrunde liegenden Zinssatz oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich größer ist, als der Betrag, der in ein solches Derivat angelegt wurde. Bestimmte derivative Finanzinstrumente beinhalten, unabhängig von der Höhe des in diese investierten Betrags, das Risiko eines potentiell unbegrenzten Verlusts. Kann der Kontrahent seine Pflichten nicht erfüllen, wirken vertragliche Rechtsmittel. Die Ausübung solcher vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des jeweiligen Portfolios niedriger ist, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre. Der Swap-Market ist in

den vergangenen Jahren stark angewachsen. Dabei fungieren eine große Anzahl von Banken und Investmentbanken sowohl als Eigenhändler als auch Vermittler und verwenden eine standardisierte Swap-Dokumentation. Infolge dessen ist der Swap-Markt liquide geworden. Es kann jedoch keine Gewährleistung dahingehend gegeben werden, dass ein liquider Sekundärmarkt zum gegebenen Zeitpunkt für einen bestimmten Swap existiert. Derivate korrelieren nicht immer vollständig oder stark mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen. Folglich kann sich der Einsatz von Derivaten seitens des Fonds nicht immer als effizientes Mittel zur Durchsetzung der Anlageziele des Fonds und manchmal sogar als kontraproduktiv erweisen. Eine negative Kursbewegung hinsichtlich einer Derivate-Position kann Barzahlungen von Schwankungsmargen seitens des Fonds erforderlich machen, die wiederum, falls im Portfolio nur unzureichend Barmittel vorhanden sind, den Verkauf der Anlagen des Fonds unter ungünstigen Bedingungen notwendig machen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist auch mit rechtlichen Risiken verbunden. So können z.B. die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift oder rechtlich nicht durchsetzbare oder fehlerhaft dokumentierte Verträge zu Verlusten führen.

Risiken eines effizienten Portfoliomanagements

Der jeweilige Anlageverwalter oder der bzw. die Finanzverwalter können für einen Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente einsetzen, in die er bzw. sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementstechniken zu. Wir verweisen insbesondere auf Kredit-, Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Teilfonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragt, die verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind mit mehreren Risiken für den Fonds und seine Anleger verbunden; dazu zählen das Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäftes seine Verpflichtung nicht erfüllt, Vermögenswerte zurückzugeben, die mit denen gleichwertig sind, die ihm vom jeweiligen Teilfonds bereitgestellt wurden, sowie das Liquiditätsrisiko, wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, die ihm bereitgestellten Sicherheiten zur Abdeckung eines Ausfalls des Kontrahenten zu verwerten.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeines

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind mit mehreren Risiken für den Fonds und seine Anleger verbunden; dazu zählen das Kontrahentenrisiko, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäftes seine Verpflichtung nicht erfüllt, Vermögenswerte zurückzugeben, die mit denen gleichwertig sind, die ihm vom jeweiligen Teilfonds bereitgestellt wurden, sowie das Liquiditätsrisiko, wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, die ihm bereitgestellten Sicherheiten zur Abdeckung eines Ausfalls des Kontrahenten zu verwerten.

Pensionsgeschäfte: Ein Teilfonds darf Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Teilfonds ein Verlustrisiko, falls die andere Partei der Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte zum Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verzögert oder gar nicht ausüben kann. Der Teilfonds unterliegt insbesondere dem Risiko eines möglichen Wertverlusts der zugrunde liegenden Wertpapiere in dem Zeitraum, in dem der Teilfonds versucht, seine diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, sowie dem Risiko, dass ihm durch die Geltendmachung dieser Rechte Kosten entstehen, und dem Risiko, den gesamten oder einen Teil des Ertrags aus dem Geschäft zu verlieren.

Sicherheitenrisiko: Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf OTC-Derivategeschäfte oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Wenn Sicherheiten bei einem Kontrahenten oder einem Makler im Wege einer Eigentumsübertragung hinterlegt werden, können die Sicherheiten von diesem Kontrahenten oder Makler für ihre eigenen Zwecke weiterverwendet werden, wodurch der Teilfonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Recht eines Kontrahenten auf Weiterverwendung gehören, dass bei der Ausübung eines solchen Rechts auf Weiterverwendung solche Vermögenswerte nicht länger zum jeweiligen Teilfonds gehören und dass der Teilfonds lediglich einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger

Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten gilt der Teilfonds als unbesicherter Gläubiger und kann unter Umständen seine Vermögenswerte vom Kontrahenten nicht wiedererlangen. Allgemein gilt, dass Vermögenswerte, die einem Recht auf Weiterverwendung durch einen Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Transaktionen sein können, die der Teilfonds oder seine Beauftragten weder vorhersagen noch kontrollieren können.

Risiko der Wertpapierleihe: Wie bei anderen Formen der Kreditgewährung bestehen Säumnis- und Regressrisiken. Falls der Entleiher der Wertpapiere seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommt, wird die Sicherheit, die in Verbindung mit dem Geschäft gestellt wurde, abgerufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist mit der Entgegennahme einer Sicherheit verbunden. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit fällt und dem Teilfonds infolgedessen Verluste entstehen. Ferner ist ein Teilfonds, da dieser erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen investieren kann, den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, wie etwa dem Ausfall oder Verzug des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Ein Teilfonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Makler und Banken zur Generierung weiterer Erträge für diesen Teilfonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Teilfonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Erträge und mangelnder Zugang zu den Erträgen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Anhang VI können zulässige Sicherheiten insbesondere Barmittel, Staatsanleihen, Aktien, Einlagenzertifikate und Staatspapiere umfassen.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter setzen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eine Reihe von Kontrollmaßnahmen ein, um das mit ihrem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen die Darlehen in Höhe von mindestens 100 % des Marktwertes der Darlehen besichert werden - höhere Sicherheiten können in Abhängigkeit vom Typ der erhaltenen Sicherheit und von sonstigen Darlehensmerkmalen verlangt werden; außerdem müssen die Entleiher über eine Kreditbewertung von mindestens A2 bzw. über eine gleichwertige Kreditbewertung verfügen, oder der Fonds muss sie als Entleiher mit einem implizierten A2-Rating ansehen. Die vom Fonds beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter werden auch die Bonität der Entleiher überwachen. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte vor, die ein Teilfonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.

Klarstellend wird festgehalten, dass sich weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageberater bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Auswirkungen der EU-Verbriefungsregeln

Die Verbriefungsverordnung galt ab dem 1. Januar 2019 und führt Sorgfaltspflichten, Transparenz und Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt für OGAW in Bezug auf Anlagen in Verbriefungspositionen ein. Vorbehaltlich von Ausnahmen und Übergangsbestimmungen wird davon ausgegangen, dass bestimmte von einem Teilfonds gehaltene Instrumente Verbriefungspositionen darstellen können, die in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen. In solchen Fällen wird der Teilfonds als „institutioneller Anleger“ im Sinne der Verbriefungsverordnung charakterisiert und unterliegt dadurch in Bezug auf die jeweiligen Verbriefungspositionen, die er hält bzw. zu halten beabsichtigt, unmittelbar den in der Verbriefungsverordnung angegebenen Verpflichtungen. Dazu gehören eine Reihe spezifischer Sorgfaltspflichten, die vom Teilfonds sowohl im Vorfeld als auch während des Haltens einer Verbriefungsposition zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss der Teilfonds prüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, die Anforderung erfüllt, kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil an der jeweiligen Verbriefung zu halten, der gemäß der Verbriefungsverordnung mindestens 5 % der betreffenden Verbriefung beträgt (der „**Risikselbstbehalt**“), bevor er in eine Verbriefungsposition investiert. Der Teilfonds muss kontinuierlich die Einhaltung des Risikselbstbehalts beobachten. Ist ein Teilfonds eine Verbriefungsposition eingegangen, die die Anforderungen an den Risikselbstbehalt nicht mehr erfüllt, muss der Anlageverwalter oder Finanzverwalter im besten Interesse der Anteilinhaber im betreffenden Teilfonds handeln und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt müssen vom Teilfonds ungeachtet dessen erfüllt werden, wo der Originator, Sponsor/ursprüngliche Kreditgeber seinen Sitz hat. Die Verbriefungsverordnung erlegt Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern mit Sitz in der EU direkte Verpflichtungen auf, darunter eine direkte Verpflichtung, die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt zu erfüllen. Dies steht in Einklang mit der für einen Teilfonds als institutionellem Anleger geltenden Verpflichtung zur Überprüfung vor der Anlage, dass in der EU emittierte Instrumente die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt erfüllen. In Bezug auf Verbriefungen, bei denen die Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgeber ihren Sitz außerhalb der EU haben, besteht keine direkte Verpflichtung für nicht in der EU ansässige Originatoren/-Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber, der Verbriefungsverordnung nachzukommen. Daher können sich nicht in der EU ansässige

Originatoren/Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber dafür entscheiden, den vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt nicht nachzukommen, was einen Teilfonds vom Erwerb einer von solchen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern emittierten Verbriefung abhalten würde. Dies kann dazu führen, dass das Universum von Instrumenten, in die ein Teilfonds investieren kann, kleiner wird.

Während der Laufzeit eines Fonds können in Bezug auf Verbriefungen rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen auftreten, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken können. Das regulatorische Umfeld für Verbriefungen entwickelt sich. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich Änderungen in der Besteuerung oder Regulierung von Verbriefungen nachteilig auf den Wert der Anteile auswirken, auch dadurch, dass sie den Wert der von einem Fonds gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlageziele, negativ beeinflussen. Insbesondere können verschiedene Arten von ABS (Asset Backed Securities) und andere Schuldtitel betroffen sein.

Mit Futures und Optionen verbundene Risiken

Die Teilfonds können von sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich gehandelte Futures und Optionen als Teil ihrer Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken abschließen. Diese Instrumente zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus und sind mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden. Anleger tragen in diesem Zusammenhang ein hohes Verlustrisiko. Die niedrigen Einschusszahlungen, die beim Eingehen einer Futures-Position normalerweise erforderlich sind, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Demzufolge können verhältnismäßig geringe Kursschwankungen in Bezug auf Futures-Kontrakte zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung um ein Vielfaches übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus zu nicht zu beziffernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse oder Markt existiert, auf der bzw. dem man eine offene Position glattstellen könnte. Es ist unter Umständen nicht möglich, eine bestehende Position zu liquidieren, eine Position oder das Risiko zu bewerten.

Mit der Anlage in andere Investmentfonds (CIS) verbundene Risiken

Jeder Teilfonds kann in einen oder mehrere andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, einschließlich Organismen, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (jeweils ein zugrunde liegender Teilfonds). Als Anteilinhaber eines zugrunde liegenden Fonds würde ein Teilfonds gemeinsam mit anderen Anteilinhabern seinen Anteil an den Kosten des zugrunde liegenden Fonds, einschließlich Verwaltungsgebühren und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt, anfallen.

Die Märkte und die von den zugrunde liegenden Fonds gehandelten Instrumente können illiquide sein

Die Märkte für die von den zugrunde liegenden Fonds gekauften oder verkauften Wertpapiere können zeitweilig „eng“ oder illiquide sein und Käufe oder Verkäufe zu gewünschten Preisen oder in gewünschten Mengen schwierig oder unmöglich machen. Dies kann es für die zugrunde liegenden Fonds manchmal unmöglich machen Positionen aufzulösen, Anträge auf Rückkauf zu honorieren oder Rückkaufzahlungen zu leisten.

Insolvenzrisiko

Der Ausfall oder die Insolvenz oder ein sonstiger Unternehmenszusammenbruch eines Emittenten der von einem zugrunde liegenden Fonds oder von einem Kontrahenten eines zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere könnte sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Teilfonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele auswirken.

Risiken weltweiter Anlagen

Die zugrunde liegenden Fonds können auf verschiedenen Wertpapiermärkten rund um den Globus investieren. Daher unterliegen die Teilfonds den Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Auferlegung von Quellensteuern auf aus diesen Wertpapieren erzielten Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Zusätzlich bestehen bei einigen dieser Märkte bestimmte Faktoren, die gewöhnlich nicht mit Anlagen auf etablierten Wertpapiermärkten in Verbindung gebracht werden, einschließlich Risiken in Bezug auf: (i) Marktunterschiede, einschließlich einer möglichen Kursvolatilität und relativer Illiquidität einiger ausländischer Wertpapiermärkte, (ii) das Nichtvorhandensein einheitlicher Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten und geringerer staatlicher Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmter wirtschaftlicher und politischer Risiken, einschließlich möglicher Bestimmungen zur Devisenkontrolle und möglicher Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Kapital.

Zugrunde liegende Fonds können andere Abrechnungszyklen wie die der Teilfonds haben. Deshalb kann es eine Diskrepanz zwischen den beiden Abrechnungszyklen geben, die dazu führt, dass die Teilfonds vorübergehend Gelder aufnehmen müssen, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass dem betreffenden Teilfonds Kosten entstehen. Derartige Mittelaufnahmen erfolgen den Vorschriften der Zentralbank entsprechend. Des Weiteren wird jeder zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag wie der betreffende Teilfonds bewertet, und dementsprechend handelt es sich bei dem Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds

verwendet wird, um den letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt ‚Ermittlung des Nettoinventarwerts‘ enthalten).

Insoweit der jeweilige Teilfonds in zugrunde liegenden Fonds investiert ist, hängt der Erfolg des jeweiligen Teilfonds von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds erreichen. Von den zugrunde liegenden Fonds getroffene subjektive Entscheidungen können dazu führen, dass dem jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen oder dass ihm Gewinnchancen entgehen, die er ansonsten hätte ausnutzen können. Zusätzlich hängt die allgemeine Performance des jeweiligen Teilfonds nicht nur von der Anlageperformance der zugrunde liegenden Fonds sondern auch von der Fähigkeit des jeweiligen Anlageverwalters oder des Finanzverwalters ab, die Anlagen der Teilfonds unter diesen zugrunde liegenden Fonds fortlaufend effizient auszuwählen und zuzuordnen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die vom jeweiligen Anlageverwalter oder dem Finanzverwalter getätigten Allokationen als ebenso erfolgreich wie andere Allokationen, die ansonsten getätigt worden wären, oder wie die Annahme eines statischen Ansatzes, bei dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden, erweisen.

Die zugrunde liegenden Fonds können gehebelt oder ungehebelt sein. Die Verwendung von Hebeln bildet besondere Risiken und kann das Anlagerisiko der zugrunde liegenden Fonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko der zugrunde liegenden Fonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten.

Schwellenländerrisiko

Ein Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds, insbesondere vom Russell Investments Emerging Markets Equity Fund, Russell Investments Global Bond Fund, Russell Investments Global High Yield Fund, Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, Russell Investments World Equity Fund II und vom Russell Investments Emerging Market Debt Fund, darf in Schwellenländern angelegt werden.

Die mit der Anlage in Schwellenländern verbundenen Risiken sind wahrscheinlich höher als bei Anlagen in ausgereifteren Märkten. Teilfonds mit einem signifikanten Engagement in Schwellenländern sind möglicherweise nur für gut informierte Anleger geeignet. Die grundlegenden mit diesen Märkten verbundenen Risiken sind im Folgenden zusammengefasst.

Bilanzierungsrichtlinien:

In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftliches Risiko:

In manchen Schwellenländern, zum Beispiel Russland, stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewalttaten und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko:

Der Wert des Vermögens des Teilfonds könnte durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsistent angewendet.

Währungsrisiko:

Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, könnten instabil sein, könnten wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Offenlegung:

Es könnten den Anlegern unvollständige und weniger verlässliche fiskalische und andere Informationen zur Verfügung stehen.

Politische Risiken:

Manche Regierungen von Schwellenländern üben einen wesentlichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und es können erhebliche politische und gesellschaftliche Unsicherheiten bestehen. Unter ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Umständen haben Regierungen in der Vergangenheit die Märkte mit Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, Verstaatlichungen, Interventionen an Wertpapiermärkten und Abwicklungssystemen und durch Verhängung von Anlagebeschränkungen für ausländisches Kapital und Devisenkontrollen beeinflusst. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die

Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds auswirken könnte.

Steuerliche Risiken:

Das Besteuerungssystem in einigen Schwellenländern unterliegt wechselnden Auslegungen, häufigen Veränderungen und einer inkonsistenten Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -praktiken in Osteuropa befinden sich in einer Frühphase der Entwicklung und sind nicht so eindeutig geregelt wie in Industrieländern. Neben der Einbehaltung von Steuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer möglicherweise Kapitalertragsteuern für ausländische Anleger oder schränken sogar den Wertpapierbesitz von Ausländern ein.

Wirtschaftliche Risiken:

Ein weiteres Risiko, das viele dieser Länder gemeinsam haben, ist eine stark exportorientierte Wirtschaft und eine entsprechende Abhängigkeit vom internationalen Handel. Auch überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme stellen in bestimmten Ländern Risiken dar.

Regulatorische Risiken:

Manche Schwellenländer haben möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen und Überwachung der Anlegeraktivitäten als höher entwickelte Märkte.

Rechtliche Risiken:

Die mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel dem russischen und chinesischen Rechtssystem) verbundenen Risiken umfassen (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegen wirtschaftliche, politische oder nationalistische Einflüsse; (ii) Widersprüche zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- und ministeriellen Erlassen und Beschlüssen; (iii) fehlende rechtliche und verwaltungsrechtliche Richtlinien in Bezug auf die Auslegung geltender Gesetze; (iv) eine hohe Ermessensfreiheit seitens staatlicher Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Vorschriften; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unberechenbarkeit der Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere rechtliche Reformen, die auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten des privaten Sektors und der Regierungsbehörden vor Gericht und die Gründe für eine erneute Verhandlung von bereits entschiedenen Fällen abzielen, eingeführt werden und den Aufbau eines verlässlichen und unabhängigen Rechtssystems bewirken. Zwar wurden in den letzten Jahren fundamentale Reformen in Bezug auf Anlagen in Wertpapieren und regulatorische Bestimmungen eingeleitet, doch es bestehen immer noch Zweideutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen sowie Unstimmigkeiten in deren Anwendung. Der Überwachungsaspekt sowie die Durchsetzung der anwendbaren Regulierungsbestimmungen bleiben ungewiss.

Marktrisiken:

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so groß wie die etablierten Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führen kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich gegebenenfalls auf eine geringe Anzahl von Emittenten, die wiederum eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzmittlern aufweisen. Diese Faktoren können negative Auswirkungen für das Timing und die Kurse beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds haben.

Eine Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, die als Grenzschiwellenmärkte angesehen werden, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert spezifische Überlegungen, die normalerweise nicht für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in solche Grenzschiwellenländer vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise nicht bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen auf die Volkswirtschaft, religiöse oder ethnische Unruhen und den Widerruf oder die mangelnde Verlängerung von Lizenzen, die einem Teilfonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Anlagen in Wertpapiere in solchen Grenzschiwellenländern haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter und dementsprechend sind auch die Anlagen in die

Anteile eines Teilfonds als hoch spekulativ einzustufen und sie könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust der gesamten Anlage zu tragen. Soweit ein Teilfonds einen signifikanten Prozentsatz seines Vermögens in ein bestimmtes Grenzschwellenland investiert, unterliegt ein Teilfonds einem erhöhten Risiko, das mit der Anlage in Grenzschwellenländer generell verbunden ist, sowie zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit dem betreffenden Grenzschwellenland.

Abrechnung:

Die Praktiken bei der Abrechnung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenländern mit höheren Risiken verbunden als auf etablierten Märkten. Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass der Fonds gezwungen ist, mit Kontrahenten zu arbeiten, die eine geringere Kapitalisierung aufweisen. Überdies kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen in der Abrechnung können dazu führen, dass ein Teilfonds Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen kann, weil ein Wertpapier nicht gekauft oder verkauft werden kann. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß irischem Recht und Bestimmungen. In bestimmten Schwellenländern unterliegen die Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht in allen Fällen unabhängig von Emittenten. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Teilfonds aufgrund möglicher Registrierungsprobleme Verluste erleiden können.

Mittel- und Osteuropa:

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa bergen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken gehen auf die Tatsache zurück, dass in bestimmten Ländern keine physischen Wertpapiere existieren; das bedeutet, dass das Eigentum der Wertpapiere lediglich im Aktienregister des Emittenten niedergelegt ist. Jeder Emittent ist für die Bestellung seiner eigenen Registerstelle verantwortlich. Im Falle Russlands führt dies zu einer breiten geografischen Verteilung von landesweit mehreren Tausend Registerstellen. Die föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte Russlands (die „Kommission“) hat die Aufgaben von Registerstellen definiert; diese Definition enthält auch Definitionen des Eigentumsnachweises und der Übertragungsverfahren. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Kommission besteht jedoch noch immer ein Verlust- oder Fehlerpotenzial und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Registerstellen sich an die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen halten. Der Prozess der Einführung allgemein anerkannter Branchenpraktiken ist noch im Gange. Bei Registrierung erstellt die Registerstelle einen Auszug aus dem Aktienregister mit dem aktuellen Stand. Als Eigentumsnachweis dienen die Eintragungen der Registerstelle, nicht jedoch der Besitz eines Auszugs aus dem Aktienregister. Der Auszug ist lediglich ein Nachweis, dass die Registrierung erfolgt ist. Er ist nicht begebbar und hat keinen eigenen Wert. Eine Registerstelle wird auch in der Regel einen Auszug nicht als Eigentumsnachweis für Aktien anerkennen und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland zu benachrichtigen, wenn sie Änderungen am Aktienregister vornimmt. Infolgedessen sind russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle bzw. ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt. Daher ist davon auszugehen, dass weder die Verwahrstelle noch ihre lokalen Vertreter in Russland Funktionen der physischen Verwahrung oder Hinterlegung im herkömmlichen Sinne wahrnehmen. Die Registerstellen sind weder Vertreter der Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland noch haften sie diesen gegenüber. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur in Aktien und/oder festverzinslichen Wertpapieren getätigt, die auf Level 1 oder Level 2 der RTS oder MICEX notiert sind oder gehandelt werden.

Die politischen, rechtlichen und operativen Risiken von Anlagen in russische Emittenten können besonders ausgeprägt sein. Bestimmte russische Emittenten entsprechen möglicherweise auch nicht den international anerkannten Standards der Unternehmensführung. Diese Umstände können den Wert der erworbenen Vermögenswerte mindern oder den Zugang eines Teilfonds zu diesen Vermögenswerten ganz oder teilweise zum Nachteil des Teilfonds verhindern.

In dem Maße, wie ein Teilfonds direkt in die russischen Märkte investiert, werden erhöhte Risiken eingegangen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abrechnung von Transaktionen und der Verwahrung der Vermögenswerte. In Russland wird der Rechtsanspruch auf Wertpapiere durch Eintragung in ein Register geltend gemacht. Die Führung dieses Registers kann jedoch wesentlich von international anerkannten Standards abweichen. Der Teilfonds kann seine Eintragung im Register ganz oder teilweise verlieren, insbesondere durch Fahrlässigkeit, mangelnde Sorgfalt oder auch Betrug. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass das Register unabhängig, mit dem nötigen Sachverstand und der nötigen Kompetenz und Integrität und vor allem ohne Einflussnahme durch die betreffenden Unternehmen geführt wird; den Registerführern können Rechte nicht aberkannt werden. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei direkten Anlagen an russischen Märkten Eigentumsansprüche Dritter an den relevanten Vermögenswerten bestehen oder der Erwerb solcher Vermögenswerte Beschränkungen unterliegt, über die der Käufer nicht informiert wurde.

Anlegen über Stock Connect

Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds Anlagen auf einem geregelten Markt in China gestattet, stehen dem Teilfonds verschiedene Möglichkeiten zum Erhalt eines Engagements zur Verfügung, u. a. der Einsatz von American Depositary Receipts (ADRs) und H-Aktien (dabei handelt es sich um Aktien eines auf dem chinesischen

Festland gegründeten Unternehmens, die an der Börse in Hongkong gehandelt werden). Ein Teilfonds kann auch in bestimmte geeignete Wertpapiere („Stock Connect-Wertpapiere“) investieren, die an der Börse Shanghai („SSE“) über das Handelsprogramm Hong Kong – Shanghai Stock Connect oder an der Börse Shenzhen („SZSE“) über das Handelsprogramm Hong Kong – Shenzhen Stock Connect („Stock Connect“) notiert und gehandelt werden. Die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), SSE, die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited haben Stock Connect ursprünglich als Wertpapierhandels- und Clearing-Programm gegründet, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SSE zu ermöglichen. Das Handelsprogramm wurde anschließend erweitert, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SZSE einzurichten. Im Gegensatz zu anderen Wegen zur ausländischen Anlage in chinesischen Wertpapieren unterliegen Anleger in Stock Connect-Wertpapieren keinen individuellen Anlagequoten oder Lizenzierungsaufgaben. Des Weiteren gelten keine Sperrfristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Es gelten jedoch mehrere Beschränkungen für den Stock Connect-Handel, der sich auf die Anlagen und Erträge eines Teilfonds auswirken könnten. Beispielsweise gelten die Gesetze und Vorschriften des heimischen Marktes für Anleger im Stock Connect-Programm. Dies bedeutet, dass Anleger in Stock Connect-Wertpapieren neben weiteren Beschränkungen generell den chinesischen Wertpapiervorschriften und Zulassungsbestimmungen der SSE bzw. der SZSE unterliegen. Außerdem kann ein Anleger seine Stock Connect-Wertpapiere nur über Stock Connect und gemäß geltenden Vorschriften verkaufen, kaufen oder übertragen. Obwohl keine individuellen Anlagequoten gelten, unterliegen Stock Connect-Teilnehmer täglichen Anlagequoten, die sich einschränkend auf die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage in Stock Connect-Wertpapiere auswirken oder diese unmöglich machen könnten. Eine eingereichte, aber noch nicht ausgeführte Kauforder kann abgelehnt werden, und es ist möglich, dass die Kauforder noch nachträglich abgelehnt wird, selbst wenn sie zuvor zur Ausübung angenommen worden ist, falls die Tagesquoten überschritten worden sind. Der Handel im Stock Connect-Programm unterliegt Risiken im Zusammenhang mit geltenden Handels-, Clearing- und Abrechnungsverfahren, die unerprobt in der Volksrepublik China sind. Und zu guter Letzt ist die Quellensteuerbehandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, die an ausländische Anleger zu zahlen sind, derzeit noch nicht geklärt.

Beim Kauf von Aktien über Stock Connect hätte ein Teilfonds nur einen vertraglichen Anspruch gegenüber der HKSCC in Bezug auf die Rechte und Beteiligungen an diesen Aktien. Der Teilfonds hat keinerlei Eigentumsrechte. Da das chinesische Rechtssystem das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkennt, gilt für die chinesischen Behörden technisch die HKSCC als der rechtmäßige Eigentümer dieser Aktien und nicht der Teilfonds.

Da sich Stock Connect noch in der Frühphase befindet, ist mit weiteren Entwicklungen zu rechnen. Es ist unklar, ob oder wie sich diese Entwicklungen gegebenenfalls auf die Anlagen oder Erträge eines Teilfonds auswirken. Darüber hinaus sind die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Vorschriften von Hongkong und der Volksrepublik China unsicher, gleiches gilt für die Vorschriften, Politik und Richtlinien, die von maßgeblichen Aufsichtsbehörden und Börsen in Bezug auf das Stock Connect-Programm veröffentlicht oder angewandt werden. Diese können sich nachteilig auf die Anlagen und Erträge eines Teilfonds auswirken.

Small Cap-Unternehmen

Die Teilfonds können in Aktien mit geringer Kapitalisierung anlegen, und für diese Aktien kann es einen weniger liquiden Markt als für Aktien mit hoher und mittlerer Kapitalisierung geben, und der Börsenkurs dieser Aktien kann volatiliter als bei Aktien mit hoher Kapitalisierung und etwas spekulativer sein.

Kleinere oder neuere Unternehmen können bedeutendere Verluste erleiden sowie ein beträchtlicheres Wachstum realisieren als größere oder etabliertere Emittenten, da sie möglicherweise einen geringen Organisationsgrad haben, nicht die für ein Wachstum erforderlichen Mittel aufbringen können oder neue Produkte oder Dienstleistungen entwickeln oder vermarkten, für die es keine etablierten Märkte gibt. Zusätzlich können diese Unternehmen in ihren Branchen unbedeutend sein und möglicherweise einem intensiven Wettbewerb seitens größerer oder etablierterer Unternehmen ausgesetzt sein.

Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken

Die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere unterliegt Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten als Ausgleich für die niedrigere Bonität und das höhere Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren verbunden ist, in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. In Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Anleihemärkten kann erheblich geringer sein als das auf den größten Märkten der Welt wie etwa den Vereinigten Staaten. Daher kann die Anlage eines Teilfonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und die Kurse dieser Anlagen können volatiliter sein als die vergleichbarer Anlagen in Wertpapiere, die auf Märkten mit höherem Handelsvolumen gehandelt werden. Ferner kann die Abwicklungsdauer auf bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann. Wertpapiere mit Anlagequalität (*Investment Grade*) können dem Risiko einer Herabstufung auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität unterliegen. Anteilinhaber sollten beachten, dass es bei einer

Herabstufung von Wertpapieren mit Anlagequalität auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität nach deren Erwerb keine spezielle Auflage gibt, diese Wertpapiere zu verkaufen. Im Falle einer solchen Herabstufung unterziehen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten die Bonität dieser Instrumente unverzüglich einer erneuten Bewertung, um festzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind (d. h. halten, reduzieren oder kaufen).

Viele festverzinsliche Wertpapiere und speziell die mit hohen Zinssätzen emittierten sehen vor, dass der Emittent sie vorzeitig zurückzahlen kann. Emittenten üben dieses Recht oftmals aus, wenn die Zinssätze sinken. Demzufolge profitieren Inhaber von Wertpapieren, die vorzeitig zurückgezahlt werden, nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung, die andere festverzinsliche Wertpapiere bei einem Zinsrückgang erfahren. In einem solchen Szenario kann der Teilfonds außerdem den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung nur zu den dann aktuellen Renditen wieder anlegen, die niedriger als die Rendite sein werden, die das vorzeitig zurückgezahlte Wertpapier gezahlt hat. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit Aufgeld erworben wurden, zu Verlusten führen, und unplanmäßige vorzeitige Rückzahlungen, die zu pari erfolgen, führen dazu, dass der Teilfonds einen Verlust in Höhe des gegebenenfalls noch nicht getilgten Aufgelds erleidet.

Eine Anlage in staatliche Schuldtitel, insbesondere diejenigen von staatlichen Organen/Regierungsbehörden von Ländern in der Eurozone emittierten, kann Kredit- und/oder Ausfallrisiken unterliegen. Insbesondere können hohe (oder wachsende) Haushaltsdefizite und/oder hohe Staatsschulden die Bonitätseinstufung dieser staatlichen Schuldtitel beeinträchtigen und den Markt veranlassen, von einem höheren Ausfallrisiko auszugehen. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Herabstufung oder eines Ausfalls kann der Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden, was zum Verlust eines Teils oder aller in diese Wertpapiere investierten Gelder führen kann.

Mit Asset Backed-Wertpapieren verbundene Risiken

Asset Backed-Wertpapiere unterliegen oftmals dem Risiko einer Prolongation und vorzeitigen Rückzahlung, was einen beträchtlichen Einfluss auf das Timing ihrer Cashflows haben kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch eine Vielzahl von Faktoren wie strukturelle Merkmale (einschließlich Existenz und Ausübungshäufigkeit eines optionalen Rückkaufs, eines Zwangsrückkaufs oder einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgungsfondsmerkmale), die Raten der Zahlung oder vorzeitigen Rückzahlung der Basiswerte, das aktuelle Zinsniveau, der tatsächliche Ausfallsatz der Basiswerte, das Timing von Rückerstattungen und das Rotationsniveau bei den Basiswerten, beeinflusst werden. Demzufolge kann es keine Gewährleistung in Bezug auf das genaue Timing der Cashflows für den betreffenden Teilfonds geben. Diese Ungewissheit kann einen erheblichen Einfluss auf die Renditen eines Teilfonds haben.

Verwahrstellenrisiko

Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, umfassende Verwahrfunktionen wahrzunehmen, und sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle eines solchen Verlusts (und in Ermangelung eines Nachweises, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist) ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch Vermögenswerte gleicher Art oder einen entsprechenden Geldbetrag an den Fonds zu erstatten.

Investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**nicht verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle lediglich dazu verpflichtet, die Inhaberschaft des Teilfonds an solchen Vermögenswerten zu bestätigen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Teilfonds ihr Inhaber ist. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle lediglich in dem Maße, in dem der Verlust auf ihre Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zurückzuführen ist.

Da die Teilfonds jeweils wahrscheinlich in verwahrte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren werden, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Vermögenskategorien und die entsprechende Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf derlei Funktionen erheblich voneinander abweichen.

Die Teilfonds unterliegen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die sichere Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten einem starken Schutz. Der Schutz in Bezug auf nicht verwahrte Vermögenswerte ist unterdessen wesentlich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust von Vermögenswerten nicht zurückgefordert werden kann, umso höher, je größer der Anteil der Fondsanlagen an der Kategorie der nicht verwahrten Vermögenswerte ist. Während stets auf Fallbasis festgestellt wird, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um einen verwahrten oder einen nicht verwahrten Vermögensgegenstand handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einem Fonds gehandelte außerbörsliche derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen zu den nicht verwahrten Vermögenswerten zählen. Darüber hinaus kann es andere Vermögensarten geben, in die ein Teilfonds bisweilen investiert, die ähnlich behandelt werden würden. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Fonds aus Sicht der sicheren Verwahrung einem größerem Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie an öffentlich zugänglichen Märkten gehandelte Aktien und Anleihen.

Operationelle Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Datensicherheit)

Eine Anlage in einem Teilfonds des Fonds kann, wie bei jedem Fonds, mit operationalen Risiken einhergehen, die sich aus Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliches Versagen, unangemessene oder fehlerhafte interne oder externe Verfahren, System- und Technologiefehler, Personaländerungen, Zugriff durch unbefugte Personen und Fehler von Dienstleistungserbringern wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator ergeben. Während die Teilfonds bestrebt sind, derlei Ereignisse durch Kontrollen und Überwachungen auf ein Minimum zu beschränken, kann es immer noch zu Fehlern oder Ausfällen kommen, die einem Teilfonds Verluste verursachen können.

Die Verwaltungsgesellschaft verarbeitet, speichert und überträgt im Rahmen ihrer Verwaltungsleistungen große Mengen elektronischer Daten, darunter Daten, die sich auf Transaktionen der Teilfonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilinhaber. Ebenso können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds, insbesondere der Administrator, solche Daten verarbeiten, speichern und übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator und die Verwahrstelle (und deren jeweilige Unternehmen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme, die nach Überzeugung der jeweiligen Dienstleister angemessen konzipiert sind, um solche Daten zu schützen und Datenverluste und Sicherheitslücken zu verhindern. Wie jedes andere System können aber auch diese Systeme keine absolute Sicherheit bieten.

Die verwendeten Methoden, um sich unberechtigt Zugriff auf Daten zu verschaffen, Dienste zu sperren oder ihre Qualität zu mindern oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und können über längere Zeit schwer festzustellen sein. Von Dritten bezogene Hardware oder Software kann mit Konstruktions- oder Fertigungsfehlern oder sonstigen Problemen behaftet sein, die die Datensicherheit unerwartet gefährden könnten. Der Verwaltungsgesellschaft von Dritten bereitgestellte Netzwerkdienste können gefährdungsanfällig sein und zu einer Verletzung der Netzwerksicherheit der Verwaltungsgesellschaft führen. Die Systeme oder Anlagen der Verwaltungsgesellschaft können anfällig sein für Fehler oder Vergehen ihrer Beschäftigten, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsrisiken. Von der Verwaltungsgesellschaft für die Anteilinhaber erbrachte Onlinedienste können ebenfalls gefährdungsanfällig sein.

Die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds unterliegen denselben Risiken bezüglich der Sicherheit elektronischer Daten wie die Verwaltungsgesellschaft. Trifft oder beachtet die Verwaltungsgesellschaft oder der Dienstleister keine angemessenen Maßnahmen zur Datensicherheit oder kommt es zu einer Verletzung ihrer Netzwerksicherheit, können Daten, die sich auf Transaktionen des Fonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilinhaber verloren gehen oder missbräuchlich abgerufen, verwendet oder weitergegeben werden.

Ungeachtet bestehender Richtlinien und Verfahren zum Schutz vor und zur Verhinderung von solchen Verstößen und, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Daten gewährleistet ist, sowie ungeachtet bestehender Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Wiederherstellung der Geschäftsabläufe, mit denen solche Verstöße oder Störungen auf Ebene des Fonds und seiner Beauftragten gemindert werden sollen, können der Verlust beziehungsweise der missbräuchliche Abruf, die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe geschützter Daten dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, Betriebsstörungen, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsbehördliche Eingriffe oder Reputationsschäden erleiden. Sämtliche der vorgenannten Ereignisse könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds und die Anlagen der Anteilinhaber in diesem Teilfonds haben.

Es ist zu beachten, dass Anteilhabern im Fonds sämtliche angemessenen Schutzvorkehrungen und Rechte gemäß dem Datenschutzgesetz gewährt werden.

Informationen und Daten von Dritten

Die Verwaltungsgesellschaft, der/die Anlageverwalter und Finanzverwalter sind jeweils abhängig von Informationen und Daten von Dritten (wozu Anbieter von Research, Berichten, Überprüfungen, Ratings und/oder andere Analysen, Indexanbieter und Berater gehören können), und diese Informationen und Daten können unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein. Es gibt insbesondere Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit und der Qualität nachhaltigkeitsbezogener Daten.

Verordnung für nachhaltige Finanzierungen

Die EU hat ein finanzpolitisches Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen mit dem Ziel geschaffen, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken (der „**EU-Aktionsplan nachhaltige Finanzierung**“). Gemäß dem EU-Aktionsplan nachhaltige Finanzierung hat die EU neue Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen, u. a. die SFDR, eingeführt sowie nachhaltigkeitsbezogene Aktualisierungen an bestehenden Verordnungen vorgenommen („**Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen**“). Die Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen werden stufenweise eingeführt und einige Elemente, wie aufsichtsrechtliche technische Vorschriften unterliegen Verzögerungen bei der Umsetzung.

Der Fonds ist bestrebt, alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, es kann jedoch zu Problemen bei der Erfüllung der von den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen geschaffenen neuen Verpflichtungen geben. Der Fonds muss möglicherweise Kosten auf sich nehmen, um den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen sowohl im Rahmen des anfänglichen Umsetzungsprozesses als auch auf laufender Basis bei

Einführung neuer aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen zu entsprechen. Politische Entwicklungen oder Veränderungen in der Regierungspolitik während des Umsetzungsprozesses könnten zu weiteren Kosten für den Fonds führen.

Verrechnung von Gebühren und Auslagen mit dem Fondskapital, nicht den Fondserträgen

Der Russell Investments Global Bond Fund, Russell Investments Global High Yield Fund, Russell Investments Global Credit Fund, Russell Investments Sterling Bond Fund, der Russell Investments Unconstrained Bond Fund und der Russell Investments Emerging Market Debt Fund streben an, Erträge und Kapitalwachstum zu generieren und um die Erträge zu steigern, die diese Teilfonds ausschütten können, können sämtliche Gebühren und Auslagen mit dem Kapital der Teilfonds verrechnet werden. Anteilinhaber sollten bei diesen Teilfonds das erhöhte Risiko beachten, dass sie bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Da diese Teilfonds vorwiegend in Schuldinstrumenten anlegen, bedeutet diese Auslagenpolitik insbesondere, dass bei den Teilfonds ein erhöhtes Risiko der Kapitalerosion besteht, da das Potenzial für Kapitalwachstum fehlt und der Wert zukünftiger Erträge aufgrund der Kapitalerosion zurückgehen kann. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Zentralbank jegliche Ausschüttungen von Fonds, die vorwiegend in Schuldinstrumenten anlegen, als eine Form der Kapitalrückvergütung betrachtet.

Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Teilfonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Teilfonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder des jeweiligen Kontrahenten im Zusammenhang mit dessen Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Kontrakt. Viele der oben dargelegten Risiken gelten gleichermaßen für die Wiederanlage von Sicherheiten, insbesondere die in den Abschnitten „Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken“, „Mit der Anlage in andere Investmentfonds (CIS) verbundene Risiken“, „Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken“ und „Krise in der Eurozone“.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Diese sind im Abschnitt „Besteuerung“ erläutert.

Quellensteuerrisiko

Die Erträge und Gewinne jedes Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten könnten Quellensteuern unterliegen, die in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne entstehen, nicht erstattungsfähig sein könnten.

FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Implementierung des FATCA (das „IGA“) geschlossen. Gemäß der IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – ein „FFI“) eingestuft ist und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilinhaber) zu machen. Das Abkommen sieht die automatische Meldung und einen Informationsaustausch zwischen den irischen Steuerbehörden und der IRS in Bezug auf Konten, die von US-Personen bei irischen FFI gehalten werden, sowie umgekehrt in Bezug auf bei US-Instituten gehaltene Konten von in Irland ansässigen Personen vor. Sofern der Fonds die Anforderungen der IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, sollte er keinem Abzug von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen unterliegen, die er erhält, und muss keinen Abzug von Quellensteuern bei von ihm getätigten Zahlungen vornehmen.

Der Fonds wird zwar versuchen, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Um seine Verpflichtungen gemäß FATCA zu erfüllen, muss der Fonds bestimmte Informationen von Anlegern hinsichtlich ihres FATCA-Status einholen. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellenbesteuerung unterliegt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile haben.

Alle potenziellen Anleger/Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage im Fonds ihre Steuerberater konsultieren.

CRS

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 umgesetzt. (die „**CRS-Verordnungen**“).

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 Gültigkeit erlangt, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Der Fonds ist für CRS-Zwecke ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und hat die in Irland bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf CRS einzuhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, wird der Fonds von seinen Anlegern bestimmte Informationen über ihren Steuerwohnsitz einfordern

und kann in einigen Fällen Informationen über den Steuerwohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers einholen. Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird die erforderlichen Informationen am 30. Juni eines jeden Jahres nach dem abgelaufenen Steuerjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue) weiterleiten. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen.

Potenzielle Anleger / Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von CRS bei einer Anlage in dem Fonds ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Weitere Einzelheiten zu den Risiken in Zusammenhang mit dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto sind im Abschnitt „Verwendung eines Zeichnungs-/ Rücknahmekontos“ weiter oben enthalten.

Status von Anlegern, die ihre Anteile zurückgegeben haben

Anteilhaber werden aus dem Anteilsregister bei Auszahlung der Rücknahmeerlöse gelöscht. Bis der betreffende Nettoinventarwert ermittelt und das Register aktualisiert wurde, werden Anleger, insoweit sie bis dahin als Anteilhaber verbleiben, als Gläubiger ab dem betreffenden Handelstag in Bezug auf die Rücknahmeerlöse und nicht als Anteilhaber behandelt und rangieren entsprechend als nicht bevorrechtigte Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus haben die Anleger während dieses Zeitraums außer dem Recht auf Erhalt von Rücknahmeerlösen und etwaiger in Bezug auf ihre Anteile vor dem betreffenden Handelstag erklärte Ausschüttungen keine satzungsgemäße Rechte als Anteilhaber. Insbesondere haben sie kein Recht darauf, Mitteilungen zu Versammlungen von Inhabern einer Anteilsklasse oder zu Hauptversammlungen zu erhalten und an diesen teilzunehmen oder abzustimmen.

VERWALTUNG DER TEILFONDS

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft muss den Nettoinventarwert je Anteil von jedem Teilfonds für einen Handelstag (gemäß der Satzung des Fonds und unter Bezugnahme auf den aktuellsten Schlusskurs an den Märkten, an denen die Anlagen notiert werden) bis um 14:30 Uhr (irischer Zeit) am folgenden Handelstag ermitteln.

Die Verfahrensweise und Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden nachstehend zusammengefasst:

- (a) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden die Wertpapiere eines Teilfonds, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet, bei dem es sich für die Zwecke des Fonds um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswertes des Wertpapieres gerechtfertigt ist.
- (b) Für jedes Wertpapier, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.
- (c) Anlagen in Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum letzten vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Rücknahmepreis oder, wenn dieser an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, gemäß vorstehendem Absatz (a) bewertet.
- (d) Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen bzw. fälligen Zinsen bewertet.

- (e) Börsengehandelte derivative Finanzinstrumente werden auf Grundlage des Abrechnungspreises, wie von dem Markt festgestellt, an dem das Instrument gehandelt wird, bewertet. Ist ein solcher Abrechnungspreis nicht verfügbar, wird dieser Wert gemäß den vorstehend unter Punkt (b) aufgeführten Bestimmungen festgestellt.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (a) bis (e) gilt:
 - (i) Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Anlageverwalter oder Finanzverwalter über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (ii) Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Fonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.
- (g) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, falls sie aufgrund der Währung, der Marktgängigkeit, der Transaktionskosten und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.
- (h) Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden, und die Gründe für eine solche Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden. Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Basis, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Basis, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Besteht ein Teilfonds aus mehr als einer Anteilklasse, wird der Nettoinventarwert je Klasse durch Berechnung des auf jede Klasse entfallenden Betrags des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird berechnet durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse, durch Zuteilung der jeweiligen mit einer bestimmten Anteilklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse, durch geeignete Anpassungen, um etwaigen aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil pro Klasse wird berechnet durch Dividieren des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in dieser Klasse. Aufwendungen einer Anteilklasse, Verwaltungsgebühren oder Honorare, die keiner bestimmten Anteilklasse zuzuordnen sind, werden im Verhältnis des jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen angemessenen Grundlage, die von der Verwahrstelle akzeptiert wird und welche die Art der Gebühren und Honorare berücksichtigt, auf die Anteilsklassen umgelegt. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Verwaltungsgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, die auf eine andere als die Basiswährung dieses Teilfonds lauten, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

Zeichnungspreis

Der anfängliche Zeichnungspreis je Anteil in jeder Anteilklasse ist in Anhang II aufgeführt.

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen, die in der Spalte „Status Erstausgabezeitraum“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle als „Neu“ bezeichnet sind, steht zum Erstausgabepreis im Zeitraum von 9.00 Uhr (irischer Zeit) am 15. Juni 2020 bis um 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 15. Dezember 2020 bzw. an einem anderen Datum oder anderen Daten, das/die die Direktoren festlegen können und der Zentralbank mitteilen, zur Zeichnung zur Verfügung. Wenn Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank über eine derartige Verlängerung im Voraus informiert, ansonsten wird sie nachträglich auf jährlicher Basis informiert.

Im Anschluss an den Erstausgabezeitraum einer Anteilklasse werden die Anteile in dieser Klasse zu dem entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, wie an dem Handelstag ermittelt, an dem sie als ausgegeben betrachtet werden.

Auf Zeichnungen kann eine Verwässerungsanpassung vorgenommen und/oder eine Verkaufsgebühr (letztere nur im Zusammenhang mit bestimmten Anteilsklassen) erhoben werden. Diese ist in den Abschnitten „Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung“ und „Verkaufsgebühr“ ausführlicher beschrieben. Die Verkaufsgebühr kann gegebenenfalls an die Vertriebsstelle oder ihre Zahlstelle auf den Zeichnungspreis pro Anteil oder den Nettoinventarwert pro Anteil zahlbar sein.

Käufe von Anteilen

Anteile jeder Anteilsklasse von jedem Teilfonds können erworben werden, indem sich die Interessenten an die Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter wenden und ein Zeichnungsformular ausfüllen (das die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter an den Administrator weiterleiten wird). Die Antragsteller sind verpflichtet, zum Zeitpunkt ihres Erstzeichnungsauftrags dem Fonds gegenüber anzugeben, ob sie irische Gebietsansässige und/oder US-Personen sind. Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungen für Anteile abzulehnen. Zeichnungsanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder in elektronischer Form übermittelt werden. Wird ein erstmaliger Zeichnungsantrag per Fax übermittelt, so muss das Original des Zeichnungsformulars zusammen mit etwaigen zusätzlichen Belegen oder Unterlagen, die der Verhinderung der Geldwäsche dienen, umgehend nachgereicht werden. Nachfolgende Zeichnungsanträge, die per Fax für das Konto eines Anteilinhabers eingehen, bedürfen keiner Nachsendung von Originalunterlagen. Zur Abänderung der Anmeldeinformationen und der Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers müssen jedoch Originalunterlagen eingereicht werden.

Der Wert der zu kaufenden Anteile muss mindestens den Mindestzeichnungsbeträgen gemäß den Angaben in Anhang II entsprechen. Die Direktoren können nach ihrem alleinigen Ermessen den Mindestbetrag bei Erstzeichnung ändern.

Für Käufe von Anteilen, die in bar erfolgen, kann der Käufer Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines Teilfonds erwerben, vorausgesetzt, der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Vertreter liegen bis zur Auftragsannahmefrist ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular sowie bis zum dritten Handelstag nach dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular des Käufers erhält oder bis zu dem späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen genehmigen darf, Zeichnungsgelder vor. Der Käufer zahlt zusätzlich die mit der Konvertierung der Zeichnungsgelder in die Klassenwährung der Anteilsklasse des Teilfonds, in die der Käufer investiert, verbundenen Kosten zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in ihrem alleinigen Ermessen das Recht vor, den Käufer aufzufordern, den Fonds gegen etwaige Verluste, die ihm infolge des nicht erfolgten Zahlungserhalts entstanden sind, schadlos zu halten. Sämtliche Zeichnungsgelder sind auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu überweisen. Der Kauf von Anteilen kann nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch in Form von Sacheinlagen erfolgen.

Die Zeichnung von Anteilen sollte gemäß den im Zeichnungsformular beschriebenen Verfahren erfolgen.

Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter kein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular bis zur Auftragsannahmefrist erhalten hat, werden die Anteile zu dem Nettoinventarwert je Anteil am ersten Handelstag, nach dem die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular bis zur Auftragsannahmefrist erhalten hat, ausgegeben. In einzelnen Fällen und in ihrem alleinigen Ermessen kann die Verwaltungsgesellschaft, wie von den Direktoren genehmigt, ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformulare nach der Auftragsannahmefrist, jedoch vor 17:00 Uhr (irischer Zeit) annehmen, falls sich die Verzögerung infolge eines außergewöhnlichen Umstandes, wie z.B. ein elektronisches oder sonstiges Versagen, ergeben hat. Zeichnungsanträge dürfen jedoch nicht nach Berechnung des Nettoinventarwertes an einem Handelstag angenommen werden.

Anleger haben keinen Anspruch auf Erhalt oder Zuweisung von Dividenden in Bezug auf den Handelstag, an dem ihre Zeichnung bearbeitet wird, und der Dividendenanspruch beginnt erst ab dem nächsten Handelstag.

Im Hinblick auf Zeichnungen für eine bestimmte Anzahl von Anteilen werden die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter einen Zeichnungsantrag annehmen, wenn der Zeichnungsantragsteller (1) die Zahlung für die Anteile bis zum dritten Handelstag ab dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vertreter das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular des Zeichnungsantragstellers erhält, oder bis zu dem späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem eigenen Ermessen genehmigen darf, vornehmen muss und (2) nach eigenem Ermessen und nach Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft sich der Zeichnungsantragsteller bereit erklärt, den Fonds gegen etwaige Verluste, die ihm infolge des nicht erfolgten Zahlungserhalts entstanden sind, schadlos zu halten. Anteile, die auf diesem Weg gezeichnet werden, werden nur vorläufig bis zu dem Zeitpunkt zugeteilt, zu dem sie vollständig gezahlt sind.

Die Satzung sieht vor, dass der Fonds gegen den Erhalt von Wertpapieranlagen Anteile an einem Teilfonds emittieren darf. Der Fonds kann solche Wertpapieranlagen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, Strategien und Beschränkungen des jeweiligen Teilfonds erwerben, halten, verkaufen, veräußern oder anderweitig in Barmittel umwandeln. Die Anteile werden erst emittiert, nachdem die Wertpapieranlagen der Verwahrstelle oder

dem Nominee in Verwahrung gegeben wurden. Die Anzahl der Aktien, die für eine Zeichnung in Form einer Sacheinlage emittiert werden, darf die Anzahl der Aktien nicht übersteigen, die für den entsprechenden Barwert emittiert worden wären. Die Verwahrstelle muss sich davon überzeugen haben, dass die Bedingungen einer solchen Transaktion den bestehenden Anteilhabern des betreffenden Teilfonds nicht schaden können.

Der Fonds wird nicht gemäß dem *US Investment Company Act of 1940* registriert, und die Anteile werden nicht im Rahmen des *US Securities Act* registriert. Demgemäß dürfen die Anteile nicht von oder für Rechnung einer US-Person gekauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht als CPO oder als CTA in Bezug auf einen Teilfonds unter Berufung auf die CFTC-Regeln 4.13(a)(3) und 4.14(a)(8) registriert. Derzeit handelt nur der Teilfonds Russell Investments World Equity Fund II mit Rohstoff-Beteiligungen im Sinne des CEA. Generell gestatten diese Regeln, dass die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds in Rohstoff-Beteiligungen im Sinne des CEA ohne die Registrierung der Verwaltungsgesellschaft als CPO oder CTA investiert sein können, wenn einer oder beide der folgenden Tests in Bezug auf die Futures- und Rohstoff-Positionen des betreffenden Fonds erfüllt werden: (i) der Gesamtbetrag der zur Eröffnung dieser Positionen erforderlichen Originaleinschüsse und Prämien gemäß Ermittlung zum Zeitpunkt, an dem die jüngste Position eröffnet wurde, übersteigt nicht 5 % des Liquidationswerts des Portfolios dieses Teilfonds nach Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und nicht realisierter Verluste aus diesen von ihm eingegangenen Positionen (ohne Berücksichtigung des etwaigen Im-Geld-Betrags (gemäß Definition im CEA) einer Option zum Kaufzeitpunkt); oder (ii) der gesamte nominelle Wert (netto) dieser Positionen gemäß Ermittlung zum Zeitpunkt, an dem die jüngste Position eröffnet wurde, übersteigt nicht 100 % des Liquidationswerts des Portfolios dieses Teilfonds nach Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und nicht realisierter Verluste aus diesen von ihm eingegangenen Positionen. Für diese Zwecke (x) wird der Begriff „nomineller Wert“ für jede dieser Futures-Positionen durch die Multiplikation der Anzahl der Kontrakte mit der Größe des Kontrakts, in Kontrakteinheiten (unter Berücksichtigung etwaiger im Kontrakt festgelegter Multiplikatoren), mit dem aktuellen Marktpreis je Einheit, und für jede dieser Options-Positionen durch die Multiplikation der Anzahl der Kontrakte mit der Größe des Kontrakts um sein Delta bereinigt, in Kontrakteinheiten (unter Berücksichtigung etwaiger im Kontrakt festgelegter Multiplikatoren), mit dem Ausübungspreis je Einheit; und (y) dieser Teilfonds kann Kontrakte mit demselben zugrunde liegenden Rohstoff über bestimmte Kontraktmärkte, registrierte Abwicklungseinrichtungen für Derivate-Transaktionen und ausländische Terminbörsen saldieren.

Aufgrund dessen, dass die Verwaltungsgesellschaft sich auf die oben beschriebenen RegistrierungsAusnahmen stützt, muss die Verwaltungsgesellschaft potenziellen Anlegern weder ein Dokument vorlegen, das den Offenlegungsanforderungen der CFTC entspricht, noch muss die Verwaltungsgesellschaft Anlegern testierte Jahresberichte vorlegen, die den Anforderungen der für registrierte CPOs geltenden CFTC-Regeln entsprechen. Der Fonds beabsichtigt jedoch, Anlegern geprüfte Jahresabschlüsse zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen. Eine Anteilsklasse kann für Zeichnungsanträge im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entweder vorübergehend oder auf Dauer geschlossen werden. Sofern ein Zeichnungsantrag abgelehnt wird, müssen die Zeichnungsgelder innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung an den Antragsteller auf dessen Risiko und ohne Zinsen zurückgezahlt werden.

Jeder Anteilhaber muss die Verwaltungsgesellschaft schriftlich über alle Änderungen hinsichtlich der in dem Antragsformular enthaltenen Informationen in Kenntnis setzen (einschließlich des Status als irischer Gebietsansässiger oder US-Person) und der Verwaltungsgesellschaft alle zusätzlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Änderung vorlegen, die von dieser angefordert werden können. Anteilhaber sind verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn sie irische Gebietsansässige werden und sind verpflichtet, die von ihnen gehaltenen Anteile sofort zu veräußern bzw. für deren Rücknahme Sorge zu tragen. Anteilhaber sind weiterhin verpflichtet, den Fonds davon zu benachrichtigen, wenn sie US-Personen werden, in welchem Fall sie verpflichtet sind, die von ihnen gehaltenen Anteile sofort zu veräußern bzw. zu veranlassen, dass sie zurückgenommen werden.

Der Administrator behält sich das Recht vor, solche Angaben zu verlangen, wie sie notwendig sind, um die Identität eines Antragstellers nachzuweisen. Benötigt der Administrator zusätzliche Identitätsnachweise eines Antragstellers, werden sie oder ihr Vertreter sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Versäumt es der Antragsteller, die erforderlichen Angaben zum Identitätsnachweis zu erbringen bzw. erbringt er diese verspätet, kann der Administrator die Annahme des Zeichnungsantrags ablehnen und die Zeichnungsgelder auf Risiko des Antragstellers ohne Zinsen zurückerstatten.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss die in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2018 vorgeschriebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, treffen. Um diese Geldwäschebestimmungen zu erfüllen, verlangt der Administrator im Namen des Fonds von jedem Zeichner oder Anteilhaber einen gewissen Identitätsnachweis. Der Fonds und der Administrator behalten sich jeweils vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten benötigten Informationen zu verlangen.

Der Administrator behält sich das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität des Bewerbers erforderlichen Informationen anzufordern. Für den Fall, dass der Administrator einen weiteren Identitätsnachweis eines Antragstellers benötigt, wird er sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Im Falle einer Verzögerung oder Nichtvorlage von Informationen, die für Überprüfungszwecke erforderlich sind, oder einer Verzögerung oder Nichtvorlage des unterzeichneten Originalantragsformulars durch den Antragsteller kann der Administrator die Annahme des Antrags und die Rückerstattung aller Zeichnungsgelder auf Risiko des Antragstellers und ohne Zinsen verweigern.

Es wird ferner anerkannt, dass der Administrator bei der Erfüllung der auf ihn übertragenen Aufgaben vom Antragsteller von jeglichem Verlust freigestellt wird, der durch die Nichtverarbeitung der Zeichnungen entsteht, wenn die vom Administrator angeforderten Informationen nicht vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage im Fonds und die damit verbundenen Interaktionen mit dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und seinen Beauftragten (unter anderem das Ausfüllen des Antragsformulars sowie die Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen oder Telefongesprächen, soweit zutreffend) oder durch Bereitstellung von persönlichen Informationen über mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (zum Beispiel Direktoren, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilinhaber bzw. Aktionäre, Investoren, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vermittler) für den Fonds solche natürlichen Personen dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellt, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Der Fonds fungiert als verantwortliche Stelle in Bezug auf diese personenbezogenen Daten und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten wie der Administrator, der Anlageverwalter und die Vertriebsstelle können als Datenverarbeiter fungieren (oder, unter bestimmten Umständen, gemeinsame verantwortliche Stellen).

Der Fonds hat ein Dokument erstellt, in dem die Datenschutzverpflichtungen des Fonds und die Datenschutzrechte natürlicher Personen gemäß den Datenschutzgesetzen aufgeführt sind (die „Datenschutzerklärung“).

Alle Neuanleger erhalten eine Kopie der Datenschutzerklärung im Rahmen des Prozesses der Zeichnung von Anteilen am Fonds; zudem wird allen bestehenden Anlegern des Fonds, die vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetze Anteile gezeichnet haben, eine Kopie der Datenschutzerklärung zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über die folgenden Sachverhalte hinsichtlich des Datenschutzes:

- Anleger stellen dem Fonds bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung, die im Sinne der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten darstellen;
- eine Beschreibung der Zwecke und der Rechtsgrundlagen, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden können;
- Einzelheiten zur Übertragung von personenbezogenen Daten, einschließlich (sofern zutreffend) an Unternehmen außerhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den vom Fonds ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- eine Übersicht über die verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen gemäß den Datenschutzgesetzen;
- Informationen zur Politik des Fonds in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten;
- Kontaktangaben für weitere Informationen zu Datenschutzfragen.

Angesichts des spezifischen Zwecks, für den der Fonds und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten zu verwenden beabsichtigen, ist nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze nicht zu erwarten, dass eine individuelle Einwilligung für eine solche Verwendung erforderlich sein wird. Wie jedoch in der Datenschutzerklärung erläutert, haben natürliche Personen das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn dies nach Ansicht des Fonds für die Zwecke der berechtigten Interessen des Fonds oder eines Dritten erforderlich ist.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren beantragen.

Geht ein Rücknahmeantrag von einem irischen Gebietsansässigen ein (der kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist), zieht der Fonds von den Rücknahmegeldern einen Betrag in der nötigen Höhe ab, um eventuellen auf die Rücknahme anfallenden Steuern Rechnung zu tragen.

Falls der Fonds Anträge zur Rücknahme von Anteilen in Bezug auf mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag erhält, können die Direktoren sich nach ihrem alleinigen Ermessen dafür entscheiden, den Gesamtwert der Anteile, die zurückgenommen werden sollen, auf 10 Prozent oder mehr des

Nettoinventarwerts dieses Teilfonds zu beschränken. Wenn die Direktoren sich dafür entscheiden, die Rücknahme der Anteile in dieser Weise zu beschränken, dann:

1. werden alle relevanten Rücknahmeanträge anteilig auf den Wert der Anteile reduziert, deren Rücknahme beantragt wurde, und
2. vorbehaltlich der obigen Beschränkung werden alle Anteile, die nicht an einem Handelstag zurückgenommen werden, so behandelt, als wäre deren Rücknahme für den nächsten und jeden nachfolgenden Handelstag beantragt worden, so lange bis alle Anteile, deren Rücknahme ursprünglich beantragt wurde, zurückgenommen wurden.

Die Satzung erlaubt dem Fonds ebenfalls, entweder mit Zustimmung des jeweiligen Anteilinhabers oder, falls der Rücknahmeantrag 5 % oder mehr des Anteilskapitals eines Teilfonds beträgt, im alleinigen Ermessen des Fonds, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, indem er Vermögenswerte des Fonds an den Anteilinhaber überträgt. Die Art der zu übertragenden Vermögenswerte wird durch den Verwaltungsrat auf der Basis festgelegt, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen und nicht wesentlich nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber erachtet. Auf Ersuchen des einen solchen Rücknahmeantrag stellenden Anteilinhabers werden solche Vermögenswerte veräußert (wobei die Kosten der Veräußerung der betreffenden Anteile dem Anteilinhaber belastet werden können) und der Veräußerungserlös wird auf den Anteilinhaber übertragen.

Anteilinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile an oder mit Wirkung von einem Handelstag beantragen, indem sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag so an den Administrator senden, dass er vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingeht. Jeder beim Administrator nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingegangene Rücknahmeantrag wird zurückgestellt und wird am nächstfolgenden Handelstag wirksam.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einzelfall und nach ihrem alleinigen Ermessen wie von den Direktoren beschlossen ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeanträge nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss annehmen, wenn die Verzögerung aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie Systemausfällen oder sonstigen Störungen erfolgte. Rücknahmeanträge können jedoch nicht angenommen werden, nachdem der Nettoinventarwert für den jeweiligen Handelstag berechnet wurde.

Zahlungen werden nur geleistet, wenn das Originalantragsformular vor einem Rücknahmeantrag beim Administrator eingegangen ist. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von vierzehn Tagen nach Annahme des Rücknahmeantrags und sonstiger maßgeblicher Dokumente an die Anteilinhaber gezahlt.

Verwässerungsanpassung

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der Basisanlagen eines Teilfonds können höher oder geringer als der zuletzt gehandelte Preis ausfallen, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eingesetzt wurde. Die Handelsgebühren, Provisionen und die Tatsache, dass Handel zu anderen Preisen als dem zuletzt gehandelten Preis getätigt wird, können sich extrem nachteilig auf die Beteiligungen der Anteilinhaber an einem Teilfonds auswirken. Zur Vermeidung dieser Auswirkung, der sogenannten „Verwässerung“, und zum Schutz der Anteilinhaber, darf der Fonds eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erheben, wenn die Mittelzuflüsse in einen Teilfonds höher als dessen Mittelabflüsse oder umgekehrt sind, so dass der Preis eines Anteils an einem Teilfonds über oder unter dem Preis liegt, den eine Bewertung zum zuletzt gehandelten Preis ergeben hätte. Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung kann entweder den Rückkaufpreis eines Anteils an einem Teilfonds reduzieren oder den Zeichnungspreis eines Anteils an einem Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsgebühr erhoben, so erhöht sie den Nettoinventarwert je Anteil in dem Fall, in dem der Teilfonds mehr Zeichnungen als Rückkaufanträge entgegennimmt und reduziert den Nettoinventarwert je Anteil sofern der Fonds mehr Rückkaufanträge als Zeichnungen erhält. Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung auf den Erstausgabepreis erfolgt auf die gleiche Weise bei der Auflegung einer neuen Anteilsklasse in einem Teilfonds, der bereits besteht, und bewirkt eine Reduzierung der Anzahl der ausgegebenen Anteile. Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung können üblicherweise bei der Schließung einer einzelnen Anteilsklasse anfallen, werden aber nicht bei der Schließung eines Teilfonds erhoben. In diesem Fall werden die tatsächlichen Schließungskosten auf alle Anteilsklassen umgelegt.

Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung hängt vom Umfang der Zeichnungen oder Rückkäufe von Anteilen an einem Handelstag ab. Der Fonds kann eine solche Gebühr erheben:

- (i) wenn die Zahl der Zeichnungen oder Rückkäufe (Sachübertragungen ausgenommen), die über die Zahl der Rücknahmen oder Zeichnungen (Sachübertragungen ausgenommen) hinausgeht, im Vorfeld festgelegte Prozentgrenzen, die sich auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds beziehen, überschreitet (sofern die Direktoren oder ein von den Direktoren eingesetzter Ausschuss solche Prozentgrenzen im Vorfeld festgelegt haben); oder
- (ii) wenn ein Teilfonds einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnet (d. h. einen Nettoabfluss von Anlagen); oder
- (iii) in anderen Fällen, wenn die Verwaltungsgesellschaft begründet der Überzeugung ist, dass es im Interesse der Anteilinhaber ist, eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung zu erheben.

Die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird für die einzelnen Teilfonds unter Bezugnahme auf die üblichen Kosten des Handels mit den Basisanlagen dieses Teilfonds, einschließlich jedweder Handelsspreads, Marktauswirkungen, Provisionen, Gebühren und Steuern, berechnet. Diese Kosten können Schwankungen unterworfen sein und deshalb wird auch die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gelegentlich Schwankungen unterworfen sein. Die Preise der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Teilfonds auswirken. Werden Anteile ohne Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gekauft oder verkauft, so kann sich dies negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken.

Zeichnungen oder Rückkäufe in Sachwerten werden bei der Ermittlung, ob die Mittelzuflüsse die Mittelabflüsse eines Teilfonds übersteigen oder umgekehrt, nicht berücksichtigt. In Sachwerten zeichnende oder verkaufende Anteilinhaber tun dies zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, ohne dass eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben wird. Im Falle eines Teilfonds, dem jedoch infolge einer Zeichnung in Sachwerten Stempelgebühren berechnet werden können, kann jedoch eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung in ausreichender Höhe erhoben werden, um die Kosten der durch die Zeichnung in Sachwerten anfallenden Stempelgebühr zu berücksichtigen.

Diese Gebühren können an jedem beliebigen Handelstag erhoben werden, der potentielle Betrag solcher Gebühren wird jedoch von der Verwaltungsgesellschaft jeweils geprüft. Auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhält ein Anteilinhaber ausführliche Informationen zu den Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung, die auf Zeichnungen und/oder Rückkäufe erhoben werden.

Übertragungen von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder gewöhnlichen Form oder in jeder anderen Form vorgenommen, und jede Übertragungsform muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben. Das Übertragungsdokument eines Anteils muss von dem Übertragenden oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt solange als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers in dem diesbezüglichen Anteilregister eingetragen ist. Die Registrierung von Übertragungen kann zu einem solchen Zeitpunkt und für solche Zeitspannen ausgesetzt werden, wie von den Direktoren jeweils festgelegt, immer vorausgesetzt, dass eine solche Registrierung für nicht mehr als dreißig Tage in einem Jahr ausgesetzt wird. Die Direktoren können es ablehnen, die Übertragung von Anteilen zu registrieren, es sei denn, das Übertragungsdokument wird an dem eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder an einem solchen anderen Ort hinterlegt, wie von den Direktoren in vertretbarer Weise gefordert, und zwar zusammen mit solchen anderen Nachweisen, wie von den Direktoren in vertretbarer Weise gefordert, um das Recht des Übertragenden nachzuweisen, die Übertragung vorzunehmen, sowie eine Erklärung des Übertragungsempfängers, in der dieser mitteilt, ob der Übertragungsempfänger ein irischer Gebietsansässiger und/oder eine US-Person ist. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in „Käufe von Anteilen“ oben beschrieben, finden gleichermaßen auf die Übertragung von Anteilen Anwendung. Der Administrator kann eine Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn infolge einer solchen Übertragung der Übertragungsempfänger nicht die in Anhang II aufgeführten Anforderungen an den Mindesterstzeichnungsbetrag erfüllt.

Anteilscheine

Der Administrator ist dafür verantwortlich, das Register der Anteilinhaber zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen aufgezeichnet werden. Es werden keine Anteilscheine in Bezug auf die Anteile ausgestellt. Jeder Anteilinhaber ist jedoch zum Erhalt einer schriftlichen Bestätigung seiner Inhaberschaft in Bezug auf die Anteile berechtigt. Ein Anteil kann unter einem einzigen Namen oder unter bis zu vier gemeinsamen Namen registriert werden.

Ausschüttungspolitik

Jeder Teilfonds kann Anteile ausschüttender Anteilsklassen, Anteile thesaurierender Anteilsklassen, Anteilsklassen mit Teilthesaurierung (Hybrid Accumulation) oder Anteile von Roll-Up-Anteilsklassen ausgeben. Soweit nicht anderweitig im Namen der Anteilsklasse vermerkt, handelt es sich bei allen Anteilsklassen um thesaurierende Anteilsklassen.

Ausschüttende Anteilsklassen

Anteile ausschüttender Anteilsklassen sind Anteile, die nach Ermessen der Direktoren am Ausschüttungstag Nettoerträge ausschütten. Der Ausschüttungstag kann für die unterschiedlichen Klassen eines Teilfonds unterschiedlich sein. Die Höhe der Ausschüttung bei verschiedenen Klassen von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen in einem Teilfonds kann variieren, da in solchen Anteilsklassen unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen zum Ausdruck kommen. Jede Ausschüttung wird vom Nettoertrag vorgenommen. Es sollte beachtet werden, dass der Nettoertrag von Fonds, deren Priorität die Generierung von Ertrag, nicht Kapitalwachstum ist, anders bestimmt wird und dass bei solchen Fonds die Gebühren und Auslagen mit dem

Kapital des Fonds, nicht seinen Erträgen, verrechnet werden. Ist es nicht möglich, die tatsächlich angefallenen Kosten zu bestimmen, werden geschätzte Kosten zugrunde gelegt. Ein Anleger, der in Anteile ausschüttender Anteilklassen investiert, hat die Wahl, den Ausschüttungsbetrag in weitere Anteile ausschüttender Anteilklassen anzulegen oder eine Zahlung per Überweisung in der Klassenwährung der Anteile ausschüttender Anteilklassen, in die er angelegt hat, zu erhalten und wird seinen Wunsch der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Vertreter schriftlich zu dem Zeitpunkt mitteilen, zu dem er seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ausschüttender Anteilklassen stellt. Es sollte beachtet werden, dass der Beschluss zu Ausschüttungen bei Fonds, die ihre Gebühren (einschließlich Verwaltungsgebühren) und Auslagen mit dem Kapital, nicht den Erträgen, verrechnen, zu einer Erosion des Fondskapitals führen könnte und dass eine Ertragssteigerung durch den teilweisen Verzicht auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum erzielt wird.

Werden die Ausschüttungen einer Währungsumrechnung unterworfen, so erfolgt diese zu den jeweils gültigen Wechselkursen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet. Der Fonds ist zwecks Beachtung der irischen Steuergesetze (s. hierzu „Besteuerung“) verpflichtet und berechtigt, von jeder Dividende, die er an einen Inhaber von Anteilen ausschüttender Anteilklassen auszahlt, einen Betrag abzuziehen. Dies gilt für Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder die nicht in Irland ansässig sind, sofern sie es versäumt haben, den Administrator über ihren Status aufzuklären.

Thesaurierende Anteilklassen

Anteile thesaurierender Anteilklassen sind Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoerträge jedoch dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Teilfonds wiederangelegt werden.

Roll-Up-Anteilklassen

Bei Anteilen von Roll-Up-Anteilklassen erfolgt keine Ankündigung oder Ausschüttung des Nettoertrags. Der Nettoinventarwert reflektiert daher die Nettoerträge.

Anteilklassen mit Teilthesaurierung (Hybrid Accumulation)

Anteilklassen mit Teilthesaurierung (Hybrid Accumulation) bezeichnet Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds, die eine Ausschüttung erklären und dann 10 Prozent dieses Nettoertrags nach dem Ermessen der Direktoren von Zeit zu Zeit ein Teil als Gewinnausschüttung ausschütten. Der verbleibende Betrag wird erneut in das Kapital des betreffenden Teilfonds investiert, wodurch der Nettoinventarwert pro Anteil für eine Anteilklasse mit Teilthesaurierung im Vergleich zu einer ausschüttenden Anteilklasse steigt. Das Datum der Ausschüttung kann bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Bei Klassen von Anteilen, die im selben Teilfonds für einen beliebigen Ausschüttungsstatus ausgegeben sind, werden sämtliche ausschüttbaren Erträge dieses Teilfonds nach Abzug der Kosten (wo diese Kosten mit dem Einkommen, nicht dem Kapital, verrechnet werden) nach Anteilklasse gemäß dem Wert ihrer jeweiligen Interessen aufgeteilt.

Status eines „Reporting Fund“ im Vereinigten Königreich

Ab und in Bezug auf am 1. April 2012 beginnende Rechnungsperioden ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass sie den Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich (*U.K. Reporting Fund*) erhalten kann.

Eine der diesbezüglichen Anforderungen besteht darin, dass ein berichtender Fonds den jeweiligen Anteilhabern die Ertragsrenditen des Fonds auf Basis der einzelnen Anteile für jeden Berichtszeitraum mitteilen muss.

Anteilhabern und potenziellen Anlegern, die im steuerrechtlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird empfohlen, hinsichtlich möglicher steuerlicher oder sonstiger Folgen im Zusammenhang mit den Vorschriften für den Status als ausschüttender oder berichtender Fonds im Vereinigten Königreich ihre Fachberater zu konsultieren.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Anteilhaber müssen die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich in Kenntnis setzen, falls sie US-Personen werden oder Anteile im Namen von US-Personen halten. Der Fonds behält sich weiterhin das Recht vor, Anteile mit einer Ankündigungszeit von dreißig Tagen an den Anteilhaber zurückzunehmen, wenn die Direktoren Grund zur Annahme haben, dass sich die Anteile unmittelbar oder wirtschaftlich im Besitz einer Person befinden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt oder die Person aufgrund dessen nicht qualifiziert ist, diese Anteile zu halten, oder wenn nach Ansicht der Direktoren der Fonds oder die Anteilhaber steuerpflichtig werden oder finanzielle oder verwaltungstechnische Nachteile erleiden würden, die der Fonds oder die Anteilhaber auf andere Weise nicht erleiden oder nicht entstehen würden, oder wenn eine Person eine US-Person ist oder diese Anteile im Namen von oder zugunsten einer US-Person erworben hat, oder

wenn eine Person nicht sämtliche der nach der Satzung verlangten Erklärungen innerhalb von 7 Tagen nach einer Aufforderung seitens der Direktoren eingereicht hat.

Die Satzung des Fonds erlaubt es dem Fonds, die Anteile zurückzunehmen, falls während einer Zeitspanne von sechs Jahren kein Scheck in Bezug auf eine Dividende für die Anteile eingelöst wurde und keine Bestätigung eines Eigentumsnachweises von dem Anteilinhaber eingegangen ist. In diesem Fall wird der Rücknahmeerlös in einem getrennten Zins bringenden Konto gehalten, und der Anteilinhaber ist berechtigt, den auf einem solchen Konto zu seinen Gunsten gehaltenen Betrag zu beanspruchen. Alle Ausschüttungsgelder, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Ausschüttungsbeschluss beansprucht worden sind, verfallen und bilden einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds.

Veröffentlichung des Anteilpreises

Außer in den Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wie nachfolgend beschrieben ausgesetzt wird, wird der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds börsentäglich am eingetragenen Geschäftssitz des Administrators und – sofern möglich – täglich am ersten auf diesen Handelstag folgenden Geschäftstag auf der Internetseite von Bloomberg (www.bloomberg.com) veröffentlicht.

Neben den in den regelmäßigen Berichten des Fonds veröffentlichten Informationen kann der Fonds von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des jeweiligen Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen nach dem jeweiligen Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen, bereitgestellt.

Vorübergehende Einstellung der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend einstellen, und zwar während:

- (i) einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während der ein Geregelter Markt geschlossen ist, welcher der hauptsächliche Geregelte Markt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem das Handeln beschränkt oder eingestellt ist; oder
- (ii) einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis der Teilfonds praktisch nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds zu veräußern; oder
- (iii) einer Zeitspanne, während der aus irgendeinem Grund die Preise der Anlagen des Teilfonds nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und zutreffend genau durch die Verwaltungsgesellschaft ermittelt werden können; oder
- (iv) einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern im Hinblick auf die Veräußerung oder Zahlung von Anlagen eines Teilfonds nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu dem normalen Wechselkurs durchgeführt werden kann; oder
- (v) einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto oder von dem Konto des Teilfonds überwiesen werden können.

Jede vorübergehende Einstellung ist von der Verwaltungsgesellschaft auf der Internetseite von Bloomberg (www.bloomberg.com) zu veröffentlichen, falls dieser Zustand nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft wahrscheinlich länger als vierzehn Tage dauern wird, und diese Meldung ist der Zentralbank unverzüglich zuzustellen. Wenn möglich, werden alle vertretbaren Schritte unternommen, um die Zeitspanne der vorübergehenden Einstellung sobald wie möglich zu beenden.

Umtausch von Anteilen

Die Satzung des Fonds erlaubt den Anteilinhabern mit der Zustimmung der Direktoren, ihre Anteile in einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umzutauschen, und zwar durch Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft in einer solchen Form, wie von der Verwaltungsgesellschaft gefordert. Die Umwandlung wird nach der folgenden Formel durchgeführt:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

dabei entspricht:

- | | | |
|----|---|--|
| NS | = | der Anzahl der Anteile, die in dem neuen Teilfonds ausgegeben werden |
| S | = | der Anzahl der umzuwandelnden Anteile |
| R | = | dem Rücknahmepreis je Anteil nach Abzug einer Rücknahmegebühr |
| F | = | dem eventuellen Währungsumrechnungsfaktor, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt |
| P | = | dem Preis eines Anteils des neuen Teilfonds, gegebenenfalls nach Addition der Verkaufsgebühr |
| X | = | der eventuellen Abwicklungsgebühr, die 5 Prozent des Nettoinventarwertes der umzuwandelnden Anteile nicht übersteigt |

Falls NS keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, entweder Bruchteile von Anteilen in dem neuen Teilfonds auszugeben oder den sich ergebenden Überschuss an den Anteilinhaber zurückzuzahlen, der um Umwandlung der Anteile nachsucht. Währungsumrechnungen erfolgen zu den jeweils geltenden Wechselkursen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Direktoren und *Secretary*

Die Direktoren sind für die Abwicklung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung verantwortlich und können alle Vollmachten des Fonds ausüben, um Geld aufzunehmen, vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen in den Vorschriften und wie dies jeweils von der Zentralbank festgelegt werden kann. Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Fonds Fremdmittel in Höhe von bis zu 10 Prozent des Werts seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, dass eine solche Fremdmittelaufnahme nur vorübergehend erfolgt und nicht zu dem Zweck bestimmt ist, Anlagen zu tätigen. Der Fonds kann Fremdwährungen mittels eines Back-to-Back-Kredits erwerben. Die Direktoren können der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Aufgaben unbeschadet der Kontrolle und Weisung der Direktoren übertragen.

Im Folgenden werden die Direktoren mit ihren wesentlichen Tätigkeitsfeldern aufgeführt. Der Fonds hat die Abwicklung seines Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft übertragen, und folglich gehört kein Direktor zu den ausführenden Geschäftsvorständen des Fonds. Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Geschäftssitz des Fonds.

James Firn

Herr Firn, Amerikaner und Brite, war von 1988 bis zu seiner Pensionierung im Juni 2014 Mitarbeiter von Russell Investments. Er war acht Jahre als Berater für die US-Anlageberatungsabteilung von Russell Investments, Investmentfonds und ERISA-konforme Pensionspläne zuständig, bevor er 1996 nach London kam. Während seiner 18jährigen Tätigkeit bei Russell Investments in London leitete er verschiedene Abteilungen, darunter die Assekuranz, die Produktentwicklung und Vermarktungsteams. Er fungierte auch als wichtigste Verbindungsperson bei Regierungs-, Aufsichts- und Industriegruppen in der EMEA-Region und beriet in anderen Regionen, in denen Russell Investments Group tätig ist, in rechtlicher und geschäftlicher Hinsicht sowie zu Produkten. Derzeit ist Herr Firn bei mehreren von der Zentralbank und auf den Cayman-Inlands zugelassenen Fondsverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaften als Direktor tätig. Herr Firn erwarb einen Rechtsabschluss (law degree) an der Southern Methodist University, Dallas, Texas, und ist Mitglied der Washington State Bar Association, der American Bar Association und der International Bar Association sowie des Institute of Directors im Vereinigten Königreich.

John McMurray

Herr McMurray, Amerikaner, ist der Global Chief Risk Officer und Chief Audit Executive bei Russell Investments.

Er leitet den Aufgabenbereich globales Risikomanagement bei Russell Investments, der für die strategische Ausrichtung und Beurteilung der Risikoengagements von Russell Investments einschließlich Anlage-, Kredit- und operative Risiken verantwortlich ist. Ferner leitet er die interne Prüffunktion bei Russell Investments. Er sitzt im Direktorium des Fonds und steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Direktorium und EMEA-Management in Bezug auf risikobezogene Themen. Herr McMurray kam 2010 zu Russell Investments und hat über 30 Jahre Erfahrung im Risiko- und Investmentmanagement bei großen gewerblichen und staatlich geförderten Instituten. Seine Erfahrung erstreckt sich auf zahlreiche Anlageklassen in mehreren Marktzyklen. Die Risikomanagementenerfahrung von Herrn McMurray beinhaltet Konsumenten-, Handels- und Kontrahenten-, Markt- und Kreditrisiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, Optionen, Vollkrediten, Derivaten, Bürgschaften und Versicherungen. Vor Beginn seiner Tätigkeit bei Russell Investments war Herr McMurray für die Federal Home Loan Bank of Seattle tätig, wo er die Risikomanagementaufgaben des Instituts als Chief Risk Officer leitete. Davor war Herr McMurray bei JP Morgan Chase. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) als Direktor tätig.

William Roberts

Herr Roberts, Brite (und irischer Gebietsansässiger), qualifizierte sich 1983 als *Solicitor* in Schottland, 1985 als *Solicitor* des Supreme Court in Hongkong, 1988 als *Barrister* und *Attorney-at-law* auf den Bermudas und 1990 als *Attorney-at-law* auf den Kaimaninseln. In den Jahren 1982 bis 1990 war er für verschiedene Kanzleien in Schottland, Hongkong, London und auf den Bermudas tätig. In den Jahren 1990 bis 1999 arbeitete er für *W.S. Walker & Company* auf den Kaimaninseln, wo er 1994 Partner wurde. Herr Roberts ist ein erfahrener Anwalt auf dem Gebiet der internationalen Finanzdienstleistungen. Er war als Geschäftsführer für verschiedene auf den Bermudas gegründete Gesellschaften tätig und war von 1996 bis 1999 Direktor der *Cayman Islands Stock Exchange*. Er ist derzeit für mehrere von der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen und für mehrere Organismen auf den Kaimaninseln als Direktor tätig.

David Shubotham

Herr David Shubotham, Ire, war von 1975 bis 2002 einer der Direktoren von J.&E. Davy (einem irischen Börsenmaklerunternehmen). Nach Abschluss seiner Ausbildung bei Aer Lingus, kam er 1973 zu J.&E. Davy. Dort wurde er 1977 zum Partner ernannt und war von diesem Zeitpunkt an für das Anleihengeschäft zuständig. 1991 wurde er *Chief Executive* von Davy International, einer Gesellschaft, die im International Financial Services Centre von Dublin tätig ist. Er setzte sich 2001 zur Ruhe. Herr Shubotham hat das University College Dublin 1970 mit einem Bachelor of Commerce abgeschlossen und wurde 1971 als Wirtschaftsprüfer zugelassen. 1975 trat er der *Society of Investment Analysts* bei. Er war in Irland Mitglied zahlreicher, staatlich eingesetzter Ausschüsse, u. a. im *Committee for the Development of Science and Technology Strategy* und im *Committee for the Development of Bio Strategy*. Er war Vorsitzender des *Board of Directors* des irischen Nationalgestüts und des *National Digital Park*, einem Joint Venture mit der *Irish Industrial Development Authority*. Er war für sechs Jahre Vorsitzender des *Board of Directors* der *Hugh Lane Municipal Gallery* (Dublin). Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen als Direktor tätig. Außerdem ist er auf den Cayman Islands ebenfalls als Direktor mehrerer OGAWs tätig.

Joseph Linhares

Herr Linhares, amerikanischer Staatsbürger, ist Head of Europe, Middle East and Africa bei Russell Investments. Herr Linhares ist zuständig für die Leitung und Entwicklung aller Aspekte des Geschäfts von Russell Investments in der EMEA-Region, zu der Frankreich, Italien, die Niederlande, die nordeuropäischen Länder, Deutschland, Österreich, die Schweiz und der Nahe Osten zählen. Vor seinem Wechsel zu Russell Investments im Jahr 2017 war Herr Linhares 16 Jahre lang für Barclays Global Investors tätig und später für BlackRock. Bei Barclays Global Investors fokussierte er sich auf das iShares-ETF-Geschäft und verantwortete unter anderem den US-Vertrieb an institutionelle Investoren und Privatanleger. Er gilt als einer der Architekten der raschen Expansion des iShares-Geschäfts in Europa, wo er bis 2013 Leiter von iShares für EMEA war. Davor bekleidete Herr Linhares auch Positionen bei der Citigroup und bei J.P. Morgan. Er ist ein eingetragener Vertreter gemäß Series 7 und 24. Herr Linhares ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.

Neil Jenkins

Herr Jenkins, Brite, ist Managing Director des Investmentbereichs der Vertriebsgesellschaft, zu der er im Oktober 2006 wechselte. Er besuchte das Keble College, Oxford und erwarb dort einen Abschluss mit Auszeichnung (first class honours) in Neuphilologie (Deutsch und Russisch). Ferner hat er den Abschluss eines MSc der London Business School. Herr Jenkins kam 1985 zu Morgan Grenfell in London und war dort im Bereich Export-/ Projektfinanzierung in Osteuropa tätig. Von 1988 bis 1990 vertrat er Morgan Grenfell in Moskau. Von 1990 bis 2000 arbeitete Herr Jenkins in verschiedenen Anlagefunktionen bei Morgan Grenfell (Deutsche) Asset Management Investment Services. Darüber hinaus war er fünf Jahre bei Morgan Grenfell Capital Management in New York tätig. Herr Jenkins war von Januar 2001 bis Juni 2003 Managing Director bei AXA Multi Manager. Danach kam er zu Rothschild Private Management Limited als Executive Director und Head of Multi-Manager Investment, eine Position, die er bis Oktober 2006 innehatte, als er zur Vertriebsstelle wechselte. Herr Jenkins arbeitet in der Londoner Niederlassung von Russell als leitender Portfoliomanager für verschiedene Fonds des Beraters. So war er von April 2016 bis Januar 2018 auch in der Niederlassung von Russell Investments in Seattle tätig. Im dritten Quartal 2018 gab er seine Aufgaben im Portfoliomanagement ab und wechselte im Januar 2019 auf eine halbe Stelle innerhalb der Vertriebsstelle. Herr Jenkins ist außerdem Direktor anderer von der Zentralbank genehmigter Fonds.

Tom Murray

Herr Murray, Ire, ist seit über 25 Jahren im Investment-Banking und im Finanzdienstleistungssektor tätig. Er ist derzeit ein unabhängiger nicht geschäftsführender Director mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Verwaltungsgesellschaften. Er verließ das University College in Dublin 1976 mit dem Abschluss Bachelor of Commerce und qualifizierte sich als Chartered Accountant bei Coopers & Lybrand in 1980, wo er als Computer-Audit-Spezialist und Systemanalyst tätig war. Außerdem gehörte er von 1990 bis 1992 der National Futures Association an. Im Jahr 2011 erhielt Herr Murray ein Diplom in Directors Duties & Responsibilities vom Institute of Chartered Accountants in Irland.

Von 2004 bis 2008 war Herr Murray Director bei Merrion Corporate Finance Ltd., wo er an mehreren hochkarätigen Transaktionen mitwirkte, unter anderem am Börsengang von Aer Lingus, Eircom sowie am Verkauf von Reox. Bevor er zu Merrion kam war er Treasury Director der Investec Bank in Irland mit Zuständigkeit für Finanzierung, Aktiv-Passiv-Management, Devisengeschäfte für Firmenkunden und Eigenhandel, Aktienleihe, Beteiligungsfinanzierung und strukturierte Finanzgeschäfte. In 1987 war er Gründungs-Director und Gründungsaktionär von Gandon Securities Ltd., dem ersten Unternehmen, das im International Financial Services Centre, Dublin, 1987 zum Betrieb zugelassen wurde. Zunächst fungierte Herr Murray als Finance Director. In dieser Eigenschaft war er unter anderem an der Konzeption und Umsetzung von Finanzsteuerungs- und Risikomanagementsystemen für den Eigenhandel beteiligt. In 1990 übernahm Herr Murray dann eine Funktion in der Geschäftsentwicklung, wo er die Abteilungen Structured Finance, Managed Futures und Equity Financing aufbaute. Im Jahr 2000 wurde die Gandon Securities Ltd von der Investec Bank übernommen, und Herr Murray wurde als Treasury Director ernannt, eine Position, die er vier Jahre lang inne hatte.

Bevor er bei Gandon von 1981 bis 1987 wirkte, war er Chief Financial Officer bei Wang International Finance Ltd. gewesen, der Lieferantenkreditsparte von Wang Computers. Dort richtete er in 14 Ländern weltweit die Steuer-, Rechts- und Berichtswesenstrukturen für das Computer-Leasing-Geschäft ein.

Peter Gonella

Peter Gonella (Brite) ist seit 2007 Director of Operations für den Berater und die Vertriebsstelle, wo er für die Fondsdienstleistungen in Europa, im Nahen Osten und Afrika verantwortlich ist. Seine Verantwortlichkeiten im Bereich Management und Fondsbetrieb umfassen hauptsächlich die Beaufsichtigung der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Fondsbuchhaltung und Kundenbetreuung. Herr Gonella studierte an der University of Hull englische Sprach- und Literaturwissenschaft und schloss sein Studium mit Auszeichnung ab. Er ist ein CIFD, eine Berufsbezeichnung, die im Jahr 2016 von The CIFD Institute innerhalb des The Institute of Banking, Irland, vergeben wurde. Peter Gonella war von 1986 bis 2005 bei Deutsche (Morgan Grenfell) Asset Management und von 2005 bis 2007 bei Aberdeen Asset Management beschäftigt und bekleidete dort verschiedene Positionen im Senior Management sowie als Operations Director. Dabei war er u. a. verantwortlich für die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenverwaltung und Lieferantenmanagement. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie bei mehreren Tochtergesellschaften von Russell Investments als Direktor tätig.

William Pearce

Herr Pearce, Brite, ist seit 2005 Senior Portfolio Manager für den Berater und die Vertriebsstelle, wo er für in globale Aktien investierte gepoolte Fonds und getrennte Mandate verantwortlich ist, die für eine Reihe von Staatsfonds und nationalen Pensionsfonds verwaltet werden. Herr Pearce ist Absolvent der University of Sheffield, wo er einen Abschluss mit Auszeichnung in Betriebswirtschaft und Französisch erwarb. Er hält die ASIP-Qualifikation der UK Society of Investment Professionals und ist ein Associate der britischen CFA Society. Herr Pearce war von 1998 bis 2003 für das auf institutionelle Kunden spezialisierte Team von Tilney Investment Management tätig, wo er britische Aktien- und Mischportfolios für britische Pensionsfonds und Wohltätigkeitsorganisationen verwaltete. Er ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer von der Zentralbank autorisierter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Secretary des Fonds ist MFD Secretaries Limited.

Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen oder ist in der Unternehmensleitung des Fonds tätig. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor.

Die Satzung sieht vor, dass ein Direktor an jeder Transaktion oder jedem Geschäftsabschluss mit dem Fonds bzw. an der/dem der Fonds ein Interesse hat, teilnehmen darf, vorausgesetzt, dieser Direktor hat die Direktoren über Art und Ausmaß seiner etwaigen wesentlichen Interessen informiert. Ein Direktor darf bei einem Vertrag keinen Gebrauch von seinem Stimmrecht machen, wenn seinerseits ein wesentliches Interesse besteht. Ein Direktor darf jedoch von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei Vorschlägen bezüglich anderer Fonds, an denen er direkt oder indirekt ein Interesse hat, ob als leitender Angestellter, Anteilinhaber o. Ä., vorausgesetzt, er ist nicht Inhaber von 5 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile der verschiedenen Klassen eines solchen Fonds bzw. der den Mitgliedern eines solchen Fonds zustehenden Stimmrechte. Ein Direktor kann ebenfalls hinsichtlich eines Vorschlags in Bezug auf ein Angebot von Anteilen abstimmen, in denen er als ein Teilnehmer in einer Übernahmevereinbarung oder Unterbeteiligungsvereinbarung interessiert ist, und er kann ebenfalls in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung hinsichtlich Geldbeträgen abstimmen, die durch den Direktor an den Fonds ausgeliehen wurden, oder in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung an eine dritte Partei in Bezug auf eine Zahlungsverpflichtung des Fonds, für die der Direktor gänzlich oder teilweise eine Verantwortung übernommen hat.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. Februar 1994 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft hat im August 2005 ihren Namen in Russell Investments Ireland Limited geändert. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein genehmigtes Anteilkapital von 1.000.000 US\$, aufgeteilt in 1.000.000 Anteile von je 1,00 US\$, von denen 141.552 Anteile ausgegeben und voll eingezahlt sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist auf dem Gebiet der Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich Anlageverwaltung, Anlageberatung und Verwaltung für Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Die Direktoren und die *Secretary* der Verwaltungsgesellschaft sind dieselben wie die Direktoren und die *Secretary* des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls die Verwaltungsgesellschaft einer Reihe von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Vorschriften der Zentralbank beziehen sich auf die verantwortliche Person, also die Partei, die für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Zentralbankvorschriften im Auftrag eines bestimmten in Irland zugelassenen OGAW zuständig ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für den Fonds die Rolle der verantwortlichen Person.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater damit beauftragt, sie unter anderem zu Anlageprogrammen und -strategien der Teilfonds zu beraten, die Leistung der Finanzverwalter und/oder Anlageberater zu überwachen, sie zum Abschluss und zur Erfüllung weiterer Vereinbarungen zu beraten und ihr Berichte vorzulegen.

Die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Fonds gemäß den Vorschriften, der Satzung und den Bestimmungen in diesem Prospekt verwalten wird. Die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung wird bis zur schriftlichen Kündigung einer der beiden Vertragsparteien an die andere Vertragspartei mit einer Kündigungszeit von neunzig Tagen in Kraft bleiben, wobei die Verwaltungsgesellschaft im Amt bleibt, bis eine Nachfolgeverwaltungsgesellschaft oder ein Administrator eingesetzt worden ist. Der Fonds kann jederzeit im Falle der Bestellung eines Prüfers oder Konkursverwalters für die Verwaltungsgesellschaft oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses, oder falls die Steuerbestätigung, die der Verwaltungsgesellschaft unter § 446 des *Taxes Consolidation Act, 1997* erteilt wurde, widerrufen worden ist oder die Verwaltungsgesellschaft eine Benachrichtigung von dem Finanzministerium erhält, dass dieses beabsichtigt, die Steuerbestätigung zu widerrufen, die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung kündigen. Der Fonds kann die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung ebenfalls kündigen, wenn die Zentralbank entscheidet, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als Verwaltungsgesellschaft oder Finanzverwalter des Fonds eingesetzt werden darf.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht haftbar für Verluste, die dem Fonds oder seinen Vertretern in Verbindung mit der Durchführung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung entstanden sind, außer im Fall von Verlusten verursacht durch Fahrlässigkeit, absichtliche Schädigung oder in böswilliger Absicht seitens der Verwaltungsgesellschaft in der Durchführung ihrer Verpflichtungen oder durch rücksichtslose Missachtung ihrer Pflichten im Rahmen der Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung. Der Fonds muss die Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich aller Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen, Schadensersatzansprüche, Kosten, Ansprüche und Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft, ihren Mitarbeitern oder Vertretern bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung entstanden sind, schadlos halten sowie von allen Steuern auf Gewinne oder Erlöse des Fonds freistellen, mit denen die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter oder Vertreter im gesetzlich zulässigen Ausmaß belastet werden oder welche für diese zahlbar und fällig werden, wobei eine solche Schadloshaltung nicht gewährt wird, falls die Verwaltungsgesellschaft, ihre Mitarbeiter oder Vertreter der Fahrlässigkeit oder böswilliger Absicht schuldig ist oder sind.

Die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung erlaubt der Verwaltungsgesellschaft, ihre Verwaltungsfunktionen an andere Parteien zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater im Hinblick auf die Beratung der Anlagen des Fonds ernannt. Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft dem Administrator die Verwaltung des Fonds übertragen.

Die Politik der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, SFDR oder die „Offenlegungsverordnung“, tritt am 10. März 2021 in Kraft. Die SFDR gehört zum finanzpolitischen Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der EU mit dem Ziel, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken. Die SFDR legt der Verwaltungsgesellschaft Transparenz- und Offenlegungspflichten auf, u. a. in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen. Nachstehend dargelegt ist die Art und Weise, wie die Verwaltungsgesellschaft ab dem 10. März 2021 Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen einbeziehen wird, sowie die Ergebnisse einer Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds.

Die Teilfonds werden gemäß der Politik der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken verwaltet. Die Politik der Verwaltungsgesellschaft besteht darin, Nachhaltigkeitsrisiken (gemäß nachstehender Definition) in ihre Anlagelösungen einzubeziehen, indem sie maßgebliche Risiken in ihrem Überprüfungsprozess von Finanzverwaltern, im Portfoliomanagement und durch Etablierung unternehmenseigener Lösungen ermittelt, bewertet und steuert. Nach Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft sind Nachhaltigkeitsrisiken am maßgeblichsten für Anlageergebnisse, wenn sie finanzielle Wesentlichkeit aufweisen, und werden wie alle Anlagerisiken durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen dem erwarteten Risiko und der erwarteten Rendite einbezogen.

Bei der Verwaltung der Teilfonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit erwarteten Renditen, indem sie eine Mischung aus Inputfaktoren von Quellen nutzt, bei denen es sich insbesondere um Finanzverwalter, Drittdatenquellen und unternehmenseigenen Analysen von Finanzverwaltern handelt. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei allen in Bezug auf die Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigt, außer bei Anlagen in bestimmten Anlageklassen oder wenn eine Strategie oder Dienstleistung die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken nicht unterstützt. Es kann zu Fällen kommen, in denen Nachhaltigkeitsrisiken nicht maßgeblich für Anlageentscheidungen sind, insbesondere:

- Wenn es Zweck der Anlage ist, ein oder mehrere Ergebnis(se) zu erzielen, z. B. die Platzierung von Derivategeschäften zwecks Liquiditätssteuerung.
- In Bezug auf bestimmte Instrumente oder Anlageklassen, wenn es beispielsweise unwahrscheinlich ist, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf den Wert der Reservewährung auswirken.

Werden Anlageentscheidungen von Finanzverwaltern getroffen, ist jeder Finanzverwalter verantwortlich für die Ermittlung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und Anlagegelegenheiten und die Entscheidung, ob sie nach ihrer Meinung finanziell wesentlich sind oder potenziell sein könnten. Finanzverwalter werden für die laufende Überwachung und Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken an die Verwaltungsgesellschaft zur Rechenschaft gezogen.

Soweit relevant beurteilt die Verwaltungsgesellschaft laufend die Nachhaltigkeitsrisiken in den Teilfonds und berücksichtigt ferner das vorrangige Ziel und die Politik des jeweiligen Teilfonds. Per 6. Januar 2021 hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, dass die Höhe der Nachhaltigkeitsrisiken in den einzelnen Teilfonds voraussichtlich keine wesentliche finanzielle Auswirkung auf erwartete Renditen haben wird.

Weitere Informationen zu den verantwortungsbewussten Anlagepraktiken der Verwaltungsgesellschaft sind folgender Website zu entnehmen: <https://russellinvestments.com/ie/important-information>.

„**Nachhaltigkeitsrisiken**“ werden von Russell Investments als finanziell wesentliche Risiken im Zusammenhang mit den Themen Umwelt, Soziales oder Governance (ESG) definiert, die für unsere Anlagepraktiken maßgeblich sind.

Berater und Vertriebsstelle

Russell Investments Limited wurde am 30. Dezember 1986 in England und Wales gegründet. Russell Investments Limited wurde mit Wirkung zum 1. November 2007 gemäß der Beratungsvereinbarung bzw. der Vertriebsvereinbarung zum Berater und zur Vertriebsstelle ernannt.

Die Beratungsvereinbarung bleibt solange gültig, bis sie von einer Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist gekündigt wird, unter der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt den Berater absetzen kann, falls der Berater unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses oder falls der Berater seine Aufgaben nicht länger nach geltendem Recht ausüben darf oder falls er gegen seine Pflichten aus der Beratungsvereinbarung verstößt. Die Beratungsvereinbarung sieht vor, dass der Berater, außer im Falle von Betrug, vorsätzlicher Nichterfüllung, böswilliger Absicht, Fahrlässigkeit oder leichtfertiger Nichtbeachtung seiner vertraglichen Pflichten, der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilinhabern des Fonds gegenüber nicht für eine fehlerhafte Einschätzung oder einen Verlust haftbar gemacht werden kann, die diese in Zusammenhang mit der Erfüllung der unter die Beratungsvereinbarung fallenden Pflichten des Beraters erleiden, und die Verwaltungsgesellschaft stellt den Berater von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Forderungen, die dem Berater oder seinen Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, aus dem Vermögen des Fonds frei sowie – im gesetzlich zulässigen Rahmen und sofern durch die Satzung gestattet – von allen Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf den Gewinn bzw. die Erträge des Fonds, die steuerlich veranlagt werden oder die von dem Berater, oder seinen Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern gezahlt werden müssen, unter der Maßgabe, dass eine solche Freistellung nicht erteilt wird, falls der Berater oder seine Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertreter sich der Fahrlässigkeit, böswilligen Absicht, des Betrugs oder der leichtfertigen Nichtbeachtung seiner oder ihrer Pflichten schuldig machen.

Jede der Parteien ist berechtigt, die Vertriebsvereinbarung durch schriftliche Kündigungsmittteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zu kündigen, ohne dass dadurch eine Vertragsstrafe anfällt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Vertriebsstelle und deren Direktoren, leitende Angestellten oder Vertreter von sämtlichen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ansprüchen frei, die der Vertriebsstelle oder ihren Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern im Rahmen der Ausübung ihrer Funktionen bzw. der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen können sowie – im gesetzlich zulässigen Rahmen – von Steuern auf Gewinne oder Erträge des Fonds, die erhoben oder von der Vertriebsstelle, oder ihren Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertretern gezahlt werden müssen, unter der Maßgabe, dass eine solche Freistellung nicht erteilt wird, falls die Vertriebsstelle oder ihre Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertreter sich der böswilligen Absicht, des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder leichtfertigen Nichtbeachtung ihrer Pflichten schuldig machen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Berater gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung vom 28. September 2009 auch mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung („**Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung**“) beauftragt. Zu diesen Dienstleistungen gehört die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Registrierung der Teilfonds für den Vertrieb, bei der Erledigung von Aufgaben im Compliance-Bereich, bei der Organisation der Erstellung der Jahresabschlüsse und bei der Erstellung der Dokumente für die Versammlungen der Direktoren. Außer im Falle des Betrugs, der vorsätzlichen Unterlassung oder der böswilligen Absicht seitens des Beraters bei der Erfüllung oder ungerechtfertigten Nichterfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus der Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung haftet weder der Berater noch irgendeiner seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für etwaige Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Beraters entstehen. Die Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen (oder mit einer zwischen den Parteien vereinbarten kürzeren Frist) gekündigt werden, bzw. sie kann fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei aufgelöst wird, wenn ein Prüfer oder Insolvenzverwalter bei ihr eingesetzt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Betreiben einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt, und wenn

eine Partei einen wesentlichen Vertragsbruch begangen hat und es versäumt hat, diesen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der anderen Partei zu heilen (sofern er geheilt werden kann), oder wenn es einer Partei nicht mehr erlaubt ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Berater ist das Rechtssubjekt, was vorrangig die Gesellschaft unterstützt.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited als Administrator des Fonds gemäß der Verwaltungsvereinbarung ernannt. Der Administrator ist für die tagtägliche Verwaltung des Fonds zuständig. Ferner ist er für die Rechnungslegung in Bezug auf die Teilfonds verantwortlich; dies beinhaltet die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil; weiterhin ist er für Serviceleistungen in Zusammenhang mit der Registrierung der Teilfonds zuständig, fungiert als Transferstelle und übernimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben.

Der Administrator wurde am 23. März 1992 in Irland gegründet und ist eine privatwirtschaftliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die der State Street Corporation gehört. Das autorisierte Kapital des Administrators beträgt 5.000.000,00 Pfund Sterling mit einem ausgegebenen und eingezahlten Kapital von 350.000 Pfund Sterling.

Die State Street Corporation ist ein führender Spezialist für Anlagebetreuung und Anlageverwaltung, der ausgewählte Anleger weltweit betreut. Sie hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA und handelt an der Börse von New York unter dem Kürzel „STT“.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds die Verwaltungsvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Administrator kündigen. Eine solche Kündigung während der festen Laufzeit ist mit einer Entschädigung zugunsten des Administrators verbunden, die vom Fonds zu zahlen ist und von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbart wird (der „Betrag der zusätzlichen Vergütung“). Eine solche Entschädigung darf für einen Zeitraum von 12 Monaten höchstens 60 % der fälligen Vergütung des Administrators betragen (für Leistungen, die andernfalls erbracht worden wären), auf Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Gebühren, die im Geschäftsjahr vor der Kündigungserklärung gezahlt wurden. Der Betrag der zusätzlichen Vergütung wird anteilig staffelweise angepasst, je nachdem, ob der Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Kündigung liegt: (i) am oder vor dem 31. Oktober 2019; (ii) nach dem 31. Oktober 2019, aber am oder vor dem 21. Oktober 2020; oder (iii) nach dem 31. Oktober 2020, aber am oder vor dem 31. Oktober 2021. Wenn die Verwaltungsvereinbarung am oder vor dem 31. Oktober 2019 gekündigt wird, ist die Gesellschaft auch verpflichtet, dem Administrator die von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbarten Einstellungs-, Umsetzungs- und Umwandlungskosten zu zahlen. Dies soll die Kosten der Erbringung der Verwaltungsleistungen nach einer vorzeitigen Kündigung ausgleichen, die andernfalls im Verlauf der festen Laufzeit erstattet worden.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwaltungsvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer zusätzlichen Vergütung durch den Fonds) schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen oder durch den Administrator unter Einhaltung einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist.

Die Verwaltungsvereinbarung kann jederzeit sofort durch schriftliche Kündigung einer Partei an die jeweils andere Partei und ohne eine Verpflichtung zur Zahlung eines zusätzlichen Vergütungsbetrags auf Seiten des Fonds beendet werden, wenn (i) diese Partei ihre Schulden nicht zahlen kann, wenn diese fällig werden oder in die Abwicklung oder in die Insolvenz geht, oder wenn sie gemäß dem (geänderten) Companies Act von 2014 unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder wenn sie nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, (ii) diese Partei gegen wesentliche Bedingungen dieser Verwaltungsvereinbarung verstoßen hat, und diesen Verstoß – falls er geheilt werden kann – nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung mit der Aufforderung zur Heilung geheilt hat.

Die Verwaltungsvereinbarung legt fest, dass der Administrator seine ihm durch diese Verwaltungsvereinbarung eingeräumten Vollmachten und Entscheidungsbefugnisse unter Einsatz aller Anstrengungen und unter Anwendung all seines Wissens und seiner Fachkenntnisse auszuüben hat, die von einem professionellen Administrator erwartet werden können. Der Administrator haftet nicht für etwaige durch ihn verursachte Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Verwaltungsvereinbarung entstehen, außer wenn diese Verluste direkt durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, schlechten Glauben oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Administrators bewirkt wurden. Der Administrator haftet nicht für indirekte, besondere oder Folgeverluste irgendwelcher Art.

Die Verwaltungsgesellschaft entschädigt den Administrator aus dem Vermögen des Fonds in seinem eigenen Namen und im Namen seiner genehmigten Delegierten, Angestellten und Agenten gegen alle Klagen, Verfahren und Ansprüche, und gegen alle daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Ausgaben (einschließlich Gerichts-

und Anwaltskosten in angemessener Höhe), die gegen den Administrator, seine genehmigten Bevollmächtigten, Angestellten und Agenten bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen und Aufgaben gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung erhoben werden, von ihm getragen oder ihm entstanden sind, und gegen alle Steuern, die auf Gewinne oder Erlöse des Fonds erhoben werden oder von dem Administrator, seinen genehmigten Delegierten, Angestellten oder Agenten zu zahlen sind, wobei keine Entschädigung geleistet wird, wenn der Administrator, seine genehmigten Delegierten, Angestellten und Agenten sich der Fahrlässigkeit, groben Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Nichterfüllung, Betrug, oder schlechten Glaubens schuldig gemacht haben.

Verwahrstelle

Der Fonds hat die State Street Custodial Services (Ireland) Limited als Verwahrstelle aller Vermögenswerte des Fonds gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland gegründete Private Limited Company und hat ihren eingetragenen Sitz am 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht in der Übernahme der Verwahrfunktion im Hinblick auf die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle befindet sich im Besitz der State Street Corporation. Die Verwahrstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Die Verwahrstelle wurde zur Bereitstellung von Verwahr- und Depotbankleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Zum 31. Mai 2014 verwahrte die Verwahrstelle mehr als 575 Milliarden US-Dollar.

Die Verwahrstelle nimmt Funktionen in Bezug auf den Fonds wahr, die sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- (i) die Verwahrstelle
 - (a) verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, verbucht werden können, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - (b) stellt sicher, dass sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, in den Büchern der Verwahrstelle in separaten Konten gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission aufgeführten Grundsätzen eingetragen werden, die im Namen des Fonds eröffnet werden, damit diese Vermögenswerte eindeutig und jederzeit gemäß anwendbaren Gesetzen als dem OGAW zugehörig identifiziert werden können.
- (ii) die Verwahrstelle überprüft das Eigentum des Fonds an den Vermögenswerten (abgesehen von den in (i) vorstehend erwähnten) und führt Aufzeichnungen zu denjenigen Vermögenswerten und hält diese auf dem neuesten Stand, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds das Eigentum an ihnen hat;
- (iii) die Verwahrstelle stellt eine ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher;
- (iv) die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf den Fonds zuständig – siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ nachstehend.

Die Verwahrstelle darf gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung ihre Pflichten im Hinblick auf (i) und (ii) vorstehend vorbehaltlich bestimmter Bedingungen auf andere übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut haben. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß der Verwahrstellenvereinbarung beeinflusst.

Weitere Angaben über die Verwahrfunktionen, die auf andere übertragen wurden, und über die Identität der betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten finden sich in Anhang VII des Prospekts.

Pflichten und Aufgaben in Bezug auf (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden. Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Namen laut den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden;
- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile den Vorschriften und der Satzung entsprechend berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Fonds zu befolgen, es sei denn, sie stehen in Widerspruch zu den Vorschriften oder der Satzung;

- (iv) sicherzustellen, dass bei allen Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Zeitabstände bei ihr eingeht;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds den Vorschriften und der Satzung entsprechend verbucht werden;
- (vi) das Geschäftsverhalten des Fonds in jedem Bilanzierungszeitraum zu überprüfen und den Anteilhabern diesbezüglich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist den Direktoren zeitlich so vorzulegen, dass die Direktoren ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht des Fonds aufnehmen können. Der Bericht der Direktoren soll darüber Auskunft geben, ob nach Ansicht der Direktoren des Fonds in diesem Zeitraum wie folgt geführt wurde:
 - (a) gemäß den Beschränkungen, die die Zentralbank, die Satzung und die Vorschriften den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen des Fonds auferlegen; und
 - (b) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Vorschriften.

Wenn der Fonds nicht gemäß den unter (a) oder (b) oben genannten Bestimmungen geleitet wurde, wird die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Verwahrstelle zur Behebung der Situation ergriffen wurden;

- (i) sie wird die Zentralbank umgehend über einen wesentlichen Verstoß des Fonds oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten; und
- (ii) sie wird die Zentralbank umgehend über einen nicht wesentlichen Verstoß des Fonds oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten, sofern ein solcher Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Verwahrstelle Kenntnis über einen solchen Verstoß erlangte, behoben wird.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und der Anteilhaber handeln.

Im Falle eines Verlusts eines wie gemäß OGAW V festgelegt verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle etwaige Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag des Fonds unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweise kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen wie in OGAW V festgelegt nicht hätten vermieden werden können.

In dem gemäß den Vorschriften zulässigen Rahmen haftet die Verwahrstelle nicht für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden bzw. -verluste, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Depotbank ergeben.

Die Verwahrstellenvereinbarung bleibt für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds die Verwaltungsvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle kündigen. Eine solche Kündigung während der festen Laufzeit ist mit einer Entschädigung zugunsten der Verwahrstelle verbunden, die vom Fonds zu zahlen ist und von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbart wird (der „Betrag der zusätzlichen Vergütung“). Eine solche Entschädigung darf für einen Zeitraum von 12 Monaten höchstens 60 % der fälligen Vergütung der Verwahrstelle betragen (für Leistungen, die andernfalls erbracht worden wären), auf Grundlage der durchschnittlichen monatlichen Gebühren, die im Geschäftsjahr vor der Kündigungserklärung gezahlt wurden. Der Betrag der zusätzlichen Vergütung wird anteilig staffelweise angepasst, je nachdem, ob der Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der Kündigung liegt: (i) am oder vor dem 31. Oktober 2019; (ii) nach dem 31. Oktober 2019, aber am oder vor dem 21. Oktober 2020; oder (iii) nach dem 31. Oktober 2020, aber an oder vor dem 31. Oktober 2021. Wenn die Verwaltungsvereinbarung am oder vor dem 31. Oktober 2019 gekündigt wird, ist die Gesellschaft auch verpflichtet, der Verwahrstelle die von Zeit zu Zeit schriftlich vereinbarten Einstellungs-, Umsetzungs- und Umwandlungskosten zu zahlen. Dies soll die Kosten der Erbringung der Verwaltungsleistungen nach einer vorzeitigen Kündigung ausgleichen, die andernfalls im Verlauf der festen Laufzeit erstattet worden.

Nach dem Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwahrstellenvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft und kann (ohne Zahlung eines zusätzlichen Vergütungsbetrags durch die Gesellschaft) mit einer Frist von neunzig (90) Tagen oder einem anderen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum gegenüber der anderen Partei gekündigt werden.

Eine Kündigung kann jedoch unter bestimmten Umständen, etwa bei der Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen. Die Verwahrstelle darf nur mit Genehmigung der Zentralbank ersetzt werden.

Die Verwahrstellenvereinbarung unterliegt irischem Recht und die Gerichte Irlands haben die nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten oder Klagen, die sich aufgrund der Verwahrstellenvereinbarung oder in Zusammenhang damit ergeben.

Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen

Es können lokale Zahlstellen und Vertreter („Zahlstellen“) ernannt werden, um die Zulassung oder Registrierung des Fonds und/oder die Vermarktung seiner Anteile in verschiedenen Jurisdiktionen zu erleichtern. Ferner können lokale Vorschriften in EWR-Ländern die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch die Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an den Administrator oder die Verwahrstelle (z. B. eine Unter-Vertriebsstelle oder ein Vertreter in der lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesem zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator oder die Verwahrstelle für Rechnung eines Teilfonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Die Ernennung einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung über die Ernennung dieser Zahlstelle) kann in einem Ländernachtrag ausführlicher angegeben werden.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Allgemeines

Jeder Teilfonds hat alle seine Auslagen sowie den Anteil der Auslagen des Fonds, die diesem Teilfonds zugeteilt werden, selbst zu tragen, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich von der Verwaltungsgesellschaft übernommen worden sind. In Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften entstehende Kosten und Gewinne/Verluste sind dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Insoweit Auslagen einer spezifischen Klasse eines Teilfonds zurechenbar sind, wird diese Klasse solche Auslagen tragen. Diese Auslagen können folgende Kosten umfassen: (i) Kosten für die Gründung, Weiterführung und Registrierung des Fonds und der Teilfonds und Anteile bei Regierungs- oder Aufsichtsbehörden oder bei einem Regelmärkte Markt oder einer Börse und der Gebühren von Zahlstellen und/oder lokalen Vertretern zu üblichen Sätzen; (ii) Kosten für Portfoliomanagement-, Verwaltungs-, Verwahrungs- und sonstige Funktionen (einschließlich Compliance-Funktionen); (iii) Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und den Versand der Prospekte und Verkaufsunterlagen, sowie der Berichte an die Anteilinhaber, die Zentralbank und Regierungsstellen; (iv) Steuern, Provisionen und Maklergebühren (im Einklang mit und vorbehaltlich Artikel 13 der delegierten MiFID-Richtlinie); (v) Buchprüfungskosten Honorare für Berater in Steuer-, Rechts-, Bilanzierungs-, Aufsichtsrechts-, Compliance-, Treuhänderfragen sowie sonstigen Belangen; (vi) Versicherungsprämien und andere Betriebsauslagen, einschließlich der Auslagen für die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft und deren Vertreter.

Die Rechtskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des Russell Investments Emerging Market Debt Fund werden voraussichtlich nicht über 10.000 EUR hinausgehen und werden über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben. Davon abgesehen wurden sämtliche Ausgaben in Bezug auf die Auflegung der Teilfonds gezahlt.

Die Satzung sieht vor, dass die Direktoren als Vergütung Anspruch auf ein Honorar haben, dessen Höhe jeweils von den Direktoren festgelegt wird. Die jährliche Vergütung der Direktoren für das kommende Geschäftsjahr wird im Prospekt dargelegt. Die Vergütung der Direktoren wird in dem am 31. Dezember 2020 endenden Geschäftsjahr 350.000 EUR nicht übersteigen. Die Direktoren sind zusätzlich zu solchen Gebühren zur Erstattung sämtlicher angemessener Reise-, Hotel- und sonstigen angemessenen Kosten berechtigt, die ihnen durch die Hin- und Rückreise zu Direktorenversammlungen oder anderen Versammlungen im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Fonds entstehen. Kein Direktor, der mit Russell Investments, der Verwaltungsgesellschaft, dem Berater, dem Administrator oder der Verwahrstelle in Verbindung steht, wird eine Vergütung für Direktoren erhalten.

Gebühren und Auslagen

Die folgenden Gebühren und Auslagen werden von dem Fonds getragen (ausgedrückt als maximaler jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen, täglichen Nettoinventarwertes, soweit nicht anderweitig angegeben), wobei diese Gebühr täglich aufläuft und monatlich rückwirkend zu zahlen ist. Zusätzlich zu den vorstehend genannten Anteilsklassen können weitere Anteilsklassen aufgelegt werden, bei denen höhere, niedrigere oder keine Gebühren anfallen können. Informationen in Zusammenhang mit Gebühren, die für andere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds gelten, werden in einem überarbeiteten Prospekt oder Ergänzungsprospekt enthalten und auf Anfrage erhältlich sein.

Russell Investments Continental European Equity Fund – Währung des Teilfonds – EUR		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,80 Prozent	bis zu 0,25 Prozent
Klasse A USD H	0,85 Prozent	
Klasse B	1,75 Prozent	
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse D	0,65 Prozent	
Klasse E	1,00 Prozent	
Klasse EH-A	0,85 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse I	0,65 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse J	1,00 Prozent	
Klasse K	1,60 Prozent	
Klasse L	1,80 Prozent	
Klasse M	0,65 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse R	2,40 Prozent	
Klasse R Roll-Up	1,20 Prozent	
Klasse SH-I	0,85 Prozent	
Klasse TYA	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYA (ausschüttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYB	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYB (ausschüttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYC	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYC (ausschüttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse V	1,80 Prozent	

Russell Investments Emerging Markets Equity Fund – Währung des Teilfonds – USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	1,30 Prozent	bis zu 0,40 Prozent
Klasse B	2,04 Prozent	
Klasse C	1,75 Prozent	
Klasse D	0,90 Prozent	
Klasse E	1,50 Prozent	
Klasse EH-A	1,35 Prozent	
Klasse EUR-M	0,75 Prozent	
Klasse F (ausschüttend)	1,80 Prozent	
Klasse G	2,30 Prozent	
Klasse GBP-M	0,75 Prozent	
Klasse GBP-M (ausschüttend)	0,75 Prozent	
Klasse H	0,90 Prozent	
Klasse I	1,30 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	1,30 Prozent	
Klasse J	1,50 Prozent	

Russell Investments Emerging Markets Equity Fund – Währung des Teilfonds – USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse K	1,70 Prozent	
Klasse L	2,10 Prozent	
Klasse N	1,30 Prozent	
Klasse NZD-H	1,35 Prozent	
Klasse P	1,65 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,65 Prozent	
Klasse Q (ausschüttend)	bis zu 1,30 Prozent	
Klasse R	2,55 Prozent	
Klasse TDA	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDA (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDB	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDB (ausschüttend)	1,60 Prozent	
Klasse TDC	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDC (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYA	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYA (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYB	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYB (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYC	0,72 Prozent	
Klasse TYC (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse U	2,80 Prozent	
Klasse V	2,10 Prozent	

Russell Investments Global Bond Fund – Währung des Teilfonds – USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,65 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse A Roll-Up	1,50 Prozent	
Klasse AUDH (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse B	1,08 Prozent	
Klasse C	1,00 Prozent	
Klasse D	0,50 Prozent	
Klasse DH-B	1,08 Prozent	
Klasse DH-B (ausschüttend)	1,08 Prozent	
Klasse DH-E	0,90 Prozent	
Klasse E	0,90 Prozent	
Klasse EH-A	0,70 Prozent	
Klasse EH-B	1,08 Prozent	
Klasse EH-B (ausschüttend)	1,20 Prozent	
Klasse EH-E	0,90 Prozent	
Klasse EH-G	1,00 Prozent	
Klasse EH-M	0,55 Prozent	
Klasse EH-M (ausschüttend)	0,55 Prozent	
Klasse EH-U	1,80 Prozent	

Klasse EH-U DURH (ausschüttend)	1,80 Prozent
Klasse EH-U (ausschüttend)	1,80 Prozent
Klasse GBPH-A	0,55 Prozent
Klasse GBPHB	1,00 Prozent
Klasse GBPH-M (ausschüttend)	0,55 Prozent
Klasse I (ausschüttend)	0,55 Prozent
Klasse K Hybrid (ausschüttend)	bis zu 1,00 Prozent
Klasse L Hybrid (ausschüttend)	bis zu 1,00 Prozent
Klasse NZDH-A	0,65 Prozent
Klasse P Hybrid (ausschüttend)	bis zu 1,00 Prozent
Klasse Q (ausschüttend)	0,65 Prozent
Klasse R	1,90 Prozent
Klasse R (ausschüttend)	1,90 Prozent
Klasse S (ausschüttend)	1,90 Prozent
Klasse TDA	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TDA (ausschüttend)	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TDB	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TDB (ausschüttend)	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TYA	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TYA (ausschüttend)	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TYB	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TYB (ausschüttend)	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TYHA	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TYHA (ausschüttend)	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TYHB	bis zu 1,80 Prozent
Klasse TYHB (ausschüttend)	bis zu 1,80 Prozent

Russell Investments Global Credit Fund – Währung des Teilfonds – USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Antei lsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,65 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse A (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse AUDH-A (ausschüttend)	0,65Prozent	
Klasse B	1,10 Prozent	
Klasse B (ausschüttend)	1,10 Prozent	
Klasse C	1,20 Prozent	
Klasse EH-Z	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse GBPH-A	0,55 Prozent	
Klasse GBPH-A (ausschüttend)	0,55 Prozent	
Klasse GBPH-A-DURH	0,65 Prozent	
Klasse GBPH-B	1,10 Prozent	
Klasse GBPH-B (ausschüttend)	1,10 Prozent	
Klasse GBPH-U (ausschüttend)	1,70 Prozent	
Klasse EH-A	0,65 Prozent	
Klasse EH-A (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse EH-B (ausschüttend)	1,10 Prozent	
Klasse EH-C	1,40 Prozent	

Klasse EH-G	1,00 Prozent	
Klasse EH-M	0,55 Prozent	
Klasse EH-M (ausschüttend)	0,55 Prozent	
Klasse EH-U (ausschüttend)	1,70 Prozent	
Klasse U	1,90 Prozent	
Klasse USDH-A (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse USDH-A DURH (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse USD V (thesaurierend)	Bis zu 2,00 Prozent	

Russell Investments Global High Yield Fund – Währung des Teilfonds – EUR

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A Roll-Up	1,00 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse AUDH-B	1,00 Prozent	
Klasse AUDH-B (ausschüttend)	Bis zu 1,00 Prozent	
Klasse B Roll-Up	1,60 Prozent	
Klasse B (ausschüttend)	1,60 Prozent	
Klasse DH-B Roll-Up	1,50 Prozent	
Klasse NZDH-A	1,00 Prozent	
Klasse SH-B	1,00 Prozent	
Klasse SH-B (ausschüttend)	1,00 Prozent	
Klasse TWN DH (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse U	2,00 Prozent	
Klasse U (ausschüttend)	2,00 Prozent	

Russell Investments Japan Equity Fund – Währung des Teilfonds – JPY

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,90 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse A USD H	0,90 Prozent	
Klasse B	1,37 Prozent	
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse D	0,65 Prozent	
Klasse E	1,00 Prozent	
Klasse EH-A	0,95 Prozent	
Klasse EH-B	1,05 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse GBP-M	0,70 Prozent	
Klasse GBP-M (ausschüttend)	0,70 Prozent	
Klasse H	1,00 Prozent	
Klasse I	0,90 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,70 Prozent	
Klasse J	1,00 Prozent	
Klasse K	1,60 Prozent	

Russell Investments Japan Equity Fund – Währung des Teilfonds – JPY

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse L	1,80 Prozent	
Klasse M	2,00 Prozent	
Klasse N	0,70 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse Q	1,60 Prozent	
Klasse R	2,40 Prozent	
Klasse SH-I	0,95 Prozent	
Sovereign Class	2,25 Prozent	
Klasse U	1,60 Prozent	

Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund – Währung des Teilfonds – EUR

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,80 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse A Roll-Up	0,80 Prozent	
Klasse B	1,60 Prozent	
Klasse C	1,00 Prozent	
Klasse C Roll-Up	1,00 Prozent	
Klasse D	2,00 Prozent	
Klasse E	1,90 Prozent	
Klasse N	1,35 Prozent	
Klasse RGPNG	2,50 Prozent	
Klasse U	2,40 Prozent	

Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund – Währung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	1,00 Prozent	bis zu 0,30 Prozent
Klasse B	1,60 Prozent	
Klasse B Roll-Up	1,50 Prozent	
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse C Roll-Up	2,10 Prozent	
Klasse D	0,65 Prozent	
Klasse EH-A	1,05 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse I	1,00 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	1,00 Prozent	
Klasse J	1,50 Prozent	
Klasse L	1,90 Prozent	
Klasse M	2,10 Prozent	
Klasse N	1,00 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,50 Prozent	
Klasse R	2,40 Prozent	
Klasse SH-I	1,05 Prozent	
Klasse TDA	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDA (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDB	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDB (ausschüttend)	1,60 Prozent	
Klasse TDC	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDC (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYA	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYA (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYB	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYB (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYC	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYC (ausschüttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse U	2,80 Prozent	

Russell Investments Sterling Bond Fund – Währung des Teilfonds – GBP

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,30 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse D	0,40 Prozent	
Klasse I	0,50 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,50 Prozent	
Klasse P	1,00 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,00 Prozent	

Russell Investments U.K. Equity Fund – Währung des Teilfonds – GBP

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,65 Prozent	bis zu 0,15 Prozent
Klasse D	0,60 Prozent	
Klasse EH-A	0,70 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse I	0,65 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,65 Prozent	
Klasse J	1,00 Prozent	
Klasse K	1,60 Prozent	
Klasse L	1,80 Prozent	
Klasse M	2,00 Prozent	
Klasse N	0,65 Prozent	
Klasse P	1,25 Prozent	
Klasse P (ausschüttend)	1,25 Prozent	
Klasse R	2,15 Prozent	

Russell Investments U.S. Bond Fund – Währung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,40 Prozent	bis zu 0,25 Prozent
Klasse B	1,00 Prozent	
Klasse C	1,20 Prozent	
Klasse E	0,80 Prozent	
Klasse F	1,40 Prozent	
Klasse GBPH-I (ausschüttend)	0,55 Prozent	
Klasse J	0,80 Prozent	
Klasse K	1,20 Prozent	
Klasse P	1,00 Prozent	
Klasse U	1,60 Prozent	

Russell Investments U.S. Equity Fund – Währung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,80 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse B	1,66 Prozent	
Klasse B Roll-Up	1,00 Prozent	
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse C Roll-Up	1,60 Prozent	

Russell Investments U.S. Equity Fund – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse D	0,65 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse GBPH-I (ausschuttend)	0,85 Prozent	
Klasse I	0,55 Prozent	
Klasse I (ausschuttend)	0,55 Prozent	
Klasse K	1,60 Prozent	
Klasse L	1,80 Prozent	
Klasse M	2,00 Prozent	
Klasse N	0,55 Prozent	
Klasse P (ausschuttend)	1,50 Prozent	
Klasse R	2,40 Prozent	
Klasse R Roll-Up	1,25 Prozent	
Klasse TDA	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDA (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDB	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDB (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDC	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDC (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYA	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYB	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYB (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYC	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYC (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	

Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	0,90 Prozent	bis zu 0,20 Prozent
Klasse C	1,50 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse GBPH-I (ausschuttend)	0,95 Prozent	
Klasse I	0,65 Prozent	
Klasse I (ausschuttend)	0,65 Prozent	
Klasse L	1,90 Prozent	
Klasse M	2,10 Prozent	
Klasse N	0,65 Prozent	
Klasse P	1,50 Prozent	

Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse R	2,40 Prozent	
SGAM Retail Series	1,90 Prozent	
Sovereign Class	2,25 Prozent	
Klasse TDA	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDA (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDB	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDB (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDC	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TDC (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYA	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYB	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYB (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TYC (ausschuttend)	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse V	1,90 Prozent	

Russell Investments World Equity Fund II – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse A	1,80 Prozent	bis zu 0,25 Prozent
Klasse A (ausschuttend)	1,80 Prozent	
Klasse B	0,90 Prozent	
Klasse E	1,15 Prozent	
Klasse EH-U	2,80 Prozent	
Klasse EH-T	1,15 Prozent	
Klasse F	1,80 Prozent	
Klasse G	2,00 Prozent	
Klasse I	0,90 Prozent	
Klasse J	1,60 Prozent	
Klasse K	0,85 Prozent	
Klasse L	2,00 Prozent	
Klasse NZD-H	0,90 Prozent	
Klasse P	1,60 Prozent	
Klasse PAMWEF	2,40 Prozent	
Klasse RCNP	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse SH-A	0,95 Prozent	
Klasse SH-B	bis zu 0,95 Prozent	
Klasse SH-B (ausschuttend)	0,95 Prozent	
Klasse TDA	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDA (ausschuttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDB	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDB (ausschuttend)	1,60 Prozent	

Russell Investments World Equity Fund II – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse TDC	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TDC (ausschuttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYA	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYB	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYB (ausschuttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse TYC (ausschuttend)	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse U	2,80 Prozent	
Klasse USDH-N	1,15 Prozent	

Russell Investments Unconstrained Bond Fund – Wahrung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Summe der Verwaltungs- und Verwahrstellengebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
Klasse I	0,85 Prozent	bis zu 0,30 Prozent
Klasse J-H	0,85 Prozent	
Klasse K-H	0,85 Prozent	
Klasse L-H (ausschuttend)	0,85 Prozent	
Klasse L-H	0,85 Prozent	
Klasse M-H	0,85 Prozent	
Klasse- EH-B	1,35 Prozent	
Klasse EH-G	1,35 Prozent	
Klasse- EH-U	2,00 Prozent	
Klasse- EH-B (ausschuttend)	1,35 Prozent	
Klasse- EH-U (ausschuttend)	2,00 Prozent	
Klasse EH-Z	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse EUR-N	0,60 Prozent	
Klasse GBP-N	0,60 Prozent	
Klasse GBPH-N	0,65 Prozent	
Klasse GBPH-U (thesaurierend)	2,00 Prozent	
Klasse- B	1,50 Prozent	
Klasse TYA (ausschuttend)	bis zu 2,00Prozent	
Klasse TYHA (ausschuttend)	bis zu 2,00Prozent	
Klasse TYC	bis zu 2,00Prozent	
Klasse TYHC	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse TY DS (thesaurierend)	0,55 Prozent	
Klasse TY HDS (thesaurierend)	0,55 Prozent	
Klasse USD-N	0,60 Prozent	

Russell Investments Emerging Market Debt Fund – Währung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Teilfonds
		Bis 0,35 Prozent
Klasse AUDH B	1,00 Prozent	
Klasse AUDH B (ausschüttend)	Bis 1,00 Prozent	
Klasse B Roll Up	1,50 Prozent	
Klasse EH-A Roll-Up	1,00 Prozent	
Klasse EH B (ausschüttend)	1,60 Prozent	
Klasse EH-B Roll-Up	1,60 Prozent	
Klasse EH-U	2,00 Prozent	
Klasse- EH-U (ausschüttend)	2,00 Prozent	
Klasse SH-B (ausschüttend)	1,00 Prozent	
Klasse TWN - ausschüttend	1,50 Prozent	

Eine Erhöhung der vorgenannten Verwaltungsgebühren bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilsklasse.

Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund eventuell anlegen kann, tragen ihre eigenen Gebühren und Ausgaben, einschließlich Verwaltungsgebühren. Diese Gebühren sollten in der Regel nicht 2 Prozent p.a. des Nettoinventarwertes des zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen überschreiten. Der Teilfonds erhält jedoch einen vierteljährlichen Rabatt über die an den Verwalter gezahlten Verwaltungsgebühren für vom Verwalter verwaltete zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, so dass es zu keiner Duplikation der Verwaltungsgebühren kommt.

Zahlstellengebühren

Die Gebühren und Kosten von in Bezug auf die Teilfonds ernannten Zahlstellen, die zu marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. in Rechnung gestellt werden, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den eine Zahlstelle ernannt worden ist.

Gebühren des Beraters, des Anlageverwalters, des Finanzverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle
Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus ihren Verwaltungsgebühren alle Gebühren, die an den Berater und die Vertriebsstelle zu zahlen sind, ausgenommen der an den Berater und die Vertriebsstelle im Rahmen der Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung zahlbaren Gebühren. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus ihren Verwaltungsgebühren sämtliche Gebühren, die an die Anlageverwalter, Anlageberater und/oder Finanzverwalter, zu zahlen sind.

Die Gesellschaft zahlt die Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle und alle ihre angemessenen Spesen. Sämtliche Transaktionsgebühren, welche an die Verwahrstelle und die Unter-Depotbanken zu zahlen sind (die zu den üblichen Sätzen veranschlagt werden), werden von dem Fonds gezahlt. Der Fonds erstattet der Verwahrstelle die angemessenen Gebühren, die an eine Unter-Depotbank gezahlt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit auf alle oder einen Teil ihrer Gebühren verzichten oder alle oder einen Teil der Auslagen des Fonds erstatten, wobei jeder derartige Verzicht durch die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt nach ihrem Ermessen beendet werden kann. Die an den Administrator und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren können schriftlich von Zeit zu Zeit vereinbarten Benchmarking-Bedingungen unterliegen, die zu einer Neuverhandlung der an den Administrator und/oder die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren auf Grundlage normaler angemessener Sätze führen.

Verkaufsgebühr

Nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsstelle kann für Erstzeichnungen für Klassen der unten genannten Anteile eine Verkaufsgebühr von bis zu 5 Prozent berechnet werden. Zudem zahlen Anleger, die durch eine Untervertriebsstelle oder einen anderen Vermittler wie z.B. eine Bank oder einen unabhängigen Finanzberater anlegen, eventuell zusätzliche Gebühren an den Vermittler. Diese Anleger sollten den Vermittler kontaktieren, um Informationen in Bezug auf zusätzliche Gebühren zu erhalten, die sie gegebenenfalls zahlen müssen.

Teilfonds	Anteilsklasse
Russell Investments Unconstrained Bond Fund	Klasse EH-B
Russell Investments Continental European Equity Fund	Klasse F
Russell Investments Emerging Market Equity Fund	Klasse B Klasse U
Russell Investments Global Bond Fund	Klasse B Klasse EH-B Klasse EH-B (ausschüttend) Klasse EH-U Klasse EH-U (ausschüttend) Klasse EH-U DURH (ausschüttend)
Russell Investments Global Credit Fund	Klasse EH-C Klasse U Klasse EH-U
Russell Investments Global High Yield Fund	Klasse B Roll-Up Klasse B (ausschüttend) Klasse U Klasse U (ausschüttend)
Russell Investments Japan Equity Fund	Klasse F Sovereign Class
Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund	Klasse B
Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund	Klasse F Klasse U
Russell Investments Sterling Bond Fund	Klasse P
Russell Investments U.S. Bond Fund	Klasse B Klasse U
Russell Investments U.S. Equity Fund	Klasse B Klasse C
Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund	Klasse F Sovereign Class
Russell Investments World Equity Fund II	Klasse B Klasse EH-U
Russell Investments Emerging Market Debt Fund	Klasse EH B Income Klasse EH B Roll-Up

Zuteilung von Gebühren und Auslagen zum Fondskapital

Hinsichtlich der Teilfonds Russell Investments Global Bond Fund, Russell Investments Global High Yield Fund, Russell Investments Global Credit Fund, Russell Investments Sterling Bond Fund, Russell Investments Unconstrained Bond Fund und Russell Investments Emerging Market Debt Fund sollten Anteilhaber beachten, dass sämtliche Verwaltungsgebühren, Verwaltungs- und Depotbankgebühren, Betriebskosten und Fremdfinanzierungskosten dieser Teilfonds mit dem Kapital dieser Teilfonds verrechnet werden. Es besteht daher ein erhöhtes Risiko, dass Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Kapital dieser Teilfonds verrechnet, um den Ertrag, den diese Teilfonds ausschütten können, zu erhöhen. Es sollte beachtet werden, dass die Ausschüttung von Erträgen in einem Teilfonds, der seine Gebühren und Auslagen mit dem Kapital verrechnet, zur Erosion ihres Kapitals führen kann, wodurch das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum aufgrund des Bestrebens, die von diesen Teilfonds ausschüttbaren Erträge zu erhöhen, teilweise eingebüßt wird.

BESTEuerung IN IRLAND

Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen irischen Steueraspekte, die für den Fonds und bestimmte Anleger im Fonds gelten, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile am Fonds sind. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch darauf, alle für den Fonds oder sämtliche Anlegerkategorien, von denen einige speziellen Regeln unterliegen können, geltenden steuerlichen Auswirkungen zu behandeln. Sie behandelt z. B. nicht den Steuerstatus von Anteilhabern, deren Erwerb von Anteilen am Fonds als Anteilsbesitz in einem Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking, PPIU) erachtet wird. Dementsprechend hängt ihre Verwendbarkeit von der jeweiligen persönlichen Situation jedes Anteilhabers ab. Sie stellt keine Steuerberatung dar und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird daher geraten, ihre Fachberater bezüglich einer möglichen Besteuerung oder anderer Folgen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen nach dem Recht ihres Landes der Eintragung, Gründung, Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder Aufenthaltsortes und angesichts ihrer jeweiligen persönlichen Situation zu konsultieren.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf Ratschlägen, die die Direktoren hinsichtlich der in Irland zum Zeitpunkt dieses Dokumentes in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken erhalten haben. Gesetzgeberische, administrative oder rechtliche Änderungen können die nachstehend beschriebenen steuerlichen Auswirkungen verändern, und wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuersituation oder geplante Steuersituation zum Zeitpunkt einer Anlage für alle Zeiten gleich bleiben wird.

Besteuerung des Fonds

Die Direktoren wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass der Fonds nach der gegenwärtigen irischen Rechtslage als Anlageorganismus im Sinne von § 739B des *Taxes Consolidation Act von 1997*, in seiner jeweils gültigen Fassung, („*TCA*“) qualifiziert ist, solange der Fonds in Irland ansässig ist. Demgemäß unterliegt der Fonds generell nicht der irischen Einkommen- und Kapitalertragsteuer.

Steuerpflichtige Transaktion

Im Falle einer „**steuerpflichtigen Transaktion**“ innerhalb des Fonds kann jedoch eine irische Steuerpflicht entstehen. Eine steuerpflichtige Transaktion umfasst jede Zahlung oder Ausschüttung an Anteilinhaber, jede Einlösung, jeder Rückkauf, Stornierung oder Übertragung von Anteilen sowie jede fiktive Veräußerung von Anteilen, wie weiter unten beschrieben, für die Zwecke der irischen Steuer, die infolge des Haltens von Anteilen am Fonds für einen Zeitraum von acht Jahren oder länger entsteht. Wenn eine steuerpflichtige Transaktion eintritt, ist der Fonds gegebenenfalls verpflichtet, die diesbezügliche Steuer aus Anlagegeschäften einzubehalten und zu berücksichtigen, je nach Standort oder steuerlichem Wohnsitz des Anteilinhabers.

Bei einer steuerpflichtigen Transaktion werden keine irischen Steuern fällig, wenn

- (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat („**nicht in Irland Ansässiger**“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche notwendige Erklärung abgegeben hat und der Fonds über keine Informationen verfügt, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger grundlegend richtig sind, oder
- (b) der Anteilinhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist, sie dies dem Fonds gegenüber bestätigt hat und der Fonds im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung im Hinblick auf diesen Anteilinhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde; oder
- (c) der Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger gemäß nachstehender Definition ist und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche erforderliche Erklärung abgegeben hat.

„**Vermittler**“ bezeichnet einen Vermittler im Sinne von Section 739B(1) des *TCA*, d.h. eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, welches daraus besteht, Zahlungen von Investmentgesellschaften/-fonds im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschließt, oder (b) Anteile an einer Investmentgesellschaft/eines Investmentfonds im Namen anderer Personen hält.

Liegt dem Fonds zum relevanten Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständig ausgefüllte diesbezügliche Erklärung bzw. keine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörden vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist („**In Irland Ansässiger**“) und kein steuerbefreiter Irischer Gebietsansässiger ist, und eine Steuerpflicht entsteht.

Nicht unter eine steuerpflichtige Transaktion fallen:

- alle Transaktionen (die unter anderen Umständen durchaus als steuerpflichtige Transaktion gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das auf Anordnung der Steuerbehörden von Irland (*Revenue Commissioners*) bestimmt wurde; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder Lebensgefährten und eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten bzw. Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten bei einer Trennung von Tisch und Bett und/oder einer Scheidung; oder
- ein Umtausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber, der den Umtausch vornimmt, ergeht; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des *TCA*) des Fonds mit einem anderen irischen Organismus für gemeinsame Anlagen; oder
- die Annullierung von Anteilen des Fonds aus einem Umtausch im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von Section 739HA).

Falls der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig wird, ist der Fonds berechtigt, von der Zahlung, die auf diese steuerpflichtige Transaktion fällig wird, einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder gegebenenfalls die zur Zahlung der fälligen Steuer erforderlichen, vom Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzunehmen und zu löschen. Der jeweilige Anteilinhaber hält den Fonds schadlos gegen jegliche Verluste, die dem Fonds aufgrund der durch ein steuerpflichtiges Ereignis entstehenden Steuerpflicht entstehen:

Fiktive Veräußerungen

Der Fonds kann sich dafür entscheiden, die irische Steuer auf fiktive Veräußerungen unter bestimmten Umständen nicht zu berücksichtigen. Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds, die von Anteilinhabern gehalten werden, die irische Gebietsansässige („in Irland ansässige Anteilinhaber“) sind und die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen gemäß nachstehender Definition sind, 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt, ist der Fonds für die aus einer fiktiven Veräußerung im Hinblick auf Anteile dieses Teilfonds entstehende Steuer wie nachstehend beschrieben steuerpflichtig. Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds, die von solchen Anteilinhabern gehalten werden, jedoch unter 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds liegt, kann der Fonds – und es wird davon ausgegangen, dass er dies tun wird, sich dafür entscheiden, die Steuer auf die fiktive Veräußerung nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall informiert der Fonds die betreffenden Anteilinhaber, dass er diese Entscheidung getroffen hat, und diese Anteilinhaber sind dann verpflichtet, selbst für die entstehende Steuer im Rahmen einer Selbstveranlagung Rechenschaft abzulegen. Weitere Einzelheiten hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilinhabern“ enthalten.

Irish Courts Service

Werden Anteile vom irischen *Courts Service* gehalten, ist der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf solche Ereignisse in Irland nicht steuerabzugspflichtig. Werden unter der Kontrolle oder Verfügung eines Gerichts stehende Gelder zum Kauf von Anteilen an dem Fonds verwendet, übernimmt der *Courts Service* für diese Anteile die Verantwortung des Fonds unter anderem im Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerpflichtigen Transaktionen und die Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber

Der Fonds ist nicht verpflichtet, Steuern im Hinblick auf die folgenden Gruppen von in Irland ansässigen Anteilinhabern abzuführen, sofern dem Fonds die notwendigen Erklärungen solcher Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Vermittlers) vorliegen und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht bzw. nicht länger grundlegend richtig sind. Anteilinhaber, die unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fallen und die (direkt oder durch einen Vermittler) dem Fonds die notwendigen Erklärungen vorgelegt haben, werden nachstehend als „**steuerbefreite irische Gebietsansässige**“ bezeichnet:

- (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B(1) des TCA;
- (b) ein bestimmtes Unternehmen im Sinne von § 734(1) des TCA;
- (c) ein Anlageorganismus im Sinne von § 739B(1) des TCA;
- (d) eine Investment Limited Partnership im Sinne von § 739J des TCA;
- (e) ein Pensionsplan, welcher ein steuerbefreites zugelassenes System im Sinne von § 774 des TCA darstellt, oder eine(n) Rentenvereinbarung oder Investmentfonds gemäß § 784 oder 785 des TCA;
- (f) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 des TCA;;
- (g) ein Spezialfonds im Sinne von § 737 des TCA;
- (h) ein Investmentfonds (unit trust), auf den §731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- (i) eine Wohltätigkeitsorganisation als Person gemäß § 739D(6)(f)(i) des TCA;
- (j) eine Person, die Kraft § 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;

- (k) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von § 784A des *TCA* oder ein qualifizierter Savings Manager im Sinne von § 848B des *TCA* im Hinblick auf Anteile, die Anlagen von speziellen Leistungssparplänen im Sinne von § 848C des *TCA* darstellen;
- (l) eine gemäß § 787I des *TCA* von der Einkommens- und Kapitalertragssteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Pensionsfonds mit Mindesteinlage im Sinne von § 787A *TCA* darstellen;
- (m) die National Pension Reserve Fund Commission;
- (n) die National Asset Management Agency;
- (o) der irische Courts Service
- (p) eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von § 2 des Credit Union Act von 1997;
- (q) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäß § 110, Abs. 2 des *TCA* unterliegt, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- (r) ein Unternehmen, das mit den durch den Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß § 110(2) des *TCA* unterliegt; und
- (s) eine andere von den Direktoren jeweils gebilligte Person, soweit der Umstand, dass eine solche Person Anteile hält, nicht dazu führt, dass der Fonds potenziell einer Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A des *TCA* in Bezug auf diesen Anteilinhaber unterliegt.

Es gibt keine Regelung für eine Steuererstattung (Gutschrift) an Anteilinhaber, die steuerbefreite irische Gebietsansässige sind, wenn beim Fehlen der notwendigen Erklärung Steuern in Abzug gebracht wurden. Eine Steuererstattung kann nur an betriebliche Anteilinhaber erfolgen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, die, falls erforderlich, (direkt oder durch einen Vermittler) die erforderliche Nichtansässigkeitserklärung abgegeben haben, unterliegen mit Erträgen oder Kapitalgewinnen aus ihrer Anlage im Fonds keiner irischen Steuer, und es wird auch keine Steuer von Ausschüttungen des Fonds oder Zahlungen des Fonds im Zusammenhang mit einem Rückkauf, einer Stornierung oder anderweitigen Veräußerung ihrer Anlage abgezogen. Diese Anteilinhaber unterliegen generell keiner irischen Steuer in Bezug auf Erträge oder Kapitalgewinne, die sie durch den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen erzielen, außer wenn die Anteile einer irischen Niederlassung oder Vertretung dieses Anteilhabers zuzuordnen sind.

Sofern der Fonds nicht im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung im Hinblick auf diesen Anteilinhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, wenn es ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) versäumt, die notwendige Nichtansässigkeitserklärung abzugeben, werden wie oben beschrieben beim Eintreten einer steuerpflichtigen Transaktion Steuern abgezogen, ungeachtet dessen, dass der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist und dort nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und diese in Abzug gebrachten Steuern generell nicht rückerstattungsfähig sind.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile an dem Fonds hält, die einer irischen Niederlassung oder Zweigstelle zuzurechnen sind, so unterliegt es im Hinblick auf alle Erträge und Ausschüttungen, welche es von dem Fonds erhält, der irischen Körperschaftsteuer nach dem Selbstveranlagungssystem.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern

Abzug von Steuern

Der Fonds behält bei Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen), die er an in Irland ansässige Anteilinhaber vornimmt, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt und der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, eine Steuer in Höhe von 25 Prozent, und wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist zum Satz von 41 Prozent ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab.

Der Fonds behält von Gewinnen, die bei einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen durch einen solchen Anteilinhaber erzielt werden, eine Steuer in Höhe von 25 Prozent ein, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, und wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist, zum Satz

von 41 Prozent ein und führt diese an die Steuerbehörde ab. Jeder entstehende Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilinhabers im Fonds zum Datum der steuerpflichtigen Transaktion und den Kosten der Anlage gemäß der Berechnung nach besonderen Regeln berechnet.

Fiktive Veräußerungen

Der Fonds zieht auch in Bezug auf jede fiktive Veräußerung Steuern ab und überweist diese an die Steuerbehörde, wenn der Gesamtwert der Anteile an einem Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern gehalten werden, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, 10 Prozent oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung entsteht an jedem achten Jahrestag des Erwerbs der Anteile an dem Teilfonds durch solche Anteilhaber. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die von dem Anteilhaber an dem maßgeblichen achten Jahrestag gehalten werden, oder, falls der Fonds dies, wie nachstehend beschrieben, so entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni oder 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem, was später eintritt, und den entsprechenden Kosten solcher Anteile berechnet. Ein etwaiger Überschussbetrag wird zum Steuersatz von 25 Prozent versteuert, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, und zum Satz von 41 Prozent, wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

In Fällen, in denen der Fonds verpflichtet ist, fiktive Veräußerungen steuerlich zu berücksichtigen, wird davon ausgegangen, dass er Gewinne, die in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, entstehen, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) berechnet, anstatt hierfür den Wert der Anteile an dem Tag, der acht Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, heranzuziehen.

Der Fonds kann sich dafür entscheiden, keine auf eine fiktive Veräußerung entstehende Steuern zu berücksichtigen, wenn der Gesamtwert der Anteile an dem jeweiligen Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, gehalten werden, weniger als 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. In diesem Fall sind solche Anteilhaber verpflichtet, die auf diese fiktive Veräußerung entstehenden Steuern im Rahmen einer Selbstveranlagung selbst zu entrichten. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilhaber am maßgeblichen achten Jahrestag hält, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile berechnet. Der entstehende Überschussbetrag gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß Case IV, Schedule D und wird zum Steuersatz von 25 Prozent versteuert, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, und zum Satz von 41 Prozent, wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

Restliche Steuerschuld in Irland

Betriebliche in Irland ansässige Anteilhaber, die Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D steuerpflichtig ist und von welcher Steuern in Höhe von 41 Prozent abgezogen worden sind. In der Praxis könnte für Anteilhaber, die in Irland ansässige juristische Personen sind, eine Erstattung der Steuern erhältlich sein, die von solchen Ausschüttungen abgezogen wurden und die den höheren Körperschaftssteuersatz von 25 % übersteigen. Vorbehaltlich der nachstehenden Aussagen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen unterliegen diese Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie in Bezug auf ihren Anteilsbestand erhalten haben, von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein betrieblicher in Irland ansässiger Anteilhaber, der die Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, muss jegliche(s) vom Fonds erhaltene Einkommen und Gewinne als Teil dieses Gewerbes versteuern, wobei eine vom Fonds von diesen Zahlungen abgezogene Steuer mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen, unterliegen nicht betriebliche in Irland ansässige Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkommen aus den Anteilen oder auf bei der Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne, wenn die entsprechende Steuer durch den Fonds von den an diese Anteilhaber gezahlten Ausschüttungen abgezogen worden ist.

Wenn Anteilhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn erzielen, können diese Anteilhaber in dem Veranlagungsjahr/in den Veranlagungsjahren, in dem die Anteile veräußert werden, einer Kapitalerwerbsteuerpflicht unterliegen.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen handelt, und der eine Ausschüttung erhält, von der kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Ausschüttungsbetrag einkommensteuer- bzw. körperschaftsteuerpflichtig. Ein solcher Anteilinhaber, der einen Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Gewinn im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere unter Teil 41 TCA einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Anteilinhaber, die Privatpersonen sind, sollten ferner beachten, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung eine Besteuerung zu ihrem Grenzsteuersatz (derzeit bis zu 41 Prozent) auf Gewinne und Erträge, zuzüglich der Gesundheitssteuer, Ertragsabgabe, Bußgeldern, Abgaben und Zinsen nach sich ziehen kann.

Auslandsdividenden

Auf etwaige Dividenden und Zinsen, die der Fonds in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Es ist nicht bekannt, ob der Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch nehmen kann.

Falls der Fonds jedoch Rückzahlungen geleisteter Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht neu ausgewiesen und die Rückzahlungsbeträge werden den dann bestehenden Anteilinhabern anteilmäßig zum Zeitpunkt einer solchen Rückzahlung zugeordnet.

Stempelsteuer

Basierend darauf, dass der Fonds als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA qualifiziert ist, wird im Allgemeinen in Irland für die Ausgabe, Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen am Fonds keine Stempelsteuer fällig. Erfolgt die Zeichnung oder der Rückkauf von Anteilen in natura oder in Sachwerten durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte (Grundstücke, Immobilien usw.), könnte eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft, ist keine irische Stempelsteuer vom Fonds zu zahlen, sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder Anteil an solchen Gütern bezieht oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B des TCA ist), die in Irland eingetragen ist.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und den USA das zwischenstaatliche Abkommen (das „IGA“).

Das IGA wird die Menge an steuerlichen Informationen, die zwischen Irland und den USA automatisch ausgetauscht werden, deutlich erhöhen. Das Abkommen sieht eine automatische Berichterstattung sowie einen Austausch von Informationen in Bezug auf von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehaltenen Konten vor, sowie umgekehrt den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von in Irland ansässigen Personen bei US-Instituten gehalten werden. Der Fonds unterliegt diesen Regelungen seit dem 1. Juli 2014. Die Einhaltung dieser Bedingungen erfordert vom Fonds, dass er bestimmte Informationen und Dokumente von seinen Anteilinhabern, anderen Kontoinhabern und (wo zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Anteilinhaber anfordert und Informationen und Dokumente, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum durch US-Personen hindeuten, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Anteilinhaber und andere Kontoinhaber müssen sich an diese Auflagen halten, und sich nicht daran haltende Anteilinhaber können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige („withholdable“) Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der Steuerbehörde gegenüber US-Kontoinhaber melden und dass im Gegenzug US-Finanzinstitute verpflichtet sind, dem IRS in Irland ansässige Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden sodann diese Informationen auf jährlicher Basis automatisch untereinander austauschen.

Der Fonds (und/oder einer seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) sind dazu berechtigt, von Anteilinhabern zu verlangen, Informationen über ihre steuerliche Position, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu übermitteln, um Berichterstattungspflichten zu erfüllen, die der Fonds infolge des IGA oder etwaiger Gesetze, die in Zusammenhang mit dem Abkommen verabschiedet werden, zu erfüllen hat. Durch die Zeichnung oder das

Halten von Anteilen wird unterstellt, dass die Anteilhaber der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch den Fonds oder eine andere Person an die relevanten Steuerbehörden zugestimmt haben.

OECD Common Reporting Standard

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der RCS Regulations umgesetzt.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 Gültigkeit erlangt, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Irland und eine Reihe von Ländern haben auf Grundlage des von der OECD veröffentlichten Standards über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten multilaterale Abkommen abgeschlossen oder werden diese abschließen. Ab dem 1. Januar 2016 hat der Fonds den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anleger zur Verfügung zu stellen, die in einem Land, das an den CRS-Vorkehrungen teilnimmt, ansässig oder errichtet sind.

Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird bestimmte Informationen über den Steuerwohnsitz seiner Anteilhaber oder „Kontoinhaber“ für die Zwecke von CRS anfordern oder einholen und (sofern zutreffend) Informationen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Kontoinhaber anfordern. Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird die erforderlichen Informationen am 30. Juni eines jeden Jahres nach dem abgelaufenen Steuerjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue) weiterleiten. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen. Irland führte im Dezember 2015 CRS-Verordnungen ein, und die Umsetzung von CRS in Ländern, in denen der Standard vorzeitig eingeführt wurde (56 Länder einschließlich Irland) fand mit Wirkung zum 1. Januar 2016 statt.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen sind Anteilhaber Privatpersonen, Unternehmen oder Trusts. Nach irischen Rechtsbestimmungen können sowohl Privatpersonen als auch Trusts Gebietsansässige sein oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Sitz in Irland haben. Bei Unternehmen gibt es das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht.

Anleger, die Privatpersonen sind Ansässigkeitsprüfung

Eine Privatperson gilt in Bezug auf ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie (1) 183 Tage oder mehr des jeweiligen Steuerjahres in Irland verbringt, oder (2) insgesamt mindestens 280 Tage in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland verbringt, vorausgesetzt, dass die Privatperson mindestens 31 Tage in jedem Steuerjahr in Irland verbringt. Bei der Ermittlung der in Irland verbrachten Tage gilt eine Privatperson als anwesend, wenn die Person am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland ist.

Wenn eine Privatperson in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann sich die Person in bestimmten Fällen dafür entscheiden, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Wenn eine Privatperson in den letzten drei Steuerjahren ansässig war, dann gilt die Person mit Beginn des vierten Jahres als „Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland“. Eine Privatperson bleibt so lange eine in Irland ansässige Person, bis die Person in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Anleger, die Trusts sind

Ein Trust gilt im Allgemeinen als irischer Gebietsansässiger, falls alle Treuhänder (Vermögensverwalter) irische Gebietsansässige sind. Treuhändern wird empfohlen, sich um eine spezielle Steuerberatung zu bemühen, wenn sie Zweifel haben, ob der Trust in Irland gebietsansässig ist.

Betriebliche Anleger

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, ist gebietsansässig in Irland, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, das aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland gebietsansässig, außer wenn:

das Unternehmen gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig gilt. In bestimmten begrenzten Fällen werden Unternehmen, die in Irland eingetragen sind, deren Leitung und Kontrolle sich jedoch in einem Land befindet, das nicht Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens ist, als nicht in Irland ansässig erachtet. Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 eingetragen wurden, können bestimmten anderen Vorschriften unterliegen.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

(a) Personen mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland

Die Veräußerung von Anteilen mittels einer Schenkung und/oder Erbschaft, die von einem Veräußerer getätigt wird, der sein Domizil oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, oder wo der Begünstigte eine Person mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist, kann für den Begünstigten zur Erhebung einer Kapitalerwerbsteuer auf diese Schenkung oder Erbschaft in Bezug auf diese Anteile führen.

(b) Personen ohne Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland

Basierend darauf, dass der Fonds als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des *TCA* qualifiziert ist, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, sofern;

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungstag Gegenstand der Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Schenker zum Datum der Übertragung weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat; und
- der Begünstigte zum Datum der Schenkung oder Erbschaft weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat.

ALLGEMEINES

Interessenkonflikte

Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaften, die Verwahrstelle, der Administrator, der Berater und die Vertriebsstelle, die Finanzverwalter und die Anlageberater (jeweils eine „**verbundene Partei**“) können jeweils als Direktoren, Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle, Registerstelle, Administrator, Finanzverwalter, Anlageverwalter, Anlageberater oder Händler in Verbindung mit anderen Fonds eingesetzt werden oder sich in anderer Beziehung für andere Fonds einsetzen, die ähnliche Anlageziele wie die vorliegenden Teilfonds verfolgen. Es ist deshalb möglich, dass einige von ihnen im Verlaufe der Geschäftsabwicklungen in potentielle Interessenkonflikte mit den vorliegenden Teilfonds geraten. Jeder Vorgenannte wird in einem solchen Fall seine Pflichten gegenüber dem Fonds in Betracht ziehen und gewährleisten, dass solche Konflikte in fairer Weise gelöst werden. Außerdem kann jeder der Vorgenannten als Prinzipal oder Vertreter eines Dritten Geschäfte mit den Teilfonds tätigen, vorausgesetzt, dass solche Geschäftsvorfälle zu normalen Handelsbedingungen ausgeführt werden, die auf rein geschäftlicher Grundlage ausgehandelt wurden, und dass die Geschäftsvorgänge im besten Interesse der Anteilinhaber sind. So kann z.B. jeder Teilfonds Portfoliotransaktionen mit oder über Tochtergesellschaften von Russell Investments abwickeln, und die Direktoren können jeweils als Direktor, Anteilinhaber, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Maklerunternehmen tätig sein, mit denen oder über die Portfoliotransaktionen für die Teilfonds abgewickelt werden. Die Finanzverwalter können von der Verwaltungsgesellschaft aufgefordert werden, einen bestimmten Prozentsatz an Portfoliotransaktionen an mit Russell Investments verbundene Unternehmen weiterzuleiten. Die mit Russell Investments verbundenen Unternehmen werden dem Teilfonds, der solche Transaktionen durchführt, bis zu 70 Prozent der gezahlten Provisionen nach Erstattung der Aufwendungen für Researchleistungen zurückzahlen. Jeder Finanzverwalter kann Portfoliotransaktionen mit einer verbundenen Partei abwickeln, vorausgesetzt, die Gesamtsumme solcher Transaktionen überschreitet nicht 25 Prozent der gesamten Portfoliotransaktionen des Teilfonds. Die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, des Beraters, der Finanzverwalter, der Verwahrstelle, des Administrators und der Anlageberater in ihrer vordergründigen Kapazität als Dienstleistungserbringer für den Fonds ist vom Geltungsbereich dieser Anforderungen im Hinblick auf verbundene Parteien ausgenommen.

Jeder der Finanzverwalter und/oder der Anlageverwaltungsgesellschaften kann solche Transaktionen auf einer *Soft Commission*-Basis abwickeln, das heißt, er kann die Dienstleistungen und Fachkenntnisse von Maklern im Gegenzug zur Durchführung von Geschäften durch diese Makler in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, dass die Durchführung der Transaktionen zu den besten Bedingungen erfolgt, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Vorteile der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen dem Fonds gegenüber zugute kommen. Weitere Informationen zu Verrechnungsprovisionen sind dem nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds zu entnehmen. Wo zweckmäßig, werden solche Arrangements den Anforderungen von Artikel 11 der delegierten MiFID-II-Richtlinie entsprechen. Jede Transaktion muss im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden und Vorteile bringen, die der Erbringung von Anlagedienstleistungen für den Fonds förderlich sind.

Dabei wird bei Geschäften davon ausgegangen, dass Geschäfte zu normalen Handelsbedingungen ausgeführt wurden, falls (1) eine bestätigte Bewertung des Geschäftes durch eine von der Verwahrstelle (oder im Falle von Transaktionen, die von der Verwahrstelle eingegangen werden, von den Direktoren) als unabhängige und kompetent genehmigte Person erlangt wird; oder (2) das Geschäft zu den besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse gemäß den Regeln einer solchen Börse abgewickelt wird; oder (3) in den Fällen, in

denen (1) und (2) praktisch nicht durchführbar sind, das Geschäft zu Bedingungen durchgeführt wird, welche die Verwahrstelle, bzw. bei einem Geschäft, an dem die Verwahrstelle mitwirkt, die Direktoren davon überzeugt sind, dass es sich um normale Handelsbedingungen handelt, wie diese unter unabhängigen Parteien ausgehandelt werden. In Bezug auf die Bewertung von nicht börsennotierten Anlagen und der Schwierigkeit, eine Bewertung von anderen Quellen zu erhalten, kann diese kompetente Fachperson mit der Verwaltungsgesellschaft, einem Anlageverwalter oder einem Finanzverwalter verbunden sein. Der Berater kann auch als Finanzverwalter für einen Teilfonds fungieren und sofern er in dieser Funktion eingesetzt wird, erhält er ein entsprechendes Entgelt.

Die Verwahrstelle (bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Direktoren) hält schriftlich fest, wie die Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) eingehalten wurden, und in Fällen in denen die Transaktionen gemäß Abschnitt (3) erfolgen, hat die Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, haben die Direktoren) schriftlich zu begründen, weshalb die Transaktion den vorstehend aufgeführten Grundsätzen entspricht.

Aufgrund der Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen an den Fonds und/oder andere Parteien können sich von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte ergeben. So können die Verwahrstelle und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen auch als Verwahrstelle, Treuhänder, Depotbank und/oder Administrator anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder mit ihr verbundene Unternehmen) im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) tätig ist, gerät.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt, so hält sich die Verwahrstelle an ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und behandelt den Fonds und die sonstigen Fonds, für die sie tätig ist, auf faire Weise und gestaltet, dass Transaktionen, insoweit praktikabel, zu Bedingungen erfolgen, die für den Fonds nicht wesentlich ungünstiger ausfallen, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derlei potenzielle Interessenkonflikte sind auf verschiedene Arten zu ermitteln, steuern und beobachten, u. a. durch die hierarchische und funktionale Trennung der Aufgaben der Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden sonstigen Aufgaben, und indem sich die Verwahrstelle an ihre „Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten“ hält (ein Exemplar dieses Dokuments ist auf Anfrage vom Leiter der Compliance-Abteilung der Verwahrstelle erhältlich).

Jede verbundene Partei stellt dem Fonds relevante Einzelheiten für jede Transaktion zur Verfügung (darunter der Name der beteiligten Partei und, sofern zutreffend, etwaige an diese Partei in Zusammenhang mit der Transaktion entrichtete Gebühren), um es dem Fonds zu ermöglichen, seiner Verpflichtung nachzukommen, innerhalb der Jahres- und Halbjahresberichts des betreffenden Teilfonds eine Erklärung gegenüber der Zentralbank in Bezug auf sämtliche Transaktionen von miteinander verbundenen Parteien abzugeben.

Die vorstehende Auflistung potenzieller Interessenkonflikte stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einer Anlage in dem Fonds eventuell verbundenen Interessenkonflikte dar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, um sicherzustellen, dass bei jeder Transaktion vertretbare Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und wenn diese nicht vermieden werden können, dass diese so gehandhabt werden, dass die Teilfonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, die sicherstellen soll, dass die Anlageverwalter und die Finanzverwalter beim Treffen von Entscheidungen, für einen Teilfonds im Zusammenhang mit dem Management des Portfolios dieses Teilfonds tätig zu sein und Aufträge zu platzieren, im besten Interesse eines Teilfonds handelt. Diesbezüglich müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags, der vom Broker dem Anlageberater, einem Anlageverwalter oder Finanzverwalter erbrachten Analysedienste und anderer im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erwägungen, das bestmögliche Ergebnis für den Teilfonds zu erzielen. Informationen bezüglich der Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen sind für Anteilinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Strategie zur Festlegung entwickelt, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Einzelheiten zu den auf Basis dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen stehen Anteilinhabern kostenlos auf Anfrage zur Verfügung.

Das Anteilkapital

Das Anteilkapital des Fonds entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds. Der Fonds hat die Berechtigung, bis zu fünfhundert Milliarden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zu solchen Bedingungen und in solchen Klassen auszugeben, wie er es für angemessen hält.

Die Erlöse aus der Emission von Anteilen (außer dem anfänglichen Anteilkapital) sind in den Büchern des Fonds dem jeweiligen Teilfonds zuzuschreiben und zum Kauf von Wertpapieren und dazugehörigen flüssigen Mitteln für den entsprechenden Teilfonds zu verwenden.

Die Direktoren sind ermächtigt, jeweils Anteilsklassen umzubenen und eine solche Anteilsklasse oder -klassen zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass Anteilinhaber in einer solchen Anteilsklasse oder -klassen zuerst von dem Fonds darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber, in gleichem Maße in einem anteiligen Verhältnis an der Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden des Teilfonds, dem solche Anteile zuzurechnen sind, teilzunehmen und (außer im Falle stimmrechtsloser Anteile) an den Versammlungen des Fonds und des durch solche Anteile vertretenden Teilfonds teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Keine Anteilsklasse erteilt dem diesbezüglichen Inhaber Vorzugsrechte oder Vorkaufsrechte oder Rechte, an den Gewinnen und Dividenden anderer Anteilsklassen teilzuhaben oder bei der Stimmabgabe teilzunehmen, die sich ausschließlich auf andere Anteilsklassen beziehen.

Ein Beschluss, die mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte zu ändern (außer im Falle stimmrechtsloser Anteile), erfordert die Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der Anteile dieser betreffenden Klasse, die anlässlich der Jahreshauptversammlung, die gemäß der Satzung des Fonds ordnungsgemäß einberufen worden ist, vertreten oder anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Eine beschlussfähige Mehrheit bei einer Jahreshauptversammlung, die einberufen wird, um eine Veränderung der mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte in Erwägung zu ziehen, muss der Zahl der Anteilinhaber entsprechen, deren Anteilbestand insgesamt ein Drittel der Anteile ausmacht.

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Direktoren, Bruchteile von Anteilen an dem Fonds zu emittieren. Bruchteile von Anteilen haben kein Stimmrecht bei Jahreshauptversammlungen des Fonds oder eines Teilfonds. Der Nettoinventarwert eines Bruchteils eines Anteils entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils, der im Verhältnis zu dem Bruchteil angepasst ist.

Teilfonds und getrennte Haftung

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds. Jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen an dem Fonds zusammensetzen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden in der folgenden Art und Weise zugewiesen:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Teilfonds sind in den Büchern des Fonds für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die zurechenbaren Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zuzuweisen;
- (b) wird ein Vermögensgegenstand von einem anderen Vermögensgegenstand abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögensgegenstands in den Büchern des Fonds zu demselben Teilfonds, dem die Vermögenswerte zugeordnet werden, von denen der abgeleitete Vermögensgegenstand abgeleitet wurde. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Teilfonds angewandt;
- (c) falls dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit je nach Fall dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen;
- (d) in den Fällen, in denen ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, muss ein solcher Vermögensgegenstand bzw. eine solche Verbindlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt werden.

Verbindlichkeiten, die einem Teilfonds entstanden sind oder die einem Teilfonds zuzuordnen sind, müssen ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen werden; es ist dem Fonds und den Direktoren sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Liquidatoren, vorläufigen Liquidatoren und sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die einem anderen Teilfonds entstanden oder zuzuordnen sind; sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zuzuordnen sind.

Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Vereinbarungen, Übereinkommen und Transaktionen aufzunehmen, die der Fonds abschließt:

- (e) die Parteien, mit denen der Fonds Verträge abschließt, sehen davon ab, durch Prozesse oder anderweitige Maßnahmen - unabhängig vom Ort und der Art der Maßnahmen - auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um Verbindlichkeiten, die der entsprechende Teilfonds nicht zu verschulden hat, ganz oder teilweise zu begleichen;
- (f) sollte es einer solchen Partei gelingen, durch Maßnahmen jedweder Art, die an jedweden Ort durchgeführt werden, auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die

dieser Teilfonds nicht zu verantworten hat, ganz oder teilweise zu begleichen, so ist diese Partei verpflichtet, dem Fonds einen Betrag auszuführen, der dem Gewinn entspricht, den diese Partei durch diesen Vorgang erreicht hat; und

- (g) sollte es einer solchen Partei gelingen, im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, das Vermögen dieses Teilfonds zu beschlagnahmen, zu verpfänden oder eine Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen zu betreiben, so muss diese Partei dieses Vermögen oder die direkten oder indirekten Erträge aus dem Verkauf der Vermögenswerte für den Fonds treuhänderisch verwalten, getrennt aufbewahren und als Treuhandgut kennzeichnen.

Alle Beträge, die der Fonds wiedererlangen kann, sind mit gleichzeitigen Verbindlichkeiten gemäß den in den vorstehenden Absätzen (i) bis (iii) implizierten Bestimmungen zu verrechnen.

Vermögen oder Beträge, die der Fonds wiedererlangt hat, sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstanden sind, zur Entschädigung des entsprechenden Teilfonds einzusetzen.

In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des Vermögens, das der betroffene Teilfonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung; gleichzeitig bezahlen oder übertragen die Direktoren aus dem Vermögen der Teilfonds, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Teilfonds, und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat; diese Verpflichtung wird gegenüber allen anderen Ansprüchen, die gegenüber den Teilfonds bestehen, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, vorrangig behandelt.

Ein Teilfonds ist keine vom Fonds getrennte juristische Person, der Fonds kann jedoch für einen bestimmten Teilfonds klagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden; der Fonds kann zwischen seinen Teilfonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz für Unternehmen vorgesehen sind, und das Vermögen eines Teilfonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Teilfonds eine vom Fonds getrennte juristische Person.

Für jeden Teilfonds ist getrennt Buch zu führen.

Versammlungen und Stimmen von Anteilhabern

Alle Hauptversammlungen des Fonds sind in Irland abzuhalten. Der Fonds ist verpflichtet, jedes Jahr eine Hauptversammlung als seine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Es ist einundzwanzig Tage (nicht eingerechnet der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung) im Voraus eine Einladung zu jeder Hauptversammlung des Fonds zu erteilen. In der Einladung sind der Ort und die Zeit der Versammlung und die bei der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten anzuführen. Anstelle eines Anteilhabers kann ein Stellvertreter an der Versammlung teilnehmen. Zwei Anteilhaber, die persönlich anwesend oder durch Stellvertreter vertreten sind, stellen eine beschlussfähige Mehrheit dar, außer im Falle einer Versammlung einer Anteilsklasse, bei der die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens zwei Anteilhabern bestehen muss, die mindestens ein Drittel der Anteile der entsprechenden Klasse halten. Ein gewöhnlicher Mehrheitsbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird, und ein qualifizierter Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 Prozent oder mehr der abgegebenen Stimmen angenommen worden ist. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten durch eine Mehrheit bei einer Versammlung der Anteilhaber per Handzeichen beschlossen werden können, es sei denn, eine schriftliche geheime Abstimmung wird von Anteilhabern verlangt, die 10 Prozent oder mehr der Anteile nach Anzahl oder Wert halten, oder der Vorsitzende der Versammlung verlangt eine geheime Stimmabgabe.

Vorbehaltlich unten stehender Ausführungen verleiht jeder Anteil dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf alle Angelegenheiten, die den Anteilhabern zur Abstimmung durch Stimmabgabe unterbreitet werden. Vorbehaltlich unten stehender Ausführungen haben alle Anteile jeder Klasse gleiches Abstimmrecht, außer in Angelegenheiten, die nur eine bestimmte Klasse betreffen, in welchem Fall nur Anteile dieser betreffenden Klasse zur Stimmabgabe berechtigt sind.

Die Satzung berechtigt die Direktoren zur Auflegung von Anteilsklassen mit eingeschränkten Stimmrechten. Die Direktoren haben dieses Recht hinsichtlich der Klasse USD-NV des Russell Investments World Equity Fund II und der Klasse USD-NV des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund ausgeübt. Aufgrund dessen sind mit diesen beiden Anteilsklassen keine Stimmrechte in Bezug auf Beschlüsse, die den Anteilhabern des Fonds vorgelegt werden, oder in Bezug auf diese Anteilsklassen verbunden, wobei den Anteilhabern jedoch die in dem Beschluss enthaltenen vorgeschlagenen Änderungen 14 Tage vor seinem Inkrafttreten mitzuteilen sind. In diesem Zeitraum können die Inhaber von Anteilen dieser beiden Klassen ihre stimmrechtslosen Anteile zurückkaufen, falls sie dies wünschen.

Berichte

In jedem Jahr haben die Direktoren die Erstellung eines Jahresberichts und durch Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlüsse für den Fonds zu veranlassen, die innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf welches er sich bezieht, bei der Zentralbank eingereicht werden. Zusätzlich ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Halbjahresbericht zu erstellen und der Zentralbank innerhalb von zwei Monaten

nach dem Ende des jeweiligen Zeitraums einzureichen, der die ungeprüften Halbjahresabschlüsse des Fonds enthalten muss. Alle Berichte und Abschlüsse sind den Anteilhabern so schnell wie möglich nach ihrer Einreichung zur Verfügung zu stellen.

Zum 31. März eines jeden Jahres sind Jahresabschlüsse zu erstellen, und nicht testierte Halbjahresabschlüsse sind zum 30. September eines jeden Jahres zu erstellen. Die geprüften Jahresberichte und nicht testierten Halbjahresberichte, die Abschlüsse umfassen, sowie weitere Berichte müssen jedem Anteilhaber an seine registrierte Anschrift kostenlos mit elektronischen Kommunikationsmitteln (vorbehaltlich seiner Zustimmung) oder auf dem Postwege übersandt werden und am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Beendigung der Teilfonds

Sämtliche Anteile des Fonds bzw. des Teilfonds oder einer Klasse können von dem Fonds unter den folgenden Umständen zurückgenommen werden:

- (a) falls 75 Prozent der Inhaber der Anteile des Fonds oder eines Teilfonds, die bei einer Hauptversammlung des Fonds, die nicht länger als sechs Wochen und nicht weniger als vier Wochen angekündigt worden ist, ihre Stimme abgeben, die Rücknahme der Anteile am Fonds bzw. am Teilfonds genehmigen;
- (b) falls die Direktoren dies beschließen, vorausgesetzt, die Anteilhaber des Fonds, Teilfonds oder der betroffenen Klasse wurden je nach Fall unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen davon in Kenntnis gesetzt;
- (c) am 31. Dezember 2005 oder an jedem fünften Jahrestag danach, vorausgesetzt, dass den Anteilhabern eine Benachrichtigung innerhalb von mindestens vier und nicht mehr als sechs Wochen zugestellt worden ist.

Falls sich eine Rücknahme von Anteilen in einer Verminderung der Anzahl von Anteilhabern so auswirken würde, dass diese unter sieben oder eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl fällt, oder falls eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das Anteilkapital des Fonds unter einen gesetzlich festgelegten Mindestbetrag fällt, kann der Fonds die Rücknahme der Mindestanzahl der Anteile aufschieben, um sicherzustellen, dass das geltende Recht eingehalten wird. Die Rücknahme solcher Anteile wird aufgeschoben, bis der Fonds abgewickelt ist oder bis der Fonds die Ausgabe einer genügenden Anzahl von Anteilen veranlassen kann, um zu gewährleisten, dass die Rücknahme vorgenommen werden kann. Der Fonds ist berechtigt, die Anteile für eine aufgeschobene Rücknahme in einer solchen Art und Weise auszuwählen, wie er dies als fair und angemessen erachtet, und wie von der Verwahrstelle genehmigt werden kann.

Falls sämtliche Anteile zurückzunehmen sind und vorgeschlagen wird, alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann der Fonds durch qualifizierten Beschluss der Anteilhaber die Vermögenswerte des Fonds für Anteile oder ähnliche Beteiligungen in einer aufnehmenden Gesellschaft zur Ausschüttung unter den Anteilhabern austauschen.

Falls alle Anteile an einem Teilfonds zurückzunehmen sind, werden die Vermögenswerte, die für die Ausschüttung (nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) zur Verfügung stehen, folgendermaßen und in folgender Rangfolge verwendet:

- (d) erstens wird den Anteilhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Klassenwährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte in einem Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen des Fonds zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist;
- (e) zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß Absatz (a) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Teilfonds gebunden sind;
- (f) drittens wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilhaber jeweils halten; und

- (g) viertens wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilinhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.

Mit Zustimmung der Anteilinhaber in einer Hauptversammlung kann der Fonds Ausschüttungen an die Anteilinhaber in Form von Sachwerten vornehmen.

Verschiedenes

- (h) Der Fonds ist seit seiner Gründung in keinen Rechtsstreit bzw. in kein Schiedsgerichtsverfahren verwickelt gewesen, und dem Fonds ist nicht bekannt, dass Rechtsstreitigkeiten oder Schadensersatzansprüche gegen den Fonds oder einen Teilfonds anhängig oder angedroht sind.
- (i) Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen dem Fonds und den Direktoren, noch sind derartige Verträge vorgesehen.
- (j) Die Direktoren sind alle auch Direktoren der Verwaltungsgesellschaft. Herr McMurray, Herr Pearce, Herr Jenkins, Herr Gonella und Herr Linhares sind Mitarbeiter von Unternehmen von Russell Investments. Soweit in diesem Prospekt nicht anders erwähnt, ist kein Direktor an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, die am Datum des vorliegenden Dokuments bestehen und sich wesentlich auf die Geschäfte des Fonds auswirken.
- (k) Zum Datum dieses Dokuments haben weder die Direktoren noch andere verbundene Personen Rechte am Anteilkapital des Fonds noch Optionsrechte in Bezug auf dieses Kapital.
- (l) Kein Anteil- oder Darlehenskapital des Fonds unterliegt Optionsrechten oder Vereinbarungen, es bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen
- (m) Soweit hierin nicht anders erwähnt, wurden von dem Fonds keine Provisionen, Abzüge, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen in Bezug auf die durch den Fonds ausgegebenen Anteile gewährt.
- (n) Der Fonds ist befugt, Vertriebsstellen und Zahlstellen zu ernennen.

Bedeutende Verträge

Die bedeutenden Verträge des Fonds sind in Anhang III aufgeführt.

Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind während der normalen Geschäftsstunden an Wochentagen (außer Samstags und an Feiertagen) am eingetragenen Sitz des Fonds sowie in den Büros der Verwaltungsgesellschaft in Irland kostenlos erhältlich:

- (i) die Satzung;
- (ii) nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird in elektronischem Format auf der vom Fonds für diesen Zweck bestimmten Website, <https://russellinvestments.com>, zugänglich gemacht. Davon ausgehend, dass der Fonds einen oder mehrere Teilfonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot registriert hat, stellt er auf dieser Website folgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung:

- diesen Prospekt;
- nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- die Satzung.

Sofern in diesem Prospekt nicht festgehalten oder für den Fall dass derartige Angaben sich geändert haben und sich nicht in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts vorfinden lassen, werden folgende aktualisierte Informationen den Anteilinhabern auf Anfrage und Kostenlos zur Verfügung gestellt:

- (a) Angaben zur Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte; und
- (b) eine Beschreibung der auf die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Auflistung der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Beschwerden von Anteilhabern

Informationen bezüglich der Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind für Anteilinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich. Anteilinhaber können Beschwerden über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder durch Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsgesellschaft einreichen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik, um den Anforderungen von OGAW V zu entsprechen. Diese Vergütungspolitik beinhaltet Vergütungsregeln für Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsleitung des Fonds, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Teilfonds auswirkt. Die Direktoren stellen sicher, dass die Grundsätze und Verfahren in Zusammenhang mit der Vergütung einem soliden und effektiven Risikomanagement gerecht werden, nicht dazu führen, dass Risiken eingegangen werden, die mit dem Risikoprofil der Teilfonds und der Gründungsurkunde nicht übereinstimmen, und ferner den Anforderungen von OGAW V entsprechen. Die Direktoren stellen sicher, dass die Vergütungspolitik jederzeit der Geschäftsstrategie, den Geschäftszielen und den Werten und Interessen des Fonds, der Teilfonds und der Anteilinhaber entspricht und Maßnahmen umfasst, die gewährleisten, dass alle relevanten Interessenkonflikte jederzeit auf angemessene Weise gesteuert werden. Weitere Angaben zur Vergütungspolitik (einschließlich darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen) sind auf folgender Website erhältlich: www.russellinvestments.com/uk/legal/remuneration-policy. Ein Exemplar der Vergütungspolitik in Papierformat ist kostenlos auf Anfrage vom Fonds erhältlich.

ANHANG I

Die Geregelten Märkte

Jeder Teilfonds kann über Wertpapier- und Derivatemärkte handeln, bei denen es sich um geregelte Märkte handelt und die die Anforderungen an geregelte Märkte gemäß den regulatorischen Kriterien, wie in den Vorschriften der Zentralbank festgelegt, erfüllen, wozu jeder Markt gehört, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, für den Publikumsverkehr offen und in einem EWR-Staat (ausgenommen Malta), im Vereinigten Königreich (zu jeder Zeit, in der es kein EWR-Staat ist), in den USA, in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Hongkong oder in der Schweiz ansässig ist.

Jeder Teilfonds kann auch über folgende Märkte handeln:

- Der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- AIM – der „Alternative Investment Market“ in Großbritannien, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- der OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht reguliert werden, und von der National Association of Securities Dealers betrieben wird (und von Bankinstitutionen, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;
- die South African Futures Exchange.
- Die folgenden, in Nicht-EWR-Staaten etablierten Wertpapiermärkte:

Ägypten:	Egyptian Exchange
Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Bahrain:	Bahrain Bourse
Bangladesh:	Dhaka Stock Exchange
Botswana:	Botswana Stock Exchange
Brasilien:	BM&F BOVESPA S.A.
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
China:	Shenzhen Stock Exchange (SZSE), Shanghai Stock Exchange (SSE)
Costa Rica:	Bolsa Nacional de Valores
Indien:	Bombay Stock Exchange, Ltd., National Stock Exchange
Indonesien:	Indonesia Stock Exchange
Israel:	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien:	Amman Stock Exchange
Kasachstan:	Kazakhstan Stock Exchange
Katar:	Qatar Exchange
Kenia:	Nairobi Securities Exchange
Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
Kuwait:	Kuwait Stock Exchange
Malaysia:	Bursa Malaysia Securities Berhad
Marokko:	Exchange Bourse de Casablanca
Mauritius:	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko:	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia:	Namibian Stock Exchange
Nigeria:	Nigeria Stock Exchange
Pakistan:	Karachi Stock Exchange
Peru:	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen:	Philippine Stock Exchange
Russland:	Hauptmarkt der MICEX-RTS
Simbabwe:	Zimbabwe Stock Exchange
Singapur:	Singapore Exchange Limited

Sri Lanka:	Colombo Stock Exchange
Südafrika:	JSE Limited
Südkorea:	Korea Exchange
Taiwan:	Taiwan Stock Exchange, GreTai Securities Market
Tansania:	Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand:	The Stock Exchange of Thailand
Tunesien:	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei:	Istanbul Stock Exchange
Uganda:	Uganda Securities Exchange
Ukraine:	Persha Fondova Torgovelna Systema
Uruguay:	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Market, Dubai Financial Market
Vietnam:	Ho-Chi-Minh Stock Exchange
Westafrika	Bourse Regionale des Valeurs Mobilieres (BVRM)

Diese Börsen sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen herausgibt, aufgeführt.

ANHANG II

Eigenschaften der Anteilsklassen nach Teilfonds

Soweit nicht anderweitig im Namen der Anteilsklasse vermerkt, handelt es sich bei jeder Anteilsklasse um eine thesaurierende Anteilsklasse.

Russell Investments Continental European Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds - EUR						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteils-klasse	Durations-gesicherte Anteils-klasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum	Mindesterst-anlagebetrag
Klasse A	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse A USD H	US\$	ja	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse B	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend	Stg£ 35.000.000
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse M	EUR	nein	nein		bestehend	
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse R Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse SH-I	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse V	SGD	nein	nein	SGD 10	neu	-

Russell Investments Emerging Markets Equity Fund – Basiswahrung des Teilfonds - USD						
Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindesterstanzlagebetrag
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend	Stg£ 35.000.000
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EUR-M	EUR	nein	nein		bestehend	
Klasse F (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 100	neu	-
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse GBP-M	Stg£	nein	nein		bestehend	
Klasse GBP-M (ausschüttend)	Stg£	nein	nein		bestehend	
Klasse H	US\$	nein	nein	-	bestehend	USD 50.000.000
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse N	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse NZD-H	NZD	ja	nein	NZD 100	neu	-
Klasse P	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu	-
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse Q (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse V	SGD	nein	nein	SGD 10	neu	-

Russell Investments Global Bond Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteils-klasse	Durations-gesicherte Anteils-klasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgab-e-zeitraum	Mindesterst-anlagebetrag
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse A Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse AUDH DURH (ausschüttend)	AUD	ja	ja	-	bestehend	-
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend	Stg£ 35.000.000
Klasse DH-B	US\$	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse DH-B (ausschüttend)	US\$	ja	nein	US\$ 1.000	bestehend	-
Klasse DH-E	US\$	ja	nein	US\$ 1.000	neu	-
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH-E	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-B	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-B (ausschüttend)	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-G	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-M	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-M (ausschüttend)	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-U	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-U DURH (ausschüttend)	EUR	ja	ja	-	bestehend	-
Klasse EH-U (ausschüttend)	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse GBPH-A	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse GBPH-B	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse GBPH-M (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse K Hybrid (ausschüttend)	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse L Hybrid (ausschüttend)	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse NZDH-A	NZD	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse P Hybrid (ausschüttend)	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse Q (ausschüttend)	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse R (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse S (ausschüttend)	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYHA	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYHA (ausschüttend)	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYHB	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYHB (ausschüttend)	JP¥	ja	nein	JP¥ 10.000	neu	-

Russell Investments Global Credit Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteils-klasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum	Mindesterst-anlagebeträg
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse A (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse AUDH_A	AUD	ja	nein	AUD 10	neu	-
Klasse B	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse B (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse C	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 10	neu	-
Klasse EH-A (ausschüttend)	EUR	ja	ja	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH-B (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 10	neu	-
Klasse EH-C	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-G	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-M	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-M (ausschüttend)	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-U (ausschüttend)	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-Z	EUR	Ja	Nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse GBPH-A	Stg£	Ja	Nein	-	bestehend	-
Klasse GBPH-A (ausschüttend)	Stg£	Ja	Nein	-	bestehend	-
Klasse GBPH-A DURH	Stg£	Ja	Ja	-	bestehend	-
Klasse GBPH-B	Stg£	Ja	Nein	Stg£ 10	neu	-
Klasse GBPH-B (ausschüttend)	Stg£	Ja	Nein	Stg£ 10	neu	-
Klasse- GBPH-U (ausschüttend)	Stg£	Ja	Nein	-	bestehend	-
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse USDH-A (ausschüttend)	US\$	ja	ja	-	bestehend	-
Klasse USDH-A DURH (ausschüttend)	US\$	ja	ja	-	bestehend	-
Klasse USD V (thesaurierend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	bestehend	-

Russell Investments Global High Yield Fund – Basiswährung des Teilfond- EUR						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteils-klasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum	Mindesterst-anlagebetrag
Klasse A Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse AUDH-B	AUD	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse AUDH-B (Ausschüttend)	AUD	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse B Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse B (ausschüttend)	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse DH-B Roll-Up	US\$	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse SH-B	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse NZDH-A	NZD	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse SH-B (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse TWN DH (ausschüttend)	US\$	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse U (ausschüttend)	EUR	nein	nein	-	bestehend	-

Russell Investments Japan Equity Fund – Basiswahrung des Teilfonds - JPY						
Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindesterstanzlagebetrag
Klasse A	JP¥	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse A USD H	US\$	ja	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse B	JP¥	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend	Stg£ 35.000.000
Klasse E	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-B	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse GBP-M	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	nein	
Klasse GBP-M (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	nein	
Klasse H	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse N	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse Q	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse SH-I	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Sovereign Klasse	JP¥	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse U	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-

Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund – Basiswährung des Teilfonds - EUR						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindesterstanlagebetrag
Klasse A	EUR	nein	nein	EUR 10	neu	-
Klasse A Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse B	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse C	EUR	nein	nein	EUR 10	neu	-
Klasse C Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse D	EUR	nein	nein	EUR 10	neu	-
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 10	neu	-
Klasse N	EUR	nein	nein	-	neu	-
Klasse RGPNG	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend	-

Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindesterstanlagebetrag
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse B Roll-Up	US\$	nein	nein	US\$ 1.000	neu	-
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse C Roll-Up	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend	Stg£ 35.000.000
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 100	neu	-
Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse N	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse SH-I	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-

Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindesterstanlagebetrag
(ausschüttend)						
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 10.000	neu	-
Klasse U	EUR	nein	nein	-	bestehend	-

Russell Investments Sterling Bond Fund – Basiswährung des Teilfonds - GBP						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindesterstanlagebetrag
Klasse A	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse P	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-

Russell Investments U.K. Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds - GBP						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindesterstanlagebetrag
Klasse A	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend	Stg£ 35.000.000
Klasse EH-A	EUR	ja	nein	EUR 100	neu	-
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse N	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse P	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	bestehend	-
Klasse R	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	bestehend	-

Russell Investments U.S. Bond Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteils-klasse	Durations-gesicherte Anteilsklasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum	Mindesterst-anlagebetrag
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse C	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse F	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse GBPH I (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse K	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	bestehend	-
Klasse U	US\$	nein	nein	-	bestehend	-

Russell Investments U.S. Equity Fund – Basiswahrung des Teilfonds - USD						
Anteilsklasse	Klassenwahrung	Wahrungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindesteranlagebetrag
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse B Roll-Up	US\$	nein	nein	US\$ 1.000	neu	-
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse C Roll-Up	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse D	Stg£	nein	nein	-	bestehend	Stg£ 35.000.000
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse GBPH I (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	Stg£ 10	neu	-
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse K	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse N	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse R Roll-Up	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-

Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds - USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindestanlagebetrag
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse C	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse GBPH I (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	Stg£ 10	neu	-
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse L	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse M	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse N	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse P	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu	-
Klasse R	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
SGAM Retail	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Sovereign Klasse	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYC	JP¥	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse V	SGD	nein	nein	SGD 10	neu	-

Russell Investments World Equity Fund II – Basiswährung des Teilfonds - USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungsgesicherte Anteilsklasse	Durationsgesicherte Anteilsklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindestanlagebetrag
Klasse A	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse A (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse B	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse E	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH-T	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EH-U	EUR	ja	nein	-	bestehend	-

Klasse F	EUR	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse G	EUR	nein	nein	EUR 10	neu	-
Klasse I	Stg£	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse J	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse K	EUR	nein	nein	EUR 100	neu	-
Klasse L	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse NZD-H	NZD	ja	nein	NZD 100	neu	-
Klasse P	Stg£	nein	nein	Stg£ 10	neu	-
Klasse PAMWEF	US\$	nein	nein	US\$ 100	neu	-
Klasse RCNP	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse SH-A	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse SH-B	Stg£	ja	nein	Stg£ 10	neu	-
Klasse SH-B (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	Stg£ 10	bestehend	-
Klasse TDA	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDB	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse TDC	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TDC (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-
Klasse TYA	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYB	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JP¥	nein	nein	JP¥ 1.000	neu	-
Klasse U	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse USDH-N	US\$	ja	nein	-	bestehend	-

Russell Investments Unconstrained Bond Fund – Basiswährung des Teilfonds – USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteils-klasse	Durations-gesicherte Anteil-klasse	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum	Mindesterst-anlagebetrag
Klasse I	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse J-H	AUD	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse K-H	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse L-H (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse L-H	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse- EH-B	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse- EH-U	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse- EH-B (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH-G	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse- EH-U (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH-Z	EUR	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse EUR-N	EUR	nein	nein	-	bestehend	Gegenwert von

						US\$ 30.000.000
Klasse GBP-N	Stg£	nein	nein	-	bestehend	Gegenwert von US\$ 30.000.000
Klasse GBPH-N	EUR	ja	nein	Stg£ 1.000	neu	Gegenwert von US\$ 30.000.000
Klasse GBPH-U (thesaurierend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend	
Klasse- B	EUR	nein	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	nein	nein	JPY 1.000	neu	-
Klasse TYHA (ausschüttend)	JPY	ja	nein	JPY 1.000	neu	-
Klasse TYC	JPY	nein	nein	JPY 1.000	neu	-
Klasse TYHC	JPY	ja	nein	JPY 1.000	neu	-
Klasse TY DS (thesaurierend)	JPY	nein	nein	JPY 100.000	neu	-
Klasse TY HDS (thesaurierend)	JPY	ja	nein	JPY 100.000	neu	-
Klasse USD-N	US\$	nein	nein	-	bestehend	Gegenwert von US\$ 30.000.000

Russell Investments Emerging Market Debt Fund – Basiswährung des Teilfonds – USD

Anteilsklasse	Klassenwährung	Währungs-gesicherte Anteils-klasse	Durations-gesicherte Anteilsklassen	Erstausgabe-preis je Anteil	Status Erstausgabe-zeitraum	Mindesters-anlagebetrag
Klasse AUDH B	AUD	ja	nein	AUD 1.000	neu	-
Klasse AUDH B (ausschüttend)	AUD	ja	nein	AUD 1.000	neu	-
Klasse B Roll-Up	US\$	nein	nein	-	bestehend	-
Klasse EH A Roll-Up	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH B (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH B Roll-Up	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH U	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse EH-U (ausschüttend)	EUR	ja	nein	EUR 1.000	neu	-
Klasse SH B (ausschüttend)	Stg£	ja	nein	-	bestehend	-
Klasse TWN (ausschüttend)	US\$	nein	nein	US\$ 10	neu	-

ANHANG III

BEDEUTENDE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten in dem Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ ausgeführt wurden, sind abgeschlossen worden und sind oder können bedeutend sein:

- Die Verwahrstellenvereinbarung vom 11. Juli 2016 zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, aufgrund derer die Letztere zur Verwahrstelle der Teilfonds ernannt wurde.
- Die Verwaltungsvereinbarung vom 7. November 2008 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung, aufgrund derer Letzterer zum Administrator, Transferstelle und Registerstelle im Hinblick auf die Teilfonds ernannt wurde.
- Die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, aufgrund derer Letztere zur Verwaltungsgesellschaft der Teilfonds ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung.
- Die Vertriebsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle, aufgrund derer Letztere als Vertriebsstelle für die Teilfonds eingesetzt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung.
- Die Beratervereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Berater, aufgrund derer Letzterer zum Berater der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten Fassung.
- Die Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung.

ANHANG IV
DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die im Folgenden angeführten Bedeutungen:

„Administrator“	bezeichnet die State Street Fund Services (Ireland) Limited;
„AIMA“	bezeichnet die Alternative Investment Management Association;
„AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Vorschrift 5(1) der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (S.I. No. 257 of 2013) und sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Kriterien von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften erfüllen;
„Aktien“	bezeichnet Anteilspapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, u. a. Stammanteile, Vorzugsaktien und Stammaktien;
„Aktienähnliche Instrumente“	bezeichnet (außer im Falle des Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund) American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Bezugsrechte, aktiengebundene Schuldtitel, aktiengebundene Wertpapiere (d.h. hybride Wertpapiere wie Zertifikate oder Anleihen, deren Ertrag an Aktien gekoppelt ist) und Partizipationsscheine (d.h. besicherte Instrumente, die frei veräußerbar und übertragbar sind und die dem Teilfonds ein nicht gehebeltes Engagement in Aktien in Märkten bieten, in denen lokale regulatorische oder operative Beschränkungen bestehen, die für den Teilfonds ein Hindernis für eine direkte Anlage in Aktien darstellen), nicht jedoch wandelbare Schuldtitel; oder bezeichnet in Bezug auf den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund American Depository Receipts, Global Depository Receipts Bezugsrechte, aktiengebundene Schuldtitel, aktiengebundene Wertpapiere sowie Partizipationsscheine, nicht jedoch wandelbare Schuldtitel;
„Anlageberater“	bezeichnet die Person/en, die von Zeit zu Zeit von der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt werden, um als Anlageberater zu agieren (kann an die Verwaltungsgesellschaft angeschlossene Unternehmen umfassen);
„Anlageverwaltungsgesellschaft“	bezeichnet Russell Investments Limited, Russell Investments Management LLC, Russell Investments Management Limited oder Russell Investments Limited;
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen Anteil oder Anteile am Kapital des Fonds;
„Anteile einer ausschüttenden Anteilkategorie“	bezeichnet die Anteile einer Klasse eines Teilfonds, die jeweils vorbehaltlich des Ermessens der Direktoren Nettoerträge ausschütten;
„Anteile einer Roll-Up-Anteilkategorie“	bezeichnet Anteile einer Klasse eines Teilfonds, die keinen Nettoertrag erklären oder ausschütten und deren Nettoinventarwert die Nettoerträge reflektiert;
„Anteile einer thesaurierenden Anteilkategorie“	bezeichnet Anteile einer Anteilkategorie eines Teilfonds, die eine Ausschüttung erklärt, deren Nettoerträge jedoch am Ausschüttungsdatum in das Kapital des jeweiligen Teilfonds angelegt werden;
„Anteilklassen mit Teilthesaurierung (Hybrid Accumulation)“	bezeichnet Anteile einer Anteilkategorie eines Teilfonds, die eine Ausschüttung erklären und dann einen Teil dieses Nettoertrags ausschütten, von dem nach dem Ermessen der Direktoren von Zeit zu Zeit ein Teil als Gewinnausschüttung an die Anteilhaber ausgezahlt und der verbleibende Betrag erneut in das Kapital des betreffenden Teilfonds investiert wird;

„Anteilinhaber“	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen in dem Fonds;
„Anteilsklasse“	bezeichnet eine Klasse von Anteilen des Fonds;
„Auftragsannahmefrist“	bezeichnet im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen: (a) in Bezug auf den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, 13:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag; oder (b) in Bezug auf alle anderen Teilfonds, 14:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag;
„Ausschüttungstag“	bezeichnet im Hinblick auf die jeweilige Anteilsklasse eines Teilfonds der Tag, an dem die Erträge dieses Teilfonds ausgeschüttet werden müssen;
„AUD“	bezeichnet Australische Dollar, die rechtmäßige Währung von Australien;
„Basiswährung“	bedeutet im Hinblick auf einen Teilfonds die Währung, die für diesen Teilfonds in Anhang II angegeben ist;
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden;
„Berater“	bezeichnet die Russell Investments Limited;
„Beratungsvereinbarung“	bezeichnet die am 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Berater geschlossene Vereinbarung, aufgrund derer Letzterer als Berater der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Bilanzierungszeitraum“	bezeichnet einen jeweils am 31. März oder an einem anderen Datum, das die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können und der Zentralbank im Voraus mitteilen, endenden Jahreszeitraum;
„Börsengehandelter Fonds (ETF)“	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds, dessen Anteile je nach den Umständen als Anteile an zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder übertragbare Wertpapiere (wenn der börsengehandelte Fonds ein geschlossener Fonds ist) klassifiziert werden;
„Börsengehandelte Rohstoffe“	bezeichnet übertragbare Wertpapiere (einschließlich besicherte Schuldtitel, die von Kapitalgesellschaften begeben wurden), die speziell zur Abbildung der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffes oder eines Korbes aus Rohstoffen konzipiert wurden (insbesondere Edelmetalle und Öl). Klarstellend wird festgehalten: Durch die Anlage in börsengehandelte Rohstoffe erhält der Teilfonds ein indirektes Engagement in Bezug auf Rohstoffe. Da Rohstoffe für OGAW keine zulässigen Anlagen darstellen, darf der Fonds nicht direkt in Rohstoffe investieren;
„CRS“	bezeichnet den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard), der am 15. Juli 2014 von der OECD (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) genehmigt wurde, sowie sämtliche bilateralen und multilateralen Übereinkommen zuständiger Aufsichtsbehörden, zwischenstaatlichen Abkommen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, offiziellen Leitlinien oder sonstigen Instrumente zu deren vereinfachten Umsetzung sowie sämtliche Gesetze, die den gemeinsamen Meldestandard umsetzen;
„Datenschutzgesetz“	bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzregelungen.

„Delegierte MiFID-II-Richtlinie“	bezeichnet die delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen;
„Deutsches Steuerrecht“	bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz und das deutsche Investmentsteuerreformgesetz;
„Direktoren“	bezeichnet die jeweiligen Direktoren des Fonds („Direktoren“) und jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss bestehend aus diesen Direktoren;
„EMIR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
„Erstausgabezeitraum“	bezeichnet den von den Direktoren festgelegten Zeitraum, in dem Anteile erstmals zur Zeichnung angeboten werden. Dieser entspricht für die Teilfonds jeweils dem Datum beziehungsweise den Daten, das/die die Direktoren nach Anzeige bei der Zentralbank wie im Abschnitt „Zeichnungspreis“ für eine als „Neu“ bezeichneten Anteilsklasse angeben festlegen können. Wenn Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank wird über eine derartige Verlängerung im Voraus informiert, ansonsten wird sie nachträglich auf jährlicher Basis informiert;
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„EUR“, „€“ oder „Euro“	bezeichnet Euro, die europäische Währung;
„EWR“	bezeichnet die Mitgliedstaaten und Island, Liechtenstein und Norwegen;
„FATCA“	bezeichnet (a) Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder damit im Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben; (b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Rechtsordnung), die geschlossen wurden, um Folgendes einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umsetzen oder in Kraft zu setzen: (a) das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Abs. (a) beschrieben sind; oder c) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die die in den vorstehenden Absätzen genannten Dinge umsetzen;
„FDI“	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschließlich einem OTC-Derivat);
„Festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente“	bezeichnet übertragbare Schuldtitel und Instrumente unterschiedlicher Durationen, die auf verschiedene Währungen lauten und durch eine Reihe verschiedenartiger Emittenten (z.B. durch Regierungen und Unternehmen) ausgegeben werden. Hierzu gehören insbesondere Kommunal- und Staatsanleihen, Agency Debt (d. h. von lokalen Behörden oder internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte Wertpapiere), Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen und frei übertragbare strukturierte Schuldverschreibung ohne Hebelwirkung, hypothekarisch besicherte Anleihen, ABS-Anleihen und Schuldtitel von Unternehmen (einschließlich Unternehmensanleihen), die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Hierbei kann es sich um fest- oder variabel

	verzinsliche Titel ohne Rating, mit Investment Grade oder unter Investment Grade handeln, jedoch nicht um wandelbare Schuldtitel, derivative Finanzinstrumente und Geldmarktinstrumente;
„Finanzverwalter“	bezeichnet die Person oder die Personen, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft zum Finanzverwalter ernannt wird/werden;
„Finanzverwaltervereinbarung“	bezeichnet eine Vereinbarung, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Finanzverwalter abgeschlossen wird, in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Fonds“	bezeichnet Russell Investment Company p.l.c., eine in Irland gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital;
„Geeignete Gegenparteien“	bezeichnet eine Gegenpartei eines im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivats, in dem ein Fonds handeln kann, und die einer der folgenden, von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören kann, die zum Datum dieses Prospekts Folgendes umfassen: (a) ein relevantes Institut; (b) eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen (MiFID) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde; oder (c) eine Konzerngesellschaft einer Organisation, die über eine Lizenz der Federal Reserve der USA als Bankholdinggesellschaft verfügt, wo diese Gesellschaft als Konzerngesellschaft einer Bankholdinggesellschaft der Aufsicht durch diese Federal Reserve unterliegt;
„Geldmarktsätze“	bezeichnet die Sätze, die durch Anlagen in erstklassigen Geldmarktinstrumenten – Staatsanleihen inbegriffen – erzielt werden;
„Geregelter Markt“	bezeichnet eine Börse oder einen geregelten Markt in der Europäischen Union oder eine Börse oder ein geregelter Markt, welche in der Satzung aufgeführt sind, deren Einzelheiten in dem Anhang I hierzu angegeben werden;
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem irische Banken zum Handel geöffnet sind, wobei die Direktoren berechtigt sind, auch Tage zu Geschäftstagen zu ernennen, an denen irische Banken nicht wie vorstehend beschrieben zum Handel geöffnet sind, vorausgesetzt, sie informieren die Anteilhaber im Vorfeld darüber;
„Handelstag“	bezeichnet einen Geschäftstag oder Geschäftstage wie von den Direktoren jeweils festgelegt, wobei für jeden Teilfonds innerhalb von jeweils 14 Tagen mindestens ein Handelstag festgelegt sein muss und sofern zum und ab dem Datum dieses Prospekts nicht anderweitig festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt: (i) ist jeder Geschäftstag, der auf den Erstausgabezeitraum der einzelnen Teilfonds folgt, ein Handelstag;
„In Irland Ansässiger“	bezeichnet jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen (gemäß Definition im Abschnitt Besteuerung des Prospekts);
„IOSCO“	bezeichnet die International Organisation of Securities Commissions;
„Investor Money Regulations“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in ihrer jeweils gültigen Fassung;

„JPY“, „JP¥“ oder „Japanische Yen“	bezeichnet den japanischen Yen, die gesetzliche Währung von Japan;
„Klassenwährung“	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, in welcher die Anteile ausgegeben werden;
„KIID“	bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID)
„Kurzfristige Anlagen“	bezeichnet kurzfristige Schuldtitel, die durch eine Reihe verschiedenartiger Emittenten (z.B. Regierungen und Unternehmen) ausgegeben werden und Laufzeiten von weniger als einem Jahr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper, Schatzwechsel und Diskontpapiere. Bei zinsvariablen Instrumenten wird auf die Dauer bis zur nächsten Zinsfestsetzung abgestellt;
„Kurzfristiger Geldmarktfonds“	bezeichnet einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß Definition entsprechend den Vorschriften der Zentralbank in Bezug auf Geldmarktfonds, in der jeweils gültigen Fassung;
„Länderzusatz“	bezeichnet einen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Prospektzusatz zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Klasse in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden;
„MiFID II“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU (Neufassung) über Märkte für Finanzinstrumente;
„Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;
„Moody's“	bezeichnet die Rating-Agentur Moody's Investors Service, Inc.;
„Nettoertrag“	<p>in Bezug auf den Russell Investments Global Bond Fund, den Russell Investments Global High Yield Fund, den Russell Investments Global Credit Fund, den Russell Investments Sterling Bond Fund, den Russell Investments Unconstrained Bond Fund und den Russell Investments Emerging Market Debt Fund (die ihre Gebühren und Auslagen dem Kapital, nicht dem Ertrag, zuteilen): sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft als Ertrag gelten;</p> <p>in Bezug auf alle anderen Teilfonds: sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft als Ertrag gelten, abzüglich der entsprechenden geschätzten, in diesem Ausschüttungszeitraum geltenden, Auslagen des Teilfonds;</p>
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der, wie in diesem Dokument beschrieben, berechnet wird;
Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf eine solche Klasse ausgegeben wurden;
„NZD“	bezeichnet neuseeländische Dollar, die gesetzliche Währung von Neuseeland;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren derzeitige Mitglieder zum Datum dieses Prospekts folgende Länder sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die USA;
„OGA“	bezeichnet einen OGA oder sonstigen alternativen Investmentfonds im Sinne

	der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften; ein OGA darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der den Vorschriften entsprechend gegründet wurde;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs);;
„OGAW V“	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind;
„OTC“	bezeichnet Transaktionen im Freiverkehr (Over-the-Counter) und bezieht sich auf zwischen zwei Gegenparteien ausgehandelte Derivate;
„PEA-geeignete Wertpapiere“	in der Regel bezeichnet dies Wertpapiere von Emittenten, deren eingetragener Sitz in einem EWR-Land ist, vorausgesetzt, dass andere geltende Kriterien (z. B. in Bezug auf maßgebliche internationale Steuerabkommen) erfüllt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass es bei den Eignungskriterien für den PEA keine Änderungen gibt;
„Prospekt“	bezeichnet den für die Teilfonds herausgegebenen Prospekt, in der jeweils von der Zentralbank genehmigten, gültigen Fassung;
„Relevantes Finanzinstitut“	bezeichnet (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA und Vereinigtes Königreich), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassen ist;
„Revenue Commissioners“	bezeichnet die „Revenue Commissioners of Ireland“
„Russell Investments“	bezeichnet die Russell Investments Systems Limited und deren Tochtergesellschaften, darunter den Berater und sonstige verbundene Unternehmen, die unter dem Namen „Russell Investments“ tätig sind, darunter die Verwaltungsgesellschaft oder Nachfolgeorganisationen dieser Unternehmen;
„S&P“	bezeichnet die Standard & Poor's Corporation, die Rating-Agentur;
„Satzung“	bezeichnet die Satzung des Fonds;
„Schwellenländer“ (EM)	bezeichnet Märkte von für gewöhnlich ärmeren oder weniger entwickelten Ländern, die eine geringere Wirtschafts- und/oder Kapitalmarktentwicklung und höhere Aktienkurse sowie eine höhere Währungsvolatilität aufweisen;
„SFDR“ „Offenlegungsverordnung“ oder	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form;

„SFT-Verordnung oder SFTR“	bezeichnet die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der jeweils geltenden geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
„SGAM“	bezeichnet die Société Générale Asset Management;
„SGD“	bezeichnet Singapur-Dollars, die gesetzliche Währung von Singapur;
„Stg£“ oder „Pfund Sterling“	bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„Total Return Swap“	bezeichnet ein Derivat (und eine Transaktion im Geltungsbereich der SFTR), bei dem die gesamte Wertentwicklung einer Referenzverpflichtung von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird;
„Teilfonds“	bezeichnet ein oder mehrere Teilfonds, die jeweils von dem Fonds aufgelegt werden und in diesem Prospekt beschrieben werden;
„Übertragbare Wertpapiere“	bezeichnet: (a) Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichzusetzen sind und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; (b) Anleihen und andere Formen von verbrieften Verbindlichkeiten, die die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; (c) sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, Wertpapiere, die vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführt sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; und (d) Wertpapiere, die in diesem Sinne in Teil 2 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführt sind.
„USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;
„USD“, „US\$“ oder „US-Dollar“	bezeichnet den US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA;
„3-Monats-US\$-Libor“	bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem eine Auswahl von Banken in London bereit sind, sich untereinander in US-Dollar Gelder mit einer Laufzeit von 3 Monaten zu leihen;
„US-Person“	bezeichnet, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt, eine Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person handelt: (i) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Behörden oder Einrichtungen ansässig ist, (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtsperson, die nicht in erster Linie dem Zweck einer passiven Beteiligung dient und nach dem Recht eines anderen Landes als den USA errichtet wurde und ihren Hauptgeschäftssitz in einem anderen Land als den USA hat, (iii) ein Nachlass oder ein Treuhandvermögen, der bzw. das unabhängig von der Quelle der Einkünfte nicht der US-Einkommensteuer unterliegt, (vi) eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Körperschaft, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Körperschaft, vorausgesetzt, dass Anteile an der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, die Voraussetzungen erfüllende Personen

	(gemäß CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)) sind, insgesamt weniger als 10 Prozent der wirtschaftlichen Eigentumsanspruchs an der Körperschaft ausmachen, und dass diese Körperschaft nicht hauptsächlich zu dem Zwecke gebildet worden sein darf, Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber auf Grund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen von Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist und (v) eine Pensionskasse für Mitarbeiter, Führungskräfte oder Inhaber eines Unternehmens, das außerhalb der USA errichtet ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.
„Verbriefungsposition“	bezeichnet ein von einem Teilfonds gehaltenes Instrument, das den Kriterien einer „Verbriefung“ wie in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung enthalten entspricht, sodass solche Instrumente in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen und Verpflichtungen auslösen, denen der Teilfonds (als „institutioneller Anleger“ gemäß der Verbriefungsverordnung) nachkommen muss. Unbeschadet der genauen Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erstreckt sich dies allgemein auf Transaktionen oder Strukturen, durch die (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet;
„Verbriefungsverordnung“	bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in der jeweils geltenden Fassung;
„Vereinigtes Königreich“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„Verkaufsgebühr“	bezeichnet eine Gebühr auf eine Zeichnung in einer Anteilsklasse von bis zu 5 Prozent des Zeichnungspreises, die an die Vertriebsstelle und/oder ihre Zahlstellen oder Untervertriebsstellen zu zahlen ist;
„Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert werden können;
„Vertriebsstelle“	bezeichnet die Russell Investments Limited;
„Vertriebsvereinbarung“	bezeichnet die am 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle geschlossene Vereinbarung, aufgrund derer letztere zur Vertriebsstelle der Teilfonds ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwässerungsanpassung“	bezeichnet eine Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen als prozentualer Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme vorgenommen und bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Wert der dem jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu bewahren;
„Verwahrstelle“	bezeichnet die State Street Custodial Services (Ireland) Limited;
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die am 7. November 2008 zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle geschlossene Verwahrstellenvereinbarung, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet die Russell Investments Ireland Limited;

<p>„Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung“</p>	<p>bezeichnet die zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft am 11. April 1994 geschlossene Vereinbarung in ihrer durch die Zusatzvereinbarungen vom 29. September 2006 und vom 27. Oktober 2010 geänderten Fassung, in der jeweils zusätzlich gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten Fassung;</p>
<p>„Verwaltungsvereinbarung“</p>	<p>bezeichnet die am 7. November 2008 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator geschlossene Verwaltungsvereinbarung in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;</p>
<p>„Vorschriften“</p>	<p>bezeichnet die Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung, sowie jedwede Regeln, welche die Zentralbank in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften festgelegt hat;</p>
<p>„Vorschriften der Zentralbank“</p>	<p>bezeichnet die Verordnungen der Zentralbank und sonstige Rechtsverordnungen, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die gemäß den Vorschriften von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und den Fonds betreffen;</p>
<p>„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“</p>	<p>bezeichnet Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und andere Transaktionen, die in den Geltungsbereich der SFTR fallen und die der Teilfonds durchführen darf;</p>
<p>„Zeichnungs-/Rücknahmekonto“</p>	<p>bezeichnet das Konto im Namen des Fonds, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie Dividendenerträge (sofern zutreffend) für den jeweiligen Teilfonds laufen. Weitere Angaben finden sich im Antragsformular;</p>
<p>„Zentralbank“</p>	<p>bezeichnet die Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, sowie jede Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Aufsicht des Fonds zuständig ist.</p>
<p>„Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen“</p>	<p>bezeichnet Organismen in den Mitgliedsstaaten, die im Rahmen der Richtlinie zugelassen sind und die an einem regulierten Markt in der EU notieren und/oder gehandelt werden, und/oder gemäß den Bestimmungen der Leitlinien der Zentralbank zu für OGAW zulässigen Anlagen in anderen Fonds alle der folgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen:(a) in Guernsey aufgelegte und als Klasse A zugelassene Investmentfonds;</p> <p>(b) in Jersey als anerkannte Fonds aufgelegte Investmentfonds;</p> <p>(c) auf der Isle of Man als zugelassene Investmentfonds aufgelegte Investmentfonds;</p> <p>(d) von der Zentralbank zugelassene AIF für private Anleger, vorausgesetzt, diese Investmentfonds erfüllen alle wesentlichen Punkte der Bestimmungen in den Vorschriften der Zentralbank;</p> <p>(e) in der EU, im EWR, den U.S.A, dem Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man zugelassene AIF, die alle wesentlichen Punkte der Bestimmungen in den Vorschriften der Zentralbank erfüllen; und</p> <p>(f) alle anderen Investmentfonds, so wie in diesem Verkaufsprospekt dargestellt;</p>

ANHANG V

Anlagebeschränkungen

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder -Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder -Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
- 1.2 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, wie in den Vorschriften der Zentralbank definiert, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile eines OGAW;
- 1.5 Anteile eines AIF;
- 1.6 Einlagen bei Finanzinstituten, wie gemäß den OGAW-Bekanntmachungen vorgeschrieben, und
- 1.7 derivative Finanzinstrumente, wie gemäß den OGAW-Bekanntmachungen vorgeschrieben.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Abschnitt 1.1 beschrieben) zugelassen werden, anlegen. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten Wertpapieren von US-Emittenten, die als *Rule 144A*-Emissionen bezeichnet werden, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass innerhalb eines Jahres nach Ausgabe die Registrierung dieser Wertpapiere bei der *US Securities and Exchange Commission* erfolgt;
 - es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d.h. der OGAW muss solche Wertpapiere innerhalb von sieben Tagen zu dem - oder in etwa zu dem - Preis veräußern können, zu dem sie bewertet werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 Prozent seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Vermögen des Emittenten gehalten werden, in die er mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens investiert, unter 40 Prozent liegen muss.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank wird im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die 10 %-Grenze (aus 2.3) auf 25 % angehoben. .Legt ein OGAW mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen, die von einem Emittenten ausgegeben werden, an, darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 Prozent des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.
- 2.5 Die Grenze von 10 % (aus 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.

- 2.6** Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 genannten Grenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.
- 2.7** Auf Konten gebuchte und als zusätzliche Mittel gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
- 2.8** Das Risiko, dass ein OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei bei einer OTC-Derivate-Transaktion eingeht, darf 5 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze wird im Falle von Finanzinstituten, die im EWR zugelassen sind, Finanzinstituten, die in einem Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, zugelassen sind oder Finanzinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 Prozent angehoben.

- 2.9** Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Gegenpartei eingegangen werden, 20 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen; und/oder
 - Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.
- 2.10** Die Grenzen, auf die Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug nehmen, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 2.11** Konzerngesellschaften gelten zu Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen jedoch höchstens 20 Prozent des Nettovermögens ausmachen.
- 2.12** Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden:

OECD-Staaten (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, die Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer einzelnen Emission höchstens 30 Prozent seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1** Ein OGAW darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.
- 3.2** Anlagen in AIF Sondervermögen dürfen insgesamt 30 Prozent des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 3.3** OGA dürfen höchstens 10 Prozent ihres Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.
- 3.4** Falls ein OGAW in Anteilen anderer OGA anlegt, welche direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen, mit dem die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft für Anlagen des OGAW in den Anteilen eines solchen anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rückkaufgebühren berechnen.
- 3.5** Erhält der Manager/Investmentmanager/Anlageberater des OGAW für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des OGAW zu.

4 Indexabbildende OGAW

- 4.1** Ein OGAW kann bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, der die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2** Die in Absatz 4.1 genannte Grenze kann auf 35 Prozent angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1** Eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen OGA, die sie verwaltet, handelt, darf keine Anteile erwerben, welche mit Stimmrechten verbunden sind, die ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2** Ein OGAW darf höchstens:
- (i) 10 Prozent der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10 Prozent der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - (iii) 25 Prozent der Anteile eines einzelnen OGA; und
 - (iv) 10 Prozent der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

ANMERKUNG: Die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

- 5.3** Absatz 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:
- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen EU-Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert sind;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind;
 - (iv) Anteile, die von einem OGAW im Vermögen einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft gehalten werden, die vorwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wenn dies nach den Gesetzen dieses Staates für den OGAW die einzige Möglichkeit

darstellt, in Wertpapieren von in diesem Staat ansässigen Emittenten anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik des Fonds aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.4 und 5.6 eingehalten werden.

(v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) oder ICAV im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber beschränkt.

- 5.4** Bei Ausübung von Bezugsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die in seinem Vermögen gehalten werden, verbundenen sind, ist ein OGAW nicht verpflichtet, die hierin dargelegten Anlagebeschränkungen einzuhalten.
- 5.5** Die Zentralbank kann erst kürzlich genehmigten OGAW gestatten, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Datum der Genehmigung von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 dargelegten Bestimmungen abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.
- 5.6** Werden die hierin genannten Beschränkungen aus Gründen, auf welche der OGAW keinen Einfluss hat, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der OGAW unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als oberstes Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen eine Behebung dieser Situation anstreben.
- 5.7** Weder eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der im Auftrag eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) handelt, dürfen Leerverkäufe von:
- übertragbaren Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten*;
 - Anteilen eines OGA; oder
 - derivativen Finanzinstrumenten vornehmen.
- 5.8** Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente („DFI“)

- 6.1** Das Gesamtengagement des OGAW in Bezug auf DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung ist nicht auf Teilfonds anzuwenden, die ihr Gesamtengagement mittels der hierin offengelegten VaR-Methode ermitteln).
- 6.2** Das Engagement in den den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten einschließlich des Engagements in Derivate, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit dem entsprechenden Engagement, das im Rahmen direkter Anlagen eingegangen wird, die in den Vorschriften der Zentralbank genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter DFI, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3** OGAW können in außerbörslich gehandelte DFI anlegen, sofern
- die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
- 6.4** Anlagen in DFI sind den von der Zentralbank erhobenen Beschränkungen und Grenzen unterworfen.

** Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind nicht gestattet.*

ANHANG VI

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente

Zulässige DFIs

1. Ein OGAW darf unter folgenden Voraussetzungen in DFIs anlegen:
 - (i) die relevanten Referenzpositionen oder -indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente¹:
 - (a) Instrumente, die in Vorschrift 68 genannt sind, wozu auch Finanzinstrumente gehören, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen;
 - (b) Finanzindizes;
 - (c) Zinssätze;
 - (d) Wechselkurse; und
 - (e) Währungen;
 - (ii) eine Anlage in einem DFI darf nicht dazu führen, dass der OGAW ein Engagement eingeht, welches er anderweitig nicht eingehen dürfte (z.B. in Instrumenten/Emittenten/Währungen, in denen der OGAW nicht direkt anlegen darf); und
 - (iii) die Anlage in einem DFI muss mit den Anlagezielen des OGAW vereinbar sein; und
 - (iv) die Bezugnahme im obigen Abs. 1 (i) auf Finanzindizes ist als eine Bezugnahme auf Finanzindizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind ausreichend diversifiziert, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Index-Komponente die Performance des gesamten Index nicht übermäßig beeinflussen;
 - (ii) wenn sich der Index aus den in der Vorschrift 68(1) genannten Vermögenswerten zusammensetzt, dann ist seine Zusammensetzung zumindest entsprechend der Vorschrift 71 diversifiziert;
 - (iii) wenn sich der Index aus anderen Vermögenswerten als den in der Vorschrift 68(1) genannten zusammensetzt, ist er auf eine Weise diversifiziert, die der in der Vorschrift 71 vorgesehenen Weise entspricht;
 - (b) sie stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index mißt die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in einer relevanten und angemessenen Weise;
 - (ii) der Index wird regelmäßig überprüft oder neu ausgerichtet/gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte unter Einhaltung folgender Kriterien, die öffentlich zugänglich sind, reflektiert;
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, was Benutzern ermöglicht, den Index (ggf.) nachzubilden;
 - (c) sie werden auf eine angemessene Weise veröffentlicht, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) deren Veröffentlichungsprozess auf soliden Verfahren zur Einholung von Preisen/Kursen und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes beruht, einschließlich Verfahren zur Preis-/Kursermittlung für Komponenten, für die kein Marktwert zur Verfügung steht;
 - (ii) wesentliche Informationen, wie z. B. die Indexberechnung, die Rebalancing-Methodik, Indexänderungen oder alle betriebsbedingten Schwierigkeiten, zeitgerechte oder genaue Informationen zu liefern, auf einer breiten und zeitgerechten Basis geliefert werden.

¹ DFIs auf Rohstoffe sind ausgeschlossen

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte (zugrunde liegende Werte) bei DFIs eingesetzt werden, nicht die unter (a), (b) oder (c) oben genannten Kriterien erfüllen, gelten diese DFIs, wenn sie den in Vorschrift 68(1)(g) genannten Kriterien entsprechen, als Finanzderivate auf eine Kombination der in Vorschrift Regulation 68(1)(g)(i) genannten Vermögenswerte, Finanzindizes ausgenommen.

2. Kreditderivate

Kreditderivate sind zulässig, wenn:

- (i) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes, wie im obigen Abs. 1 (i) angegeben, unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken gestatten;
- (ii) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschließlich in Form von Barmitteln, von anderen Vermögenswerten als den in den Vorschriften 68(1) und 68(2) genannten führen;
- (iii) sie die Kriterien für OTC-Derivate erfüllen, die im nachstehenden Abs. 4 ausgeführt sind;
- (iv) ihre Risiken durch die Risikomanagementverfahren des OGAW und durch seine internen Kontrollmechanismen im Falle von Risiken der Asymmetrie von Informationen zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten des Kreditderivates, die von einem möglichen Zugang des Kontrahenten zu nicht öffentlichen Informationen über Firmen, deren Wertpapiere als Basiswerte bei Kreditderivaten eingesetzt werden, resultieren, angemessen erfasst werden. Der OGAW muss die Risikobewertung mit größter Sorgfalt durchführen, wenn der Kontrahent des DFI eine verbundene Partei des OGAW oder des Emittenten ist, mit dem das Kreditrisiko verbunden ist.

3. Das DFI muss an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die Zentralbank darf im Einzelfall Beschränkungen hinsichtlich einzelner Wertpapierbörsen und Märkte auferlegen.

4. Unbeschadet Absatz 3 kann ein OGAW in außerbörslich gehandelten DFIs, „**OTC-Derivate**“, anlegen, wenn:

- (i) der Kontrahent eines der in Verordnung 7 der Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Finanzinstitute oder eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß der *Markets in Financial Instruments Directive* in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen wurde oder eine Organisation ist, die als eine Consolidated Supervised Entity („CSE“) der Aufsicht der *US Securities and Exchange Commission* unterliegt;
- (ii) der Kontrahent, sofern diese kein Finanzinstitut ist, eine Kreditbewertung von mindestens A-2 bzw. eine gleichwertige Bewertung erhalten hat oder wenn er nach Ansicht des OGAW von entsprechender Qualität ist. Ein nicht bewerteter Kontrahent kann dann akzeptiert werden, wenn ein Unternehmen, welches über eine Kreditbewertung von A-2 verfügt, den OGAW gegen Verluste, die aus einem Kontrahentenverzug entstehen können, schadlos hält oder dafür bürgt;
- (iii) die Risiken, die mit dem Kontrahenten verbunden sind, nicht die in der Vorschrift 70(1)(c) dargelegten Grenzen übersteigen. Der Teilfonds berechnet das Kontrahentenrisiko anhand des positiven zuletzt verfügbaren Werts des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten. Der OGAW kann seine derivativen Positionen mit ein und demselben Kontrahenten saldieren, sofern der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann. Die Aufrechnung ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements möglich, die der OGAW gegenüber diesem Kontrahenten haben kann;
- (iv) der OGAW sich zu seiner Zufriedenheit vergewissert hat, dass (a) der Kontrahent das OTC-Derivat mit zumutbarer Genauigkeit und auf einer verlässlichen Basis mindestens täglich bewertet; und (b) das OTC-Derivat jederzeit auf Initiative des OGAW durch eine Glattstellungstransaktion zum beizulegenden Zeitwert verkauft, realisiert oder glattgestellt werden kann;
- (v) der OGAW muss seine OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachweisbaren Bewertung auf täglicher Basis unterziehen und sicherstellen, dass er die geeigneten Systeme, Kontrollen und Verfahren im Einsatz hat, um dies durchzuführen. Die Bewertungsmaßnahmen und -verfahren müssen für die Art und Komplexität des jeweiligen OTC-Derivates geeignet und angemessen

sein und müssen hinreichend dokumentiert werden; und

- (vi) eine zuverlässige und nachweisbare Bewertung ist als eine Bezugnahme auf eine Bewertung durch den OGAW zu verstehen, die dem Zeitwert entspricht, der nicht ausschließlich auf Kursnotierungen durch den Kontrahenten beruht und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) die Bewertungsgrundlage ist entweder ein zuverlässiger aktueller Marktwert des Instrumentes, oder, falls solch ein Wert nicht verfügbar ist, ein Pricing-Modell, das eine geeignete und anerkannte Methodik einsetzt;
 - (b) die Überprüfung der Bewertung wird von einem der Folgenden durchgeführt:
 - (i) einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des OTC-Derivates unabhängig ist, in einer angemessenen Häufigkeit und auf eine Art und Weise, die der OGAW kontrollieren kann;
 - (ii) eine Einheit innerhalb des OGAW, die von der für die Verwaltung der Vermögenswerte zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck entsprechend ausgestattet ist.

5. Die Risiken, die mit einem OTC-Derivate-Kontrahenten verbunden sind, können reduziert werden, sofern der Kontrahent dem OGAW Sicherheiten zur Verfügung stellt. Der OGAW kann das Kontrahentenrisiko in Fällen außer Acht lassen, wenn der Wert der Sicherheiten, bewertet zum Marktpreis und unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge, jederzeit die Höhe des einem Risiko ausgesetzten Betrags übersteigt.

Erhaltene Sicherheiten müssen immer die folgenden, in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität;**
- (ii) **Bewertung;**
- (iii) **Emittentenbonität;**
- (iv) **Korrelation;**
- (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration);** und
- (vi) **Unverzögliche Verfügbarkeit.**
- (vii) Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.
- (viii) Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:
 - (a) Einlagen bei relevanten Institutionen;
 - (b) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (d) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (*Ref. CESR/10-049*).

Die beim Kontrahenten eines OTC-Derivates vom oder für einen OGAW hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des OGAW, wie in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften angegeben, berücksichtigt werden. Hinterlegte Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Berechnung des Risikos einer Emittentenkonzentration und des Kontrahentenrisikos

Jeder OGAW muss Grenzen in Bezug auf die Emittentenkonzentration, wie in Vorschrift 70 der Vorschriften angegeben, basierend auf dem durch den Einsatz von DFIs nach dem Commitment-Ansatz zugrunde liegenden Risiko berechnen. Die Berechnung des durch OTC-Derivate-Transaktionen entstehende Risiko muss das Risiko gegenüber Kontrahenten von OTC-Derivaten berücksichtigen. Ein OGAW muss das Risiko berechnen, das durch bei einem Broker hinterlegte Sicherheitsleistungen und vom Broker erhältliche Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten oder OTC-Derivaten entsteht, die nicht durch Vorschriften zum Schutz von Kundengeldern oder ähnlichen Vereinbarungen gesichert sind, um den Teilfonds gegen die Insolvenz des

Brokers zu schützen, und dieses Risiko darf nicht die in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften genannte Grenze für OTC-Kontrahenten übersteigen.

Die Berechnung der Grenzen für die Emittentenkonzentration gemäß Angabe in Vorschrift 70 der Vorschriften muss Nettorisiken gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigen, die durch ein Wertpapierleihgeschäft oder ein umgekehrtes Pensionsgeschäft entstehen. Nettorisiko bezieht sich auf die Forderung eines OGAW abzüglich vom OGAW gestellter Sicherheiten. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Risiken im Sinne der Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein OGAW festlegen, ob sein Risiko gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Broker oder einer Clearing-Stelle besteht.

6. Das Engagement in den Vermögenswerten, die den DFIs, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Investmentfonds (CIS) eingebundenen DFIs, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Vorschriften 70 und 73 genannten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos in Bezug auf die Emittentenkonzentration müssen DFIs (eingebettete DFIs inbegriffen) überprüft werden, um das sich daraus ergebende Positionsrisiko zu ermitteln. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration muss – sofern geeignet – anhand des Commitment-Ansatzes oder – konservativer – anhand des potenziellen Höchstverlusts infolge eines Ausfalls seitens des Emittenten berechnet werden. Sie muss auch von allen OGAWs berechnet werden, unabhängig davon, ob sie den VaR zwecks Ermittlung des Gesamtrisikos einsetzen. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter DFIs, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in Vorschrift 71(1) der Vorschriften dargelegten Kriterien erfüllt.
7. Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in die ein DFI eingebettet ist, gelten als Bezugnahme auf Finanzinstrumente, die die in Verordnung 4 der Verordnungen der Zentralbank genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
 - (a) aufgrund dieser Komponente können einige oder alle der Kapitalflüsse, die ansonsten durch das als zugrunde liegender Kontrakt (*host contract*) fungierende Wertpapier oder Geldmarktinstrument erforderlich wären, gemäß einem festgelegten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Kurs-Index, Kreditrating (Bonitätseinstufung) oder sonstiger Variablen geändert werden und variieren deshalb auf ähnliche Weise wie ein eigenständiges Derivat;
 - (b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Kontrakts verbunden;
 - (c) sie hat eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil und den Preis des Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes.
8. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument gilt nicht als ein eingebettetes DFI enthaltend, wenn es eine Komponente enthält, die vertraglich unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine derartige Komponente gilt als ein separates Finanzinstrument.

Deckungspflichten

9. Ein OGAW muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko (wie in den Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben), welches er in Bezug auf DFIs eingeht, seinen Nettoinventarwert nicht übersteigt. Der Leverage-Grad eines OGAW – Short-Positionen inbegriffen – darf daher 100 Prozent seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Soweit durch die einschlägigen Vorschriften zulässig, kann der OGAW bei der Berechnung des Gesamtrisikos Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen. Der Commitment-Ansatz ist in den Risikomanagementverfahren des OGAWs für DFIs erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAW, der den VaR-Ansatz benutzt, muss Back-Testing und Stress-Testing durchführen und andere regulatorische Auflagen im Zusammenhang mit der Anwendung des VaR einhalten. Die VaR-Methode ist in den Risikomanagementverfahren des jeweiligen OGAW für DFIs erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAW muss zu jeder Zeit in der Lage sein, allen seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen, die durch Geschäfte im Zusammenhang mit DFIs entstanden sind. Die Überwachung von DFI-Transaktionen zwecks Sicherstellung, dass sie ausreichend gedeckt sind, muss zum Risikomanagementprozess des OGAW gehören.

10. Transaktionen in DFIs, welche zu einer zukünftigen Verpflichtung eines OGAW führen können bzw. werden, müssen in folgender Form gedeckt werden:

- (i) bei DFIs, deren Abwicklung automatisch oder nach Ermessen des OGAW in Form der Barabwicklung erfolgt, muss ein OGAW zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel halten, um das Risiko zu decken.
- (ii) bei DFIs, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswertes beinhalten, muss dieser Vermögenswert zu jeder Zeit vom OGAW gehalten werden. Alternativ kann ein OGAW das Risiko mit ausreichend liquiden Vermögenswerten abdecken, sofern:
 - es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um hochliquide Rentenpapiere handelt; und/oder
 - der OGAW der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, die entsprechenden DFIs im nachstehend in Absatz 11 beschriebenen Risikomanagementprozess abgebildet sind und der Prospekt detaillierte Informationen hierzu enthält.

Risikomanagementprozess und Reporting

11. (i) Ein OGAW muss zum Zwecke der genauen Überwachung, Messung und Verwaltung von mit Derivatepositionen verbundenen Risiken und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios ein Verfahren zum Risikomanagement einsetzen.
- (ii) Ein OGAW muss der Zentralbank Einzelheiten über seinen beabsichtigten Risikomanagementprozess in Bezug auf seine Anlagen in DFIs mitteilen. Die anfängliche Registrierung muss Informationen zu Folgendem enthalten:
- zulässige Formen von DFIs, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate;
 - Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - relevante Beschränkungen in Bezug auf die Quantität sowie die Methoden zur Überwachung und Einhaltung dieser Beschränkungen;
 - Methoden zur Risikoeinschätzung.
- (iii) Wesentliche Änderungen der Erstregistrierung müssen bei der Zentralbank im Voraus angezeigt werden. Die Zentralbank kann angezeigte Änderungen ablehnen, so dass Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, die von der Zentralbank abgelehnt werden, nicht durchgeführt werden dürfen;
12. Der Fonds muss der Zentralbank jährlich über die von ihm eingegangenen DFI-Positionen Bericht erstatten. Ein solcher Bericht, der Informationen beinhalten muss, die einen den Tatsachen entsprechenden Eindruck über die vom OGAW eingesetzten Formen von DFIs, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die zur Beurteilung dieser Risiken verwandten Methoden vermitteln, ist zusammen mit dem Jahresbericht des OGAW vorzulegen. Auf Anfordern der Zentralbank muss der Fonds diesen Bericht jeder Zeit zur Verfügung stellen.
13. **Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen**
- I Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte (sog. „Repo-Kontrakte“) und Wertpapierleihen (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“) können nur im Rahmen der normalen Marktpraktiken und in Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank abgeschlossen werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den im folgenden Abschnitt II dargelegten Kriterien entsprechen.
- II Sicherheiten müssen immer die spezifischen, in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:
- (i) **Liquidität;**
 - (ii) **Bewertung;**
 - (iii) **Emittentenbonität:** Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein;
 - (iv) **Korrelation;**
 - (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration);**
 - (vi) **Unverzögliche Verfügbarkeit.**
- III Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, sollten identifiziert und durch den Risikomanagementprozess gesteuert und gemindert werden.
- IV Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, sollten vom Treuhänder gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem

Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant von Sicherheiten verbunden ist.

- V** Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.
- VI** Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:
- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
 - (ii) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (*Ref. CESR/10-049*).
- VII** Entsprechend der Auflage, dass effiziente Portfoliomanagementtechniken nicht zur Änderung im erklärten Anlageziel des OGAW oder zu wesentlichen zusätzlichen Risiken führen dürfen, sollten angelegte Barsicherheiten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.
- VIII** Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der OGAW das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Liquiditätsstresstests sollten mindestens die in Verordnung 24 Absatz (8) der Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Komponenten enthalten.
- IX** Ein OGAW sollte eine eindeutige Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert haben, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Bei der Gestaltung dieser Politik für Sicherheitsabschläge sollte ein OGAW die Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis der wie im Abschnitt VIII beschriebenen durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Politik sollte dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Kategorie von Anlagen einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder von der Anwendung eines Sicherheitsabschlages abzusehen, rechtfertigen. Insoweit ein Teilfonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Schedule 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.
- X** Der Kontrahent eines Repo-Kontraktes/umgekehrten Repo-Kontraktes oder einer Wertpapierleihvereinbarung muss eine Kreditbewertung von mindestens A-2 oder eine gleichwertige Bewertung erhalten haben oder nach Ansicht des OGAW von entsprechender Qualität sein. Alternativ kann ein nicht bewerteter Kontrahent akzeptiert werden, wenn ein Unternehmen mit einer Kreditbewertung von A-2 oder eine gleichwertige Bewertung den OGAW gegen Verluste, die aus einem Kontrahentenverzug entstehen können, schadlos hält oder dafür bürgt.
- XI** Ein OGAW sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Rückgabe eines Wertpapiers verlangen kann, das entliehen wurde, oder eine eingegangene Wertpapierleihvereinbarung jederzeit beenden kann.
- XII** Ein OGAW, der umgekehrte Repo-Kontrakte eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel entweder plus aufgelaufener Zinsen oder auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückfordern kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückgefordert werden können, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Repo-Kontraktes zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
- XIII** Ein OGAW, der einen Repo-Kontrakt eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand des Repo-Kontraktes sind, oder den von ihm eingegangenen Repo-Kontrakt kündigen kann (Repo- und umgekehrte Repo-Kontrakte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch den OGAW zu jeder Zeit erlauben).
- XIV** Effiziente Portfoliomanagementtechniken stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 dar.

ANHANG VII
Liste der Unterdepotbanken

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5) OGAW V dargelegten Aufgaben auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie als ihre globale Unterdepotbank bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekt hat die State Street Bank and Trust Company als globale Unterdepotbank lokale Unterdepotbanken innerhalb des Netzwerks von State Street Global Custody Network, wie nachstehend aufgeführt, bestellt.

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	Über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt chinesischer A-Aktien)
	Citibank N.A. (nur für Hongkong Shanghai Stock Connect-Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für Hongkong Shanghai Stock Connect-Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (nur für Hongkong Shanghai Stock Connect-Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)

Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Zweigniederlassung in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Côte d'Ivoire	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank

Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.

Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigniederlassung in Rumänien
Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tansania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate: Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Vereinigte Arabische Emirate: Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

1. Deutsche Bank AG, Junghofstrasse 5 - 9, 60311 Frankfurt am Main, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland übernommen.
2. Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber werden auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle auch in Euro ausgezahlt.
3. Bei der Zahl- und Informationsstelle sind der jeweils gültige vereinfachte und der ausführliche Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich und die folgenden Unterlagen einsehbar und kostenlos erhältlich:
 - die Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung;
 - die Nachtragsvereinbarung (Neuernennung der Depotbank und Verwahrstelle);
 - die Verwaltungsvereinbarung;
 - die Verwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarung;
 - die Vertriebsvereinbarung;
 - die Informationsstellen- und Vertretungsvereinbarung;
 - die Zahl- und Informationsstellenvereinbarung;
 - die Vertretungsvereinbarung;
 - die Zahlstellenvereinbarung;
 - die Korrespondenzbankvereinbarung;
 - die Zahlstellenvereinbarung;
 - die Zahl- und Informationsstellenvereinbarung;
 - die Zahl- und zentrale Korrespondenzstellenvereinbarung;
 - die Beratervereinbarung;
 - die Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung;
 - eine Ausfertigung der Vorschriften und der Bekanntmachungen, die von der Zentralbank im Rahmen der Vorschriften herausgegeben wurden.

Ferner sind bei der Zahl- und Informationsstelle der jeweils gültige separate vereinfachte und der ausführliche Verkaufsprospekt der eingangs genannten übrigen Teilfonds kostenlos erhältlich. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich und werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4. Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner zusammen mit den Zwischengewinnen und der Summe der dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden Beträge börsentäglich in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.
5. Bei Fragen zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.
6. **Für folgende Teilfonds des Fonds ist keine Anzeige des öffentlichen Vertriebs in Deutschland nach § 132 InvG erstattet worden:**

The Global Credit Fund
African Frontiers Fund
Pan African Fund
RIC-OMIGSA Value Global Equity Fund
RIC-OMIGSA EAFE Equity Fund
RIC-OMIGSA Global Bond Fund
RIC-OMIGSA Global Credit Fund
RIC-OMIGSA Global Equity Fund
RIC-OMIGSA Quant Global Equity Fund
RIC-OMIGSA Internal Growth Global Equity Fund
RIC-OMIGSA Global REIT Fund
RIC-OMIGSA Global (ex U.S.) Bond Fund
RIC-OMIGSA Global Money Market Fund
RIC-OMIGSA U.S. Core-Bond Fund
RIC-OMIGSA U.S. Core Equity Fund
RIC-OMIGSA U.S. Growth Equity Fund
RIC-OMIGSA U.S. Value Equity Fund
RIC-OMIGSA Growth Global (ex U.S.) Equity Fund
RIC-Old Mutual MSCI Emerging Markets Index Fund
RIC-Acadian Emerging Markets Local Debt Fund
RIC-Acadian European Equity Fund
RIC-Acadian Global Equity Fund
RIC-Acadian Emerging Markets Equity Fund

Anteile der vorgenannten Teilfonds dürfen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden.